

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Pädagogisches Handeln in einem System struktureller
Widersprüche

Eine qualitative Interviewstudie zur Umsetzung des Erziehungs-
und Resozialisierungsauftrags im Jugendstrafvollzug und in der
Nachbetreuung aus pädagogischer Perspektive

verfasst von | submitted by

Luca Moretoni BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 848

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Bildungswissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Susanne Schwab Bakk. MA

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich während der Entstehung und Fertigstellung dieser Masterarbeit unterstützt und motiviert haben.

Mein besonderer Dank gilt zunächst Frau Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Susanne Schwab, Bakk. MA, für die Betreuung dieser Masterarbeit. Für die hilfreichen Anregungen, die konstruktiven Rückmeldungen, das sorgfältige Gegenlesen, sowie die stets angenehme und mich nicht unter Zeitdruck stellenden Begleitung möchte ich mich herzlich bedanken.

Ebenso bedanke ich mich bei allen Interviewpartner*innen, die sich die Zeit genommen haben, mit mir ausführlich über ihre pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug, sowie in der Nachbetreuung zu sprechen. Ohne ihre Offenheit und Bereitschaft ihre Erfahrungen zu teilen, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Mein Dank gilt außerdem der österreichischen und luxemburgischen Justiz für die Ermöglichung der Datenerhebung.

Ein besonderer Dank gilt meiner Mutter und meiner Schwester, die mich während meines gesamten Studiums emotional unterstützt, motiviert und in herausfordernden Phasen begleitet haben.

Abschließend möchte ich mich beim Institut für Bildungswissenschaften an der Universität Wien bedanken, das mir durch interessante Lehrveranstaltungen und Unterstützungen eine anregende, sowie bereichernde Studienzeit ermöglicht hat.

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit untersucht, wie pädagogische Fachkräfte im österreichischen Jugendstrafvollzug sowie in luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtungen den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag in einem strafrechtlich geprägten System umsetzen und welche Herausforderungen und Möglichkeiten sie dabei für eine gelingende pädagogische Praxis erleben. Ausgangspunkt der Arbeit ist die theoretisch hergeleitete Kritik an der Vorstellung, Jugendliche unter Bedingungen des Freiheitsentzugs zu einem selbstbestimmten und straffreien Leben in Freiheit erziehen zu wollen. Dieses Spannungsverhältnis wird als pädagogisches Paradox verstanden, da die Förderung von Autonomie und Selbstständigkeit innerhalb eines von Kontrolle und Zwang geprägten institutionellen Rahmens erfolgen soll.

Zur Untersuchung dieser Problemstellung wurden insgesamt sieben pädagogische Fachkräfte aus Österreich und Luxemburg mittels halbstrukturierter leitfadengestützter Expert*inneninterviews befragt. Die Auswertung erfolgte anhand der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring.

Die Ergebnisse zeigen, dass die pädagogische Arbeit auf die Förderung von Autonomie, Selbstverantwortung und sozialer Integration ausgerichtet ist. Die Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags erfolgt insbesondere durch Beziehungsarbeit, individuelle Begleitung, Einbindung sozialer Bezugspersonen, sowie die gezielte Vorbereitung auf die Entlassung. Nachbetreuung wird dabei als wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Resozialisierung verstanden und als ergänzender pädagogischer Handlungskontext betrachtet. Resozialisierung ist nicht auf die Zeit der Unterbringung beschränkt, sondern wird kontinuierlich im Zusammenspiel mit nachbetreuenden und vorbereitenden Angeboten fortgeführt. Als zentrale Herausforderungen werden personelle und strukturelle Ressourcenbegrenzungen, kurze Unterbringungsdauern, die Rückkehr in belastende soziale Lebensverhältnisse, sowie gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse beschrieben. Gleichzeitig wird der geschlossene Rahmen nicht ausschließlich als Ort der Bestrafung und Einschränkung, sondern als notwendiger pädagogischer Möglichkeitsraum verstanden, der den Zugang zu den Jugendlichen und die Umsetzung erzieherischer Prozesse erleichtert. Die Untersuchung zeigt, dass das theoretisch formulierte Paradox einer Erziehung zur Freiheit unter Bedingungen der Unfreiheit nicht als unauflösbarer Widerspruch wahrgenommen wird, sondern als anspruchsvolle pädagogische Aufgabe, die den Kern der beruflichen Praxis bildet.

Abstract

This master's thesis examines how educational professionals working in the Austrian juvenile justice system and in closed youth institutions in Luxembourg implement the educational and resocialization mandate and which challenges and opportunities they perceive for successful pedagogical practice. The study is based on the theoretically derived critiques of the idea that young people can be educated towards a self-determined and law-abiding life in freedom under conditions of deprivation of liberty. This tension is understood as a pedagogical paradox, as the promotion of autonomy and independence is expected to take place within an institutional framework characterised by control and coercion.

To investigate this issue, seven educational professionals from Austria and Luxembourg were interviewed using semi-structured expert interviews. The data were analysed using Mayring's structured qualitative content analysis.

The findings show that pedagogical work is primarily aimed at promoting autonomy, personal responsibility and social integration. The implementation of the educational and resocialization mandate is mainly based on relationship-building, individual support, the involvement of significant social relationships and targeted preparation for release. Aftercare is understood as an essential component of sustainable resocialisation and as a complementary pedagogical context. Resocialisation is therefore not limited to the period of detention but continues through ongoing aftercare services and support structures. The main challenges identified include limited personnel and structural resources, short periods of detention, the return to difficult social environments and experiences of social stigmatisation. At the same time, the closed institutional setting is not perceived solely as a place of punishment and restriction, but also a necessary pedagogical space that facilitates access to young people and supports educational processes.

The study shows that the theoretical paradox of educating young people for freedom under conditions of unfreedom is not perceived as an irresolvable contradiction. Rather, it is understood as a demanding pedagogical task that lies at the core of professional practice.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil 1: Theoretische Grundlagen.....	4
1. Jugend – ein Versuch der Begriffsbestimmung	4
1.1. Jugend als eigenständige Entwicklungsphase	5
2. Entwicklungskrisen während der Jugendphase	6
2.1. Jugendkriminalität.....	7
3. Die Gesetzeslage in Österreich	8
3.1. Der Erzieherische Ansatz des Jugendgerichtsgesetzes in Österreich	9
4. Das Jugendschutzgesetz in Luxemburg	10
4.1. Centre socio-éducatif de l'Etat – CSEE	11
4.2. Unité de Sécurité (UNISEC) – geschlossene Sicherheitseinheit	12
5. Erziehung als zentrale Reaktion auf kriminelles Verhalten	13
5.1. Begriffliche Einordnung von Erziehung.....	14
5.2. Erziehung im Kontext des Jugendstrafvollzugs.....	15
6. Resozialisierung als Ziel des Jugendstrafvollzugs	16
6.1. Nachbetreuung als entscheidender Faktor des Resozialisierungsprozesses.....	18
7. Das Zusammenspiel von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung.....	19
8. Rolle der pädagogischen Fachkräfte für den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag	20
9. Exkurs: Historische Entwicklung des (Jugend-)Strafvollzugs	21
9.1. Die Entwicklung eines Jugendstrafvollzugs	22
10. Der Jugendstrafvollzug betrachtet als totale Institution	24
10.1. Kritik am Jugendstrafvollzug	25
10.2. Der paradoxe Charakter des Jugendstrafvollzugs	27
11. Forschungsproblem und Forschungsinteresse.....	29
11.1. Forschungsfrage	30
11.2. Bildungswissenschaftliche Relevanz.....	31
Teil 2: Empirische Untersuchung	32
12. Methodisches Vorgehen.....	32
12.1. Erhebungsmethode	32
12.1.1. Samplebeschreibung.....	33
12.1.2. Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte.....	35
12.1.3. Durchführung.....	36
12.1.4. Interviewleitfaden.....	36

13.	Auswertung der Daten	38
13.1.	<i>Auswertungsmethode - Qualitative Forschung</i>	38
13.1.1.	<i>Qualitative Inhaltsanalyse</i>	38
13.1.2.	<i>Die strukturierende Inhaltsanalyse</i>	40
13.1.3.	<i>Kategorienbildung</i>	41
14.	Darstellung der Ergebnisse	49
14.1.	Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit	49
14.1.1.	<i>Förderung von Autonomie, Mitbestimmung und Eigenverantwortung</i>	49
14.1.2.	<i>Alltagsähnliche- und routinemäßige Erziehungsarbeit</i>	51
14.1.3.	<i>Individuelle pädagogische Begleitung</i>	52
14.1.4.	<i>Vertrauens- und Beziehungsarbeit</i>	53
14.1.5.	<i>Vorbereitung auf Entlassung und begleitete Übergänge</i>	54
14.1.6.	<i>Einbezug des familiären und sozialen Umfelds</i>	56
14.2.	Herausforderungen bei der Umsetzung pädagogischer Resozialisierungs- und Erziehungsarbeit	57
14.2.1.	<i>Personelle und institutionelle Ressourcenbegrenzung</i>	57
14.2.2.	<i>Heterogenität der Jugendlichen und eine kurze Unterbringungsdauer</i>	59
14.2.3.	<i>Spannungsfeld zwischen institutionellem Schutzraum und Außenrealität</i>	61
14.2.4.	<i>Rückkehr in das frühere soziale Umfeld</i>	62
14.2.5.	<i>Stigmatisierung</i>	64
14.3.	Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen	65
14.3.1.	<i>Der freiheitsentziehende Zwangskontext als pädagogischer Möglichkeitsraum</i>	65
14.3.2.	<i>Distanzierung vom belastenden Lebensumfeld / Sichere Umgebung bieten</i>	67
15.	Diskussion der Ergebnisse	69
15.1.	<i>Kategorie 1: Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit</i>	69
15.2.	<i>Kategorie 2: Herausforderungen und Grenzen pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit</i>	74
15.3.	<i>Kategorie 3: Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen</i>	77
16.	Fazit & Ausblick	78
17.	Limitationen	81
18.	Literaturverzeichnis	82
19.	Tabellenverzeichnis	87

Einleitung

Jeder Mensch war einmal jung und hat in dieser Lebensphase seine Grenzen, seine Abenteuerlust und Neugier getestet. Dabei geraten manche Jugendliche in Konflikt mit dem Gesetz oder überschreiten geltende Rechtsnormen. Der relativistische Begriff des abweichenden Verhaltens, der als Verstoß gegen gesellschaftliche oder rechtliche Normen beschrieben wird, bezieht sich einerseits auf normabweichendes Verhalten das nicht strafrechtlich verfolgt wird und andererseits auf kriminelle Handlungen, die einen Verstoß gegen geltende Rechtsnormen darstellen (Severin, 1993, S. 8). Letztere gelten laut §1 Abs.1 Z3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (*JGG*) als Jugendstraftaten und umfassen mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen. Strafe stellt eine Reaktion des Staates auf begangenes Unrecht dar und wird durch ein gerichtliches Urteil verhängt, mit dem einer Person die Verantwortung für ein strafrechtlich relevantes Verhalten zugeschrieben wird (Meier, 2020, S. 15). Wird eine heranwachsende Person, aufgrund der Schwere oder Häufigkeit ihrer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, kann eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug erfolgen. Der Jugendstrafvollzug ist dann dazu verpflichtet, mit Hilfe erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen auf die Jugendlichen einzuwirken und diese auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten (§53 österreichisches JGG). Die Freiheitsstrafe soll, in diesem Zusammenhang, die verurteilten Personen zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepasste Lebenseinstellung verhelfen (§20 Abs.1 StVG).

Folglich nach den gesetzlichen Vorgaben wird innerhalb des Jugendstrafvollzugs eine pädagogisch orientierte Resozialisierung angestrebt. Dabei bleibt jedoch fraglich, inwiefern in freiheitsentziehenden und strafrechtlich geprägten Institutionen, wie beispielsweise der Jugendstrafvollzug, geeignete Rahmenbedingungen für Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit geschaffen werden. Durch seinen freiheitsentziehenden Charakter weist der Jugendstrafvollzug auf den ersten Blick Merkmale einer sogenannten „*Totalen Institution*“ auf. „*Total*“ steht für eine allumfassende Struktur die individuelle Freiheiten weitgehend einschränkt (Severin, 1993, S. 29f.). Solche Institutionen sind Lebensgemeinschaften, in denen die Insass*innen gezielt beeinflusst werden (Goffman, 1973, S. 23). Zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen „*Umerziehungsziels*“, schreibt §20 Abs.2 im österreichischen Strafvollzugsgesetz (*StVG*) vor, dass Strafgefangene von der

Außenwelt abzuschließen, in ihrer Lebensführung zu beschränken und erzieherisch zu beeinflussen sind. Sie haben sich so zu benehmen, wie es der Anstand gebietet (§26 Abs.3 StVG). Die Jugendlichen befinden sich demzufolge in einer geschlossenen Einrichtung, in der durch festgeschriebene Regeln, begrenzte Freiheiten und umfassende Kontrollmechanismen versucht wird das als abweichend definierte Sozialverhalten zu verändern. Das Wesen der Freiheitsstrafe besteht im Versuch den Jugendlichen zu bessern, zu erziehen und zu „heilen“ (Foucault, 1999, S. 17), jedoch unter Bedingungen die gleichzeitig kontrollierend, vergleichend, disziplinierend und hierarchisierend wirken können (Foucault, 1999, S. 236). Die kontrollierenden, freiheitsentziehenden und zwangsorientierten Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs scheinen zunächst dem allgemeinen pädagogischen Erziehungsverständnis zu widersprechen. Erziehung bedeutet nicht das bloße Herstellen oder Zurichten von Personen, sondern zielt auf die reflexive Selbstkonstitution von Subjektivität ab, ein Prozess der sich nicht erzwingen oder fremdsteuern lässt (Herrmann, 1987, S. 106). Die pädagogische Aufgabe der umfassenden Unterstützung junger Menschen besteht darin, Wissen zu erweitern, den Geist anzuregen und individuelle Fähigkeiten zu fördern (Fischer, 2023, S. 31). Das Gefängnis wirkt in diesem Zusammenhang als ein Ort, der diesen grundlegenden pädagogischen Prinzipien entgegensteht. So wird argumentiert, dass tiefgreifende Verhaltensänderungen und Entwicklungsprozesse innerhalb der Haft gehemmt werden, was dem gesetzlich verankerten Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag widersprechen würde (Boshold & Hosser, 2008, S. 173). Es besteht die Gefahr, dass das Einsperren dabei nicht zum Helfer*in, sondern zum Herr*in der Pädagogik wird, weil sich die Inhaftiert*innen und pädagogischen Fachkräfte den Strukturen der Totalen Institution unterwerfen müssen (Lindenberg & Lutz, 2018, S. 65). Der im österreichischen Strafvollzugsgesetz festgeschriebene Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag unter Freiheitsentzug scheint aus theoretischer Perspektive mit dem pädagogischen Verständnis von subjektbezogener Erziehung kaum vereinbar. Die Praxis pädagogischer Erziehungsarbeit erweist sich als deutlich komplexer als es die gesetzliche Logik des Freiheitsentzugs vorschreibt.

Vor diesem Hintergrund zielt diese Masterarbeit nicht darauf ab die Existenz des Gefängniswesens infrage zu stellen oder eine Debatte über dessen Abschaffung zu führen. Vielmehr orientiert sie sich an der Überlegung, wie ein erziehungs- und resozialisierungswirkender Freiheitsentzug als strafrechtliche Reaktion pädagogisch

umgesetzt wird. Wenn das Gefängnis ein grundlegender Bestandteil des Rechtssystems darstellt, ist es umso bedeutsamer denjenigen eine Stimme zu geben, die im Rahmen der bestehenden freiheitsentziehenden Strukturen tagtäglich pädagogisch handeln und mit dem Erziehungsziel, hinführend zur erfolgreichen Resozialisierung der Jugendlichen, betraut sind. Genau an dieser Stelle setzt die folgende Untersuchung an. Ziel dieser Masterarbeit ist es anhand qualitativer Expert*inneninterviews zu untersuchen, wie pädagogische Fachkräfte im österreichischen Jugendstrafvollzug und in geschlossenen Jugendeinrichtungen in Luxemburg den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag in einem pädagogisch herausfordernden, von Freiheitsentzug und strafrechtlicher Logik geprägten System umsetzen und welche Möglichkeiten, sowie Herausforderungen sie dabei für eine gelingende pädagogische Praxis erleben. Der österreichische Jugendstrafvollzug und vergleichbare geschlossene Jugendeinrichtungen in Luxemburg werden dabei einerseits als einschränkende Orte des Freiheitsentzugs betrachtet, andererseits als institutionelle Rahmenbedingungen innerhalb derer pädagogische Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit stattfindet.

Die Masterarbeit ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil widmet sich den theoretischen Grundlagen. Zu Beginn wird der Begriff der Jugend näher betrachtet und als eigenständige Entwicklungs- und Krisenphase eingeordnet. Daran anschließend folgen die Einordnung von Jugendkriminalität und die Beschreibung der rechtlichen Grundlagen in Österreich, sowie dem luxemburgischen Jugendschutzgesetz. Im weiteren Verlauf wird der Begriff der Erziehung näher erläutert und als zentrale Reaktion auf kriminelles Verhalten im Kontext des Jugendstrafvollzugs eingeordnet. Darauf aufbauend wird das Zusammenspiel von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung beschrieben. Anschließend folgt ein kurzer Exkurs zur Entstehung des Jugendstrafvollzugs und dessen Betrachtung im Kontext der Theorie einer totalen Institution. Diese Perspektive führt schließlich zur theoretischen Kritik am Jugendstrafvollzug und dem zentralen Paradox, wie Jugendliche unter Bedingungen des Freiheitsentzugs zu einem selbstbestimmten und straffreien Leben in Freiheit erzogen werden sollen. Aus dieser theoretischen Auseinandersetzung ergibt sich dann die Darstellung des Forschungsproblems und der Fragestellung.

Der zweite Teil der Arbeit umfasst die empirische Untersuchung. Als erstes wird die Erhebungsmethode vorgestellt, sowie die Samplebeschreibung. Anschließend wird die Auswertungsmethode der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2022)

erläutert. Nach der Darstellung des entwickelten Kategoriensystems werden die Ergebnisse der Interviews präsentiert und im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen diskutiert. Den Abschluss der Arbeit bildet die Beantwortung der Forschungsfrage anhand der zentralen Erkenntnisse, sowie ein Fazit.

Teil 1: Theoretische Grundlagen

1. Jugend – ein Versuch der Begriffsbestimmung

Mit dem Begriff „Jugend“ ist heute ein Lebensabschnitt gemeint, der mit einer potenziellen Dauer von 15 Jahren einen eigenen Stellenwert einnimmt (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 45). Diese 15-jährige Jugendphase ist mit einem komplexen Konzept der Lebensführung verbunden, wobei aktiv an dem Selbstmanagement gearbeitet wird (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 48). Jugend scheint im herkömmlichen heutigen Verständnis mit dem ersten Schluck Alkohol, den ersten Dating Erfahrungen, bis in die frühen Morgenstunden ausgehen, die Schulzeit, der erste Ausbildungsplatz, Sommerferien, das Student*innenleben und vieles mehr verbunden zu sein. Die Jugendphase wird häufig als eine Zeit des Ausprobierens und der Selbstfindung, als eine Art der Arbeit an der eigenen Person wahrgenommen (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 48). Jugend, als eigener Lebensabschnitt und Entwicklungsphase wie es heute existiert, hat sich über die Zeit hinweg etabliert und war nicht immer eine eigene Lebensphase. Ein Blick auf die historische Entwicklung zeigt, dass es in der vorindustriellen Gesellschaft keine klare Trennung zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsenen gab (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 19). Mit der Industrialisierung veränderte sich dies jedoch grundlegend. Vor allem in städtischen und bürgerlichen Kontexten, sowie der Verlagerung von Arbeit in außerhäusliche Produktionsformen, entwickelte sich ein neues Verständnis von Kindheit und Jugend (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 19). Kinder und Heranwachsende wurden nicht mehr als „*kleine Erwachsene*“ betrachtet, sondern als Personen in einer eigenständigen Entwicklungsphase (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 19). Ein zentraler Faktor für die Ausdifferenzierung der Jugendphase lag in den steigenden Anforderungen der Arbeitswelt im Zuge der Industrialisierung. Längere und spezialisierte Bildungswege wurden notwendig, weshalb der verpflichtende Schulbesuch eingeführt wurde, wodurch sich die Jugendphase als eigenständiger Abschnitt im Lebenslauf weiter etablierte (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 20). Bis heute ist die Jugendphase stark durch (Weiter-)Bildung geprägt, zum Beispiel in Form von spezifischer Ausbildungen oder eines Universitätsstudiums. Diese Phase

kann sich über einen längeren Zeitraum hinaus erstrecken und, je nach individueller Situation, etwa zehn bis zwanzig Jahre andauern (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 20). Eine klare zeitliche Einordnung von Jugend ist daher kaum möglich, da sich die Dauer individuell verkürzt oder verlängert. Zwischen 1900 und 1950 wurde die Pubertät, mit dem Einsetzen der Geschlechtsreife, zunehmend als Grenze zwischen Kindheit und Jugend verstanden (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 19).

In der Jugendphase stehen nicht nur Bildungsabschlüsse, Ausbildung und berufliche Orientierung im Fokus, sondern auch andere zentrale Entwicklungsaufgaben, die für die Jugend als Übergangsphase ins Erwachsenenleben von großer Bedeutung sind.

1.1. Jugend als eigenständige Entwicklungsphase

Die Lebensphase „Jugend“ umfasst den Aufbau und das Ausprobieren sozialer Beziehungen, die Entwicklung von Werten und ethischen Haltungen, sowie den Erwerb von Wissen und Qualifikationen und wird als zentrale Entwicklungsphase der Persönlichkeit verstanden (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 20). Das bedeutet, dass in dieser Lebensphase nicht nur die schulische und berufliche Ausbildung, um den Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden von Bedeutung sind, sondern ebenfalls die intensive Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt. In diesem Zusammenhang wird eine wichtige Grundlage für die eigene Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Diese Entwicklung zeigt sich mit dem Aufbau einer eigenen Persönlichkeitsstruktur mit körperlichen, psychischen und sozialen Merkmalen, die zu einem unverwechselbaren Individuum führen (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 25). Im Zentrum dieser Individuation stehen die Entwicklung von intellektuellen und sozialen Kompetenzen, die Herausbildung der Geschlechtsreife, der Aufbau sozialer Beziehungen, die Entwicklung eines eigenen Werte- und Normensystems, sowie die zunehmende Selbstständigkeit im Prozess der Ablösung von den Eltern (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 26). Die Persönlichkeitsentwicklung ist eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen körperlichen und psychischen Merkmalen, sowie den Anforderungen der sozialen und physischen Umwelt. Aus psychologischer Perspektive ist der Übergang von der Jugend ins Erwachsenenalter dann erreicht, wenn diese zentralen Entwicklungsaufgaben erfolgreich bewältigt und ein gewisser Grad an Autonomie erreicht wurden (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 33).

Bei diesen Entwicklungsaufgaben kann es zu bestimmten Krisen und Problemen kommen bei denen die Identitätskonstruktionen der Jugendlichen durch erhebliche Unsicherheiten gekennzeichnet sind. Auf diese Entwicklungskrisen wird im Folgenden näher eingegangen.

2. Entwicklungskrisen während der Jugendphase

Die zuvor beschriebenen Entwicklungsaufgaben können für Jugendliche erhebliche Herausforderungen in körperlicher, emotionaler und sozialer Hinsicht bedeuten und sind häufig mit Verunsicherungen im Selbstbild verbunden (Zimmermann, 2022, S. 15). Das Jugendalter gilt dementsprechend als eine sensible und kritische Phase, in der es im Zuge der Identitätsentwicklung zu inneren und äußeren Konflikten kommen kann (Killinger, 2006, S. 65). Diese Konflikte zeigen sich unter anderem in Spannungen mit sozialen Beziehungen, wie zum Beispiel mit Gleichaltrigen, mit den Eltern oder anderen erwachsenen Bezugspersonen, sowie auch im Hinblick auf schulische Leistungen und berufliche Orientierung (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 76). Hierbei kann, durch die steigenden gesellschaftlichen und beruflichen Anforderungen, ein zunehmender Druck entstehen der mit Unsicherheiten und Fragen über die Erreichung der eigenen Lebensziele verbunden ist (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 76). Es lässt sich beobachten, dass die Jugendphase sich insgesamt verlängert und Übergänge in das Erwachsenenalter zunehmend offener und weniger klar strukturiert verlaufen. Prognosen bis zum Jahr 2050 gehen davon aus, dass die Übergänge zwischen den einzelnen Lebensphasen noch flexibler werden und mit einer noch stärkeren Ausdehnung der Jugendphase zu rechnen ist (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 17). Die Unsicherheiten und Überforderungen sind ein Ausdruck von Bewältigungsversuchen, die von innerpsychischen Spannungen, Konflikten mit der sozialen Umwelt und Verhaltensauffälligkeiten geprägt sind (Böttcher, 2014, S. 19).

Der Übergang vom Kind hin zum Erwachsenen kann eine Zeit persönlicher Entwicklungskrisen darstellen, in der der junge Mensch seine eigene Identität und seinen Platz im sozialen Zusammenleben sucht. In dieser biografischen Umbruchs-, beziehungsweise Übergangsphase kann es aufgrund der Unsicherheiten vermehrt zu riskantem, grenzüberschreitendem oder kriminellen Verhalten kommen (Myschker, 2009, S. 537 ; Oppolzer, 2016, S. 21). Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung im Folgenden einen genaueren Blick auf die Entstehung von Jugendkriminalität zu werfen und zu analysieren, welche Rolle sie im Entwicklungsprozess von Jugendlichen einnimmt.

2.1. Jugendkriminalität

Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz werden im deutschsprachigen Raum häufig als synonym verwendet. Jugendkriminalität umfasst Verhaltensweisen, die gesellschaftlich als sozialschädlich, strafwürdig und gesetzeswidrig eingeordnet werden (Walkenhorst, 2006, S. 209). Unter Jugenddelinquenz hingegen werden zusätzlich Verhaltensweisen verstanden, die nicht zwangsläufig polizeilich registriert oder strafrechtlich verfolgt werden (Böttcher, 2014, S. 17). In der vorliegenden Arbeit wird jedoch aufgrund der Ähnlichkeit beider Begriffe keine strikte begriffliche Trennung vorgenommen.

Wie bereits angedeutet, kann Jugendkriminalität unter anderem als Folge von Überforderungen, Unsicherheiten und Herausforderungen im Entwicklungsprozess während der Jugendphase entstehen. Kriminelles Verhalten ist kein seltenes oder außergewöhnliches Phänomen. Die internationale Forschung zeigt, dass Jugendkriminalität in allen sozialen Schichten vorkommt und ein Großteil der Jugendlichen im Laufe ihrer Entwicklung zumindest einmal gegen strafrechtliche Normen verstößt (Ostendorf, 2021, S. 70). Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass jedes abweichende Verhalten auf tiefgreifende Entwicklungsprobleme zurückzuführen ist. Vielmehr scheint ein gewisses Maß an normabweichendem Verhalten Bestandteil der Jugendphase zu sein und Grenzüberschreitungen regelmäßig zum Erwachsenwerden dazugehören (Böttcher, 2014, S. 18). Die Straftaten sind heterogen und reichen von Diebstahl und Betrug über Drogenkonsum und Drogenhandel, bis hin zu Körperverletzungen, Beleidigungen und weiteren Delikten (Dollinger, 2010, S. 16). Diese kriminellen, beziehungsweise delinquenten Handlungen können unterschiedlich schwer wiegen und nicht gleichwertig bewertet werden. Viele dieser Delikte bewegen sich im Bereich der sogenannten Bagatelldelikte, etwa kleinere Diebstähle oder einmaliger Substanzkonsum. Solche Verhaltensweisen treten im Jugendalter vergleichsweise häufig auf und sind in vielen Fällen Teil von Erfahrungs- und Grenzerprobung (Scherr, 2018, S. 281). Studien zeigen, dass kriminelles Verhalten im Jugendalter, im Zusammenhang mit der Bereitschaft von Grenzerfahrungen, eher episodenhaft auftritt und nicht zwangsläufig in eine dauerhafte kriminelle Laufbahn übergeht (Eifler & Schepers, 2018, S. 219). Zudem erreicht die Häufigkeit strafbarer Handlungen typischerweise zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr ihren Höhepunkt und nimmt danach deutlich wieder ab (Lösel & Bender, 2005, S. 607). Daraus lässt sich ableiten, dass Jugendkriminalität nicht zwangsläufig mit langfristigen sozialen und biografischen Problemen verbunden sein muss und zu langandauerndem kriminellen

Verhalten führt. Schwerwiegende Straftaten werden in der Regel angezeigt und strafrechtlich verfolgt und können zu einschneidenden gerichtlichen Maßnahmen, wie einer Unterbringung im Jugendstrafvollzug führen. Mit der Unterbringung im Jugendstrafvollzug erhalten erzieherische Maßnahmen Vorrang, da Jugendliche im Unterschied zu Erwachsenen als erziehungsbedürftig und grundsätzlich erziehbar gelten, weshalb pädagogische Interventionen im Vordergrund stehen, um die kriminalitätsfördernden Defizite und Verhaltensweisen zu ändern und positive Entwicklungsprozesse zu fördern (Scherr, 2018, S. 17f.).

Vor diesem Hintergrund wird in den folgenden Kapiteln die Gesetzeslage in Österreich und Luxemburg näher betrachtet, um aufzuzeigen welche strafrechtlichen, freiheitsentziehenden und erzieherischen Maßnahmen gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen vorgesehen sind und inwiefern der Jugendstrafvollzug, sowie geschlossene Einrichtungen ähnlicher Struktur als Reaktion auf schwerwiegendes kriminelles Verhalten verstanden werden. Die Einbeziehung beider Länder dient einerseits der Erweiterung der Datengrundlage und ermöglicht eine breitere empirische Basis für die Untersuchung. Andererseits unterscheiden sich die luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtungen in ihrer Struktur und rechtlichen Ausgestaltung vom österreichischen Verständnis des Jugendstrafvollzugs, weshalb eine nähere Betrachtung beider Systeme für die vorliegende Masterarbeit von Interesse ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine rein vergleichende Untersuchung beider Länder. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, wie pädagogische Fachkräfte die Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit innerhalb unterschiedlich ausgestalteter Einrichtungen umsetzen, welche Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen sie dabei für eine gelingende pädagogische Praxis erleben. Ziel ist es nicht, die Systeme Österreichs und Luxemburgs unmittelbar miteinander zu vergleichen, sondern die Resozialisierungs- und Erziehungsarbeit in beiden Kontexten zu untersuchen und dadurch ein erweitertes Verständnis der pädagogischen Praxis innerhalb des Jugendstrafvollzugs und geschlossenen freiheitsentziehenden Jugendeinrichtungen zu gewinnen.

3. Die Gesetzeslage in Österreich

In Österreich wird im Jugendgerichtsgesetz (*JGG*) von 1988 klar definiert welche Altersgruppen als unmündige Personen, Jugendliche oder junge Erwachsene gelten. Als unmündig und nicht

strafmündig gelten Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§1 Abs.1 Z.1, JGG). Jugendliche sind jene Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§1 Abs.1 Z.2, JGG). Anschließend werden als junge Erwachsene Personen bezeichnet, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (§1 Abs. 1 Z.5, JGG). Daraus ergibt sich, dass Jugendliche in Österreich ab dem 14. Lebensjahr strafmündig sind. Strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen werden und als kriminelles Verhalten und Verstöße gegen geltende Rechtsnormen eingeordnet werden, gelten laut §1 Abs.1 Z.3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetz (*JGG*) als Jugendstraftaten. Der Jugendrichter kann in diesem Zusammenhang eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug gemäß §53 des JGG anordnen. Gemäß §20 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (*StVG*) soll die Freiheitsstrafe die verurteilte Person zu einer rechtschaffenen und den Anforderungen des Gemeinschaftslebens entsprechende Lebenseinstellung verhelfen und sie davon abhalten strafbares Verhalten fortzusetzen.

3.1. Der Erzieherische Ansatz des Jugendgerichtsgesetzes in Österreich

Zur Erreichung des Ziels einer straffreien und rechtschaffenen Lebenseinstellung, sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, sind die Strafgefangenen von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen (§20 Abs. 2 StVG). Im Jugendstrafvollzug steht der erzieherische Anspruch im Vordergrund und die Jugendlichen sollen zu einem gesetzkonformen und sozial angepassten Verhalten erzogen werden (§53, JGG). Dabei hat die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem den Zweck junge Täter*innen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§5 Abs. 1 JGG). Mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1988 erfolgte eine stärkere Neuorientierung in Richtung erzieherischer Behandlung als zentrale Umgangsform mit jugendlichen Straftäter*innen und kann als ein Paradigmenwechsel der Pädagogisierung des Jugendstrafvollzugs verstanden werden (Killinger, 2006, S. 30). Aus dem Grund, dass sich die Jugendlichen in einer besonderen Entwicklungsphase befinden und ihrem Alter und Reifegrad entsprechend intensiver Betreuung und Unterstützung gebrauchen (§57a Abs. 3, JGG), müssen die Personen, die mit der Betreuung jugendlicher Gefangener betraut sind über ein entsprechendes pädagogisches Verständnis verfügen (§54, JGG). Grundsätzlich ist bei der Durchführung aller strafrechtlichen Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen anzustreben (§56 Abs. 1, StVG.). Um erneute Straftaten zu verhindern, ist das Jugendstrafrecht, unter Berücksichtigung der Entwicklungsphase junger Menschen,

erzieherisch ausgerichtet. Jugendliche im Strafvollzug werden als eine schützenswerte und vulnerable Gruppe betrachtet und sind in besonderem Maße schutzbedürftig, weshalb sie anderen Rahmenbedingungen als strafrechtlich verurteilte Erwachsene unterliegen (Bericht der Volksanwaltschaft, 2022, S. 9).

Zusammenfassend lässt sich festzuhalten, dass der österreichische Jugendstrafvollzug und das Jugendgerichtsgesetz sich klar an einem erzieherischen Ansatz orientieren, mit dem Ziel, der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der straffreien Lebensführung. Dieser erzieherische Ansatz soll dazu beitragen die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung von Jugendlichen nach ihrer Entlassung zu verbessern (Bundesministerium für Justiz, o.D.).

Im Zusammenhang mit der Darstellung der rechtlichen und erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in Österreich soll ebenfalls auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Luxemburg eingegangen werden. Dies ergibt sich daraus, dass für die Datenerhebung im empirischen Teil dieser Masterarbeit sowohl pädagogische Fachkräfte aus Österreich als auch aus Luxemburg befragt wurden.

Luxemburg erkennt, ähnlich zu Österreich, Jugendliche als eine schützenswerte Gruppe an, verfolgt jedoch keinen klassischen jugendstrafrechtlichen Ansatz, sondern basiert auf einem Jugendschutzsystem, welches im Folgenden näher dargestellt wird.

4. Das Jugendschutzgesetz in Luxemburg

Das luxemburgische System im Umgang mit Jugenddelinquenz basiert nicht auf einem klassischen Jugendstrafrecht, wie es beispielsweise in Österreich der Fall ist, sondern auf einem Jugendschutzsystem. Das Jugendgericht kann, gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 über den Jugendschutz, Maßnahmen der Betreuung, Erziehung und des Schutzes anordnen. Es trifft somit gegenüber Minderjährigen in erster Linie erzieherische und schützende Maßnahmen. Je nach Situation können Jugendliche verwarnet, einer erzieherischen Betreuung unterstellt oder in eine staatliche Erziehungseinrichtung eingewiesen werden (Art. 1, Gesetz 10. August 1992 über den Jugendschutz). Dabei besteht die Möglichkeit diese Maßnahmen, bei Zustimmung der betroffenen Person oder wenn es im Interesse des Jugendlichen liegt, bis maximal zum 21. Lebensjahr zu verlängern (Art. 1, Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz). Eine minderjährige Person unter achtzehn Jahren, der eine strafbare Handlung zugeschrieben wird, wird nicht vor ein Strafgericht

gestellt, sondern dem Jugendgericht vorgeführt, das eine der in Art. 1 aus dem Gesetz von 1992 vorgesehenen Maßnahme anordnet (Art. 2, Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz). Der Fokus liegt dabei insbesondere auf dem Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit, sowie auf der sozialen und moralischen Entwicklung der Jugendlichen (Art. 7, Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz). Auch im luxemburgischen System steht, ähnlich wie im österreichischen, der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Ziel ist es, die Entwicklung der Jugendlichen zu fördern und ihnen zu ermöglichen langfristig ein straffreies Leben zu führen. Besonders hervorzuheben ist, dass das Jugendgericht auch ohne Vorliegen einer Straftat eingreifen kann, wenn das Wohl oder die Entwicklung eines Jugendlichen gefährdet ist (Art. 7, Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz). In solchen Fällen können unmittelbar Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung angeordnet werden, was den Fokus der Erziehungs-, beziehungsweise Schutzbehandlung und weniger die Bestrafung hervorhebt.

Im Vergleich zu Österreich zeigt sich jedoch ein deutlicher Unterschied in der institutionellen Umsetzung. Während es in Österreich klassische Justizanstalten, wie beispielsweise die JA Josefstadt mit einer Jugendabteilung oder die Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münichplatz (die österreichische Justiz, o.D.) gibt, existiert in Luxemburg kein herkömmliches Jugendgefängnis. Stattdessen erfolgt die Unterbringung in einer offenen, geschlossenen oder semi-offenen erzieherisch ausgerichteten Einrichtung vom sogenannten Centre socio-éducatif de l'Etat, kurz CSEE (CSEE, o.D.). Dort werden diejenigen Jugendlichen aufgenommen, die durch Justizbehörden auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes von 1992 verurteilt werden.

4.1. Centre socio-éducatif de l'Etat – CSEE

Das Centre-socio-éducatif de l'Etat (*kurz CSEE*) ist ein öffentlicher Anbieter sozialer Dienstleistungen für junge Menschen im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes. Das CSEE ist gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2004 über die Reorganisation der CSEE dazu verpflichtete Minderjährige aufzunehmen, die ihm durch Entscheidung der Justizbehörde anvertraut werden. Im CSEE werden Jugendliche in komplexen Lebenslagen begleitet und dabei unterstützt neue Perspektiven für ein selbstbestimmtes Erwachsenenleben zu entwickeln (Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, CSEE, 2018, S. 1). Die Jugendrichter*innen erteilen dem CSEE den Auftrag die Jugendlichen in ein eigenständiges Leben zu begleiten und gemeinsam mit ihnen Zukunftschancen und Perspektiven zu

erarbeiten. Zur Umsetzung dieses Auftrags verfügt das CSEE über verschiedene Settings, wie beispielsweise semi-autonome Wohnformen und geschlossene Einheiten. Die semi-autonomen Wohngruppen sind ein Angebot für diejenigen Jugendlichen, die bereits einen deutlichen Fortschritt in ihrer Entwicklung gemacht haben und in ihrer Selbstständigkeit und Autonomie weiter durch pädagogische Begleitung unterstützt werden, um die Eigenverantwortung in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel im Umgang mit Finanzen und administrativen Vorgängen zu erreichen (CSEE, o.D.). Die geschlossenen Einheiten dienen, anders wie die semi-autonomen Wohngruppen, der freiheitsentziehenden Maßnahme zur intensivpädagogischen und sozio-emotionalen Unterstützung der Jugendlichen, um eine nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung der psychosozialen Verfassung zu erreichen (CSEE, o.D.). Ergänzt werden diese Einheiten durch schulische, psychologische und berufsvorbereitende Angebote (CSEE, o.D.). Im Mittelpunkt dieser Settings stehen die sozio-pädagogische Betreuung, therapeutischen Unterstützung, schulische Förderung, sowie der Schutz und die Aufsicht der Jugendlichen (Art. 2, Gesetz des 16. Juni 2004 über die Reorganisation der CSEE).

Wie bereits erwähnt, existiert in Luxemburg kein Jugendgefängnis im klassischen Sinne. Stattdessen erfolgt die Unterbringung in unterschiedlichen Wohnformen innerhalb des CSEE (CSEE, o.D.). Eine für die vorliegende Untersuchung relevante Wohnform ist die nach außen geschlossene Sicherheitseinheit. Diese Einheit kommt dem Verständnis eines Jugendgefängnisses am nächsten und ist daher zentral für den Fokus dieser Masterarbeit. Diese Sicherheitseinheit trägt den Namen „*Unité de sécurité*“ (CSEE, o.D.) und wird im Folgenden näher erläutert.

4.2. *Unité de Sécurité (UNISEC)* – geschlossene Sicherheitseinheit

Da sich diese Masterarbeit gezielt mit den Herausforderungen, Möglichkeiten und der konkreten Umsetzung des gesetzlichen Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags innerhalb eines geschlossenen freiheitsentziehenden Settings auseinandersetzt, ist eine Beschreibung der *Unité de Sécurité* (kurz: *UNISEC*) besonders relevant. Aufgrund des Freiheitsentzugs nähert sich die UNISEC in gewisser Weise dem Verständnis eines Jugendgefängnisses. Die Unterbringung eines Jugendlichen in der UNISEC erfordert eine formelle Entscheidung der Justizbehörden, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1992 über den Jugendschutz (Art. 11, Gesetz des 16. Juni 2004 über die Reorganisation der CSEE). Die Entstehung der UNISEC geht auf die politische Entscheidung zurück die Unterbringung von

Minderjährigen im klassischen Strafvollzug zu vermeiden. Die UNISEC ist eine integrale geschlossene Wohnform des CSEE und dient der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes. Seit dem 1. November 2017 besteht die UNISEC als geschlossene Sicherheitseinheit für Minderjährige und kann bis zu 12 Jugendlichen aufnehmen (Site du Ministère de l'éducation nationale, 2017). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt bei etwa 4 Monaten. Während dieser Zeit werden die Jugendlichen von einem inter- und multidisziplinären Team aus Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sonderschullehrer*innen, Krankenpfleger*innen, Sicherheitspersonal, sowie externen Expert*innen betreut und begleitet (CSEE, o.D.). Ziel dieser Maßnahme ist, ähnlich wie in Österreich, die Resozialisierung der Jugendlichen in die Gesellschaft. Dabei steht insbesondere die Aufarbeitung kriminellen Verhaltens im Zusammenhang mit der Entwicklung von Einsichtsfähigkeit und moralischer Reife im Vordergrund (CSEE, o.D.). Einhergehend mit der Gesamtkonzeption dieses sozialpädagogischen Grundgedankens, stehen der Schutzgedanke und das individuelle pädagogische Projekt im Mittelpunkt des professionellen Handelns und nicht der Strafcharakter (CSEE, o.D.).

In Anbetracht der dargestellten Gesetzeslagen in Österreich und Luxemburg wird deutlich, dass im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen ein zentraler Fokus auf dem Erziehungsauftrag liegt und dieser als zentrale Reaktion auf kriminelles Verhalten festgelegt ist.

5. Erziehung als zentrale Reaktion auf kriminelles Verhalten

Im österreichischen Strafgesetz zeigt sich der Erziehungsgedanke darin, dass die Freiheitsstrafe durch erzieherische Einflussnahme zu einer rechtschaffenen und straffreien Lebensführung beitragen soll (§20 Abs. 2 StVG). Es ist bei allen Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen anzustreben (§56 Abs. 1, StVG.). Auch in Luxemburg steht der Erziehungs- und Schutzgedanke im Zentrum. Das Jugendgericht kann, gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 über den Jugendschutz, Maßnahmen der Betreuung, Erziehung und des Schutzes anordnen, wobei die Unterbringung in erzieherisch ausgerichteten Einrichtungen, wie der Unité de sécurité (*UNISEC*) erfolgt. Insgesamt wird damit deutlich, dass sowohl im österreichischen als auch im luxemburgischen System die Arbeit mit straffälligen

Jugendlichen nicht primär strafend, sondern vor allem erzieherisch ausgerichtet ist. Während in Luxemburg der Schutzgedanke noch stärker betont wird, bestehen dennoch auch dort geschlossene Strukturen, die auf Erziehung und Besserung der Jugendlichen abzielen. Jugendliche und Heranwachsende zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu erziehen und das Leben positiv zu beeinflussen scheint das Alleinstellungsmerkmal des Jugendstrafrechts zu sein (Möller, 2025, S. 34).

Vor diesem erzieherisch-strafrechtlichen Hintergrund erscheint es sinnvoll den Begriff der Erziehung näher zu betrachten und zunächst begrifflich einzuordnen. Darauf aufbauend wird anschließend untersucht, welche Bedeutung Erziehung im Kontext des Jugendstrafvollzugs einnimmt.

5.1. Begriffliche Einordnung von Erziehung

„Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht“ (Kant, 1803, S. 11)

Zum Einstieg verdeutlicht dieses bekannte Zitat von Immanuel Kant den hohen Stellenwert von Erziehung im Entwicklungsprozess des Menschen. Dabei versteht Kant Erziehung als eine Art „*Machen*“, als ein Herstellen eines Produktes, in diesem Fall den Menschen in seiner vollen potenziellen Entwicklung. Die elterliche Erziehung gegenüber dem Kind stellt vermutlich die gängigste Vorstellung von Erziehung dar. Eltern erziehen ihr Kind, indem sie sich um dieses kümmern, ihm Werte und Umgangsformen vermitteln, Zeit mit ihm verbringen und es bei schulischen Aufgaben begleiten. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Erziehung daher häufig als ein fremdgesteuerter Prozess verstanden, durch den Werte und Normen vermittelt werden (Borchert, 2016, S. 102). Erziehung ist, soziologisch betrachtet, Teil des Sozialisationsprozesses und kann auch als absichtsvolle Sozialisation verstanden werden (Scherr, 2025, S. 34). Dabei wirken neben den Eltern, die häufig als erste Bezugsgruppe bei der Umsetzung von Erziehung wahrgenommen werden, auch Pädagog*innen, Lehrer*innen, Freund*innen auf die Persönlichkeitsentwicklung des heranwachsenden Menschen ein (Scherr, 2025, S. 34). Erziehung ist die Bereitschaft zur Veränderung und sich mit Interesse und Offenheit der Welt zuzuwenden, sowie eigenes Denken, Wollen und Handeln zu entwickeln (Fischer, 2023, S. 21). Es ist ein Prozess, der das Individuum im Zusammenspiel mit seiner Umwelt prägt. Das pädagogische Verständnis von Erziehung umfasst dabei die Unterstützung

des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, die Förderung von Wissen und Verstehen, sowie die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen (Fischer, 2023, S. 31). Erziehung kann dementsprechend als gezielter Einfluss auf die Entwicklung des Menschen verstanden werden, mit dem Ziel, ihn zu einem handlungsfähigen, reflektierenden und gesellschaftsfähigen Menschen zu entwickeln.

Betrachtet man die dargestellten Gesetzeslagen und die erzieherische Ausrichtung geschlossener Einrichtungen, wie beispielsweise dem österreichischen Jugendstrafvollzug oder der *Unité de sécurité (UNISEC)* in Luxemburg, wird deutlich, dass dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, als Form der Einflussnahme zur Befähigung und Entwicklung der Jugendlichen, eine zentrale Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund ist es relevant, den Erziehungsbegriff vom allgemeinen Verständnis der Formung des Menschen zu einem gesellschaftsfähigen, autonomen Subjekt im Zusammenhang mit dem erzieherischen Wirken innerhalb des freiheitsentziehenden Strafsystems, zu analysieren. Dabei zeigt sich, dass die eigentliche freiheitsentziehende Strafe, die durch das Gericht auferlegt wird, nicht primär in der Bestrafung selbst besteht, sondern dem Versuch der Besserung und Erziehung der verurteilten Personen dient (Foucault, 1999, S. 18f.).

Im Folgenden wird der Erziehungsbegriff im Kontext des Jugendstrafvollzugs näher untersucht.

5.2. Erziehung im Kontext des Jugendstrafvollzugs

Die Pädagogik im Strafvollzug, im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen, ist historisch im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Bestrafung verortet (Zimmermann, 2022, S. 11). Während Strafen in früheren Zeiten vor allem durch körperliche Repression, etwa in Form von Folter und Zufügung von Schmerzen gekennzeichnet waren, hat sich dieses Verständnis grundlegend gewandelt. Der Körper als unmittelbares Ziel strafender Maßnahmen ist zunehmend in den Hintergrund gerückt (Foucault, 1999, S. 15). Stattdessen entwickelte sich im Laufe der Zeit die Idee der Strafe als Erziehungsstrafe, die nicht mehr primär auf Vergeltung abzielt (Müller, 2015, S. 43f.). Erziehung im Strafvollzug unterscheidet sich weitestgehend von anderen Erziehungsformen, insbesondere der elterlichen Erziehung. Während Erziehung im familiären Kontext häufig durch Fürsorge, emotionale Bindung und freiwillige Interaktion geprägt ist, erfolgt Erziehung im Strafvollzug unter den Bedingungen einer geschlossenen, freiheitsentziehenden, kontrollierenden und strukturierten Institution

(Arloth & Witzigmann, 2021, S. 151). Der Jugendstrafvollzug ist gänzlich oder teilweise als sogenannte „*Totale Institution*“ organisiert (*wird im Kapitel 10. näher ausgeführt*), in der der Alltag der Jugendlichen stark reglementiert ist und pädagogisches Handeln stets im Kontext von Kontrolle und Freiheitsentzug stattfindet (Arloth & Witzigmann, 2021, S. 151). Erziehung im Strafvollzug verfolgt daher nicht ausschließlich klassische pädagogische Ziele, sondern ist eng mit dem gesetzlichen Auftrag verbunden zukünftige Straftaten zu verhindern. Hierfür bleibt die Förderung zentraler moralischer Umgangsweisen ein wesentlicher Bestandteil, wobei die Jugendlichen dabei unterstützt werden positive Eigenschaften zu entwickeln, die für ein selbstbestimmtes Leben im Einklang mit gesellschaftlichen Normen und Werten von Bedeutung sind (Ostendorf, 2021, S. 66). Der Freiheitsentzug dient nicht ausschließlich der repressiven Strafe, sondern schafft vielmehr einen Rahmen innerhalb dessen erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt werden kann und soll. In diesem Sinne, voll allem im luxemburgischen Kontext, kann der Jugendstrafvollzug als schützende Institution betrachtet werden, welche die Jugendlichen vor weiteren schädigenden Entwicklungen bewahrt.

Zusammenhängend mit der erzieherischen Einflussnahme, hin zu einer straffreien und verantwortungsbewussten Lebensführung, ist der Begriff der Resozialisierung von entscheidender Relevanz. Beide Konzepte, Erziehung und Resozialisierung, ergänzen sich, indem Erziehung dabei als Mittel zur Erreichung der Resozialisierung fungiert und Resozialisierung das eigentliche Ziel und Zweck des Strafvollzugs darstellt (Möller, 2025, S. 25). Es handelt sich um ein wechselseitiges Zusammenspiel, wobei Erziehung als instrumenteller Zugang dient um Resozialisierung zu erreichen. Im Folgenden wird deshalb die Resozialisierung als zentrales Ziel des Jugendstrafvollzugs näher betrachtet.

6. Resozialisierung als Ziel des Jugendstrafvollzugs

Resozialisierung ist auf die Zukunft ausgerichtet und umfasst erzieherische Maßnahmen, die auf eine nachhaltige Verhaltensänderung abzielen (Foucault, 1999, S. 164). Resozialisierung als Vollzugsziel steht in enger Verbindung mit dem Erziehungsauftrag, um erneute Straffälligkeit zu verhindern. Die Vorsilbe „*Re-*“ verweist darauf, dass straffällig gewordenen Personen in gewisser Weise als außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung stehend betrachtet werden und wieder in die Gesellschaft (*Re-*)integriert werden sollen (Turri, 1994, S. 58). Resozialisierung beschreibt einen mehrdimensionalen Interventionsprozess innerhalb des

Strafvollzugs, der der sozialen Reintegration, also der (*Wieder*-)Eingliederung in die Gesellschaft nach der Haftentlassung dient (Bringmann, 2021, S. 45). Dem Konzept der Resozialisierung liegen dabei zentrale Annahmen zugrunde. Zum einen wird davon ausgegangen, dass straffällig gewordenen Personen Defizite in ihrer Sozialisation aufweisen, die sich in einer unzureichenden Verinnerlichung gesellschaftlicher Normen und Werte zeigen (Sieferle, 2023, S. 14). Zum Anderen besteht die Annahme, dass diese Defizite durch den Aufenthalt im Strafvollzug, verstanden als eine Form erzieherischer Einflussnahme, bearbeitet und teilweise ausgeglichen werden können (Sieferle, 2023, S. 14). In diesem Zusammenhang sollen sich die Jugendlichen Fähigkeiten, Werte und sozial erwünschte Verhaltensweisen aneignen, die als Voraussetzung für ein verantwortungsvolles und straffreies Leben gelten (Sieferle, 2023, S. 14f.). Gleichzeitig ist der Begriff der Resozialisierung nicht eindeutig definiert. Zwar kann er als zentrales Vollzugsziel beschrieben werden, jedoch lässt er sich nicht auf eine einheitliche Bedeutung reduzieren. Er umfasst vielmehr eine Vielzahl an fachlichen Ansätzen, Methoden und Programme, die im Strafvollzug zur Anwendung kommen (Tluczikont, 2015, S. 9). Begriffe wie „*Behandlung*“, „*Besserung*“, „*Rehabilitation*“ oder „*Integration*“ werden in diesem Zusammenhang häufig als synonym verwendet (Tluczikont, 2015, S. 10). Die vorliegende Masterarbeit orientiert sich an dem grundlegenden Verständnis von Resozialisierung, straffällig gewordenen Personen wieder schrittweise in das gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Resozialisierung darf dabei nicht ausschließlich auf den Zeitraum innerhalb des Strafvollzugs begrenzt werden. Der Prozess der Wiedereingliederung setzt sich nach der Haftentlassung fort und gewinnt in dieser Phase sogar an besonderer Bedeutung (Hosser & Greve, 2023, S. 109). Resozialisierung endet demnach nicht mit der Entlassung, sondern tritt gerade erst dann in eine entscheidende Phase, in der sich die betroffenen Personen konkret wieder in die gesellschaftlichen Strukturen einfinden müssen. Die Zeit nach der Haftentlassung stellt eine sensible Lebensphase dar, die häufig von Unsicherheiten, Instabilität, Stigmatisierung, sozialer Ausgrenzung und einem erhöhten Rückfallrisiko geprägt ist (Hosser & Greve, 2023, S. 109). In dieser Phase sind ehemalige inhaftierte Personen in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen (Hosser & Greve, 2023, S. 109). Diese unterstützenden Maßnahmen nach der Haftentlassung lassen sich unter dem Begriff der „*Nachbetreuung*“ zusammenfassen.

Nachbetreuende Interventionen nehmen eine zentrale Rolle im Resozialisierungsprozess ein, da sie maßgeblich dazu beitragen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu stabilisieren. Im Folgenden wird deshalb näher auf die nachbetreuenden Strukturen und deren Bedeutungen im Resozialisierungsprozess eingegangen.

6.1. Nachbetreuung als entscheidender Faktor des Resozialisierungsprozesses

Nach der Haftentlassung könnte zunächst angenommen werden, dass die wiedergewonnene Freiheit, in Verbindung mit der negativen Erfahrung des Freiheitsentzugs, dazu führt, dass Haftentlassene nicht erneut straffällig handeln wollen und künftig ein verantwortungsvolles und straffreies Leben führen werden. Im Idealfall haben sie während der Haft aus ihren Erfahrungen gelernt, wurden durch therapeutische, (sozial-)pädagogische Maßnahmen begleitet und sind in der Lage sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. In der Realität zeigt sich jedoch, dass dieser Übergang deutlich komplexer ist. Obwohl die Entlassung neue Handlungsspielräume eröffnet, ist sie gleichzeitig mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Viele Haftentlassene sehen sich mit unveränderten sozialen Problemlagen konfrontiert und erleben, dass Anforderungen, Erwartungen und soziale Beziehungen teilweise sogar als belastender wahrgenommen werden (Hosser & Greve, 2023, S. 109). Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die während der Haft erreichten Entwicklungsfortschritte mit der Entlassung an Wirkung verlieren, wenn der Übergang in die Freiheit nicht durch anschlussfähige, sowie flächendeckende Unterstützungsangebote begleitet wird (Matt & Wirth, 2023, S. 177). Aus diesem Grund erhält die Nachbetreuung eine zentrale Bedeutung im Resozialisierungsprozess. Resozialisierung ist ein langfristiger und vielschichtiger Prozess, der über den Strafvollzug hinaus geht. Eine nachhaltige Wiedereingliederung kann insbesondere nur dann gelingen, wenn unterschiedliche Lebensbereiche durch geeignete Nachbetreuungsmaßnahmen stabilisiert werden (Wirth, 2015, S. 606). Nachbetreuung umfasst Unterstützungsangebote die Haftentlassene auch nach ihrer Entlassung weiterhin begleiten, beraten und stabilisieren (Greve & Hosser, 2023, S. 109).

Zusammenfassend ist Resozialisierung als ein Prozess zu verstehen, der nur gelingen kann wenn er nicht mit der Haftentlassung endet und die entlassenen Personen nicht sich selbst überlassen werden, sondern auch darüber hinaus kontinuierlich begleitet werden. Es handelt sich folglich um ein ausgewogenes Zusammenspiel von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung.

7. Das Zusammenspiel von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung

Die pädagogisch betreuende Arbeit ist nicht auf den Strafvollzug begrenzt und endet auch nicht mit der Haftentlassung, sondern wird darüber hinaus fortgeführt. Insbesondere der Übergang in die Freiheit stellt eine entscheidende Phase dar, in der eine kontinuierliche Begleitung notwendig ist, damit Resozialisierung gelingen kann (Hosser & Greve, 2023, S. 109). Der Freiheitsentzug wird genutzt, um unter einem kontrollierten Rahmen abseits von potenziell schädigenden äußeren Einflüssen, gezielt erzieherisch auf die heranwachsende Person einzuwirken. Der Freiheitsentzug dient dabei nicht primär als Strafe im klassischen Sinne, sondern stellt einen Möglichkeitsraum bereit, innerhalb dessen gezielt auf Resozialisierung hingearbeitet werden kann. Erziehung stellt dabei das zentrale Mittel zur Resozialisierung dar (Arloth & Witzigmann, 2021, S. 147). Mit der Entlassung ist der Resozialisierungsauftrag jedoch nicht abgeschlossen und dieser muss weiterhin durch betreuende Strukturen unterstützt werden. Trotz der im Strafvollzug geleisteten pädagogischen Leistungen, sind die Jugendlichen nach der Rückkehr in die Gesellschaft mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert und müssen nach der Haft weiterhin begleitet werden, damit die innerhalb des Jugendstrafvollzugs erzielten Fortschritte wirken (Matt & Wirth, 2023, S. 185). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass es sich um ein Zusammenspiel von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung handelt. Soziale Eingliederung umfasst viele Ebenen, wie beispielsweise berufliche Qualifikation, Erwerbstätigkeit und soziale Beziehungen, was verdeutlicht, dass Resozialisierung weit über die bloße Entlassung aus der Freiheitsstrafe hinausgeht (Wirth, 2015, S. 606). Nachbetreuung wird in diesem Verständnis als ein Bestandteil der Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit des Jugendstrafvollzugs betrachtet, der unmittelbar an die pädagogischen Maßnahmen während der Unterbringung anknüpft.

Für die Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags, beziehungsweise des reibungslosen Zusammenspiels von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung, sind pädagogische Fachkräfte zuständig. Dazu zählen insbesondere Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, Pädagog*innen, Therapeut*innen, Psycholog*innen und Bewährungshelfer*innen. Diese Akteur*innen stehen im Zentrum der vorliegenden Masterarbeit, da sie im Rahmen der qualitativen Untersuchung befragt wurden. Im folgenden

Abschnitt wird daher näher auf deren Rolle im Erziehungs- und Resozialisierungsprozess innerhalb des Jugendstrafvollzugs und der Nachbetreuung eingegangen.

8. Rolle der pädagogischen Fachkräfte für den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag

Für die Erreichung des Ziels der Straffreiheit und eines Lebens in Eigenverantwortung bedarf es innerhalb des Freiheitsentzugs entsprechender pädagogischer Maßnahmen, die auf Befähigung, Hilfe, Förderung und Unterstützung ausgerichtet sind und sich an den Lebenslagen der jungen Menschen orientieren (Möller, 2025, S. 28). Die mit der Betreuung betrauten Personen sollen dabei über ein pädagogisches Verständnis verfügen und mit zentralen Erkenntnissen der Pädagogik vertraut sein (§ 54, JGG). Die pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug ist für die Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags verantwortlich und trägt dazu bei, dass der Jugendstrafvollzug nicht ausschließlich als freiheitsentziehende Institution verstanden wird. Die pädagogische Arbeit hat die Aufgabe die Jugendlichen in ihrer Orientierungslosigkeit und ihrem delinquenten Verhalten aufzufangen und ihnen, auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Vertrauensbeziehung, Führung und Unterstützung zu bieten (Turri, 1994, S. 85). Die pädagogischen Fachkräfte stellen den Versuch dar, innerhalb eines strukturell restriktiven Rahmens dennoch Entwicklungs- und Lernprozesse zu ermöglichen. Dabei stehen sie vor der Herausforderung das institutionelle Setting so zu gestalten, dass die Jugendlichen Hilfsangebote annehmen können, obwohl diese sich in einer total institutionellen und freiheitsentziehenden Umgebung befinden (Tluczikont, 2015, S. 15). Die (sozial-)pädagogische Arbeit basiert auf der Annahme, dass menschliche Entwicklung nur durch soziale Lernprozesse möglich ist, weshalb den pädagogischen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug eine besondere Bedeutung zukommt, da der Freiheitsentzug die voraussetzenden Rahmenbedingungen für soziale Erfahrungen nur begrenzt gewährleistet (Scherr, 2025, S. 36).

Aus diesem Grund erscheint es notwendig den (Jugend-)Strafvollzug in seiner institutionellen Struktur und Funktionsweise zu beschreiben und als spezifische Form einer „*totalen Institution*“ zu analysieren, innerhalb dessen pädagogische Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit stattfindet. Im Folgenden wird als erstes ein kleiner Exkurs über die

Entstehung des (Jugend-)Strafvollzugs dargestellt, hinführend zur kritischen Betrachtung freiheitsentziehender totaler Institutionen als pädagogische Erziehungsanstalt.

9. Exkurs: Historische Entwicklung des (Jugend-)Strafvollzugs

Anders als das heutige österreichische Jugendgerichtsgesetz oder dem luxemburgischen Schutzgedanke, sowie dem darin verankerten Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag, ist das Gefängnis als Institution, beziehungsweise in ähnlichen vorherrschenden Formen, mehrere Jahrhunderte alt. Einrichtungen der Freiheitsentziehung existierten bereits lange vor ihrem systematischen Einsatz im Rahmen der Strafjustiz. Eines der frühesten Modelle, das als Vorbild für spätere Entwicklungen galt, ist das Rasphuis in Amsterdam, das im Jahr 1596 eröffnet wurde. Es war insbesondere für Bettler und junge „*Tunichtgute*“ vorgesehen und zeichnete sich durch klare Strukturen und Regeln aus (Foucault, 1999, S. 155f.). Das Leben in diesen frühen Einrichtungen war durch strikte zeitliche Organisation und eine umfassende Überwachung geprägt. Der gesamte Tagesablauf war detailliert geregelt und die Gefangenen unterlagen einer durchgehenden Kontrolle ihres Handelns, wobei jede Tätigkeit mit bestimmten Pflichten und Verboten verbunden war (Foucault, 1999, S. 160). Bereits in diesen frühen Formen lag der Fokus weniger auf einer klassischen verwahrlosenden Bestrafung, als vielmehr auf der Disziplinierung der Individuen. Ziel war es das Verhalten der Insass*innen mit Hilfe eines Systems von Beobachtung und Kontrolle umfassend zu verändern und zu regulieren (Foucault, 1999, S. 295). Erst gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Freiheitsstrafe als zentrale Strafmaßnahme. In diesem Zeitraum kam es zur sogenannten „*Geburt des Gefängnisses*“ als Hauptform für Bestrafungen des Justizapparats in modernen Gesellschaften (Foucault, 1999, S. 296). Das Gefängnis wurde zu einem Instrument der Strafjustiz, das es ermöglichte Strafen über die Dimension der Zeit exakt zu bemessen und durch den Entzug der Freiheit die Schuld gegenüber der Gesellschaft zu begleichen (Foucault, 1999, S. 297). Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts verschob sich der Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe weiter. Die Freiheitsstrafe wurde nicht mehr nur als Mittel der Vergeltung und Begleichung der Strafe gegenüber der Gesellschaft und Opfer verstanden, sondern entwickelte sich immer mehr zu einem Instrument für die Veränderung des Individuums (Foucault, 1999, S. 298). Ziel war es die Inhaftiert*innen zu „*bessern*“ und sie durch Disziplinierung, Kontrolle und Isolation wieder zu gesellschaftsfähigen Personen zu machen (Foucault, 1999, S. 305). Dementsprechend entwickelte sich das Gefängnis über die

Zeit zu einer Institution, die nicht nur sanktioniert, sondern zugleich erzieht (Sieferle, 2023, S. 13).

Im Zusammenhang mit der fortlaufenden Entwicklung des Strafvollzugs hin zu humaneren und stärker erzieherisch ausgerichteten Zielsetzungen, rückte zunehmend auch der Umgang mit jugendlichen Straftäter*innen in den Fokus gesetzlicher und gesellschaftlicher Diskussionen. Dabei ist zu beobachten, dass es historisch nicht immer einen vom Erwachsenenstrafvollzug getrennten Jugendstrafvollzug gab.

Im Folgenden wird, auch im Hinblick auf das Forschungsthema dieser Masterarbeit, der Jugendstrafvollzug als eigenständige Institution näher betrachtet und es wird auf seine Entwicklung, sowie spezifischen Strukturen eingegangen.

9.1. Die Entwicklung eines Jugendstrafvollzugs

Eine detaillierte historische Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte des Jugendstrafvollzugs soll nicht Ziel dieser Arbeit sein, dennoch ist es sinnvoll zentrale Entwicklungslinien kurz zusammenzufassen. Vor allem im Hinblick auf die nicht immer dagewesene Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftäter*innen stellt die Einführung dieser Trennung einen bedeutenden Meilenstein im strafrechtlichen Verständnis einer Erziehungsstrafe dar.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die gemeinsame Unterbringung von Erwachsenen und Jugendlichen im Strafvollzug zunehmend kritisiert. Ausschlaggebend waren vor allem die befürchteten negativen Einflüsse erwachsener Straftäter*innen auf jüngere Inhaftiert*innen (Cornel, 1984, S. 42). Unter der Berücksichtigung, dass erwachsene Häftlinge schädigende Wirkungen auf das Verhalten junger Straftäter*innen ausüben, entwickelte der deutsche Arzt Nikolaus Heinrich Julius, welcher maßgeblich das Gefängniswesen in Preußen reformierte, erste Konzepte für ein differenziertes Strafsystem getrennter Einrichtungen für Jungen und Mädchen (Cornel, 1984, S. 42). Auf Basis dieser Konzepte wurde früh ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer altersgerechten Unterbringung geschaffen. Die praktische Umsetzung solcher Ansätze gestaltete sich jedoch zunächst schwierig. Die Haftbedingungen im 19. Jahrhundert waren von katastrophalen und unmenschlichen Verhältnissen geprägt. Gefangene waren oftmals in kalten, dunklen und unhygienischen Räumen untergebracht, wobei Hunger, Gewalt und Verwahrlosung zum Alltag gehörten (Cornel, 1984, S. 14). Unter diesen Bedingungen war eine differenzierte Unterbringung nur

begrenzt erfolgreich realisierbar. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden entsprechende Reformansätze zunehmend diskutiert. In der vierten und fünften Dekade entwickelte sich ein erstes Grundmodell, das auf die vollständige Isolation der Gefangenen in Einzelzellen setzte und eine konsequente Trennung von jungen und erwachsenen Inhaftiert*innen ermöglichte (Cornel, 1984, S. 53). In Österreich dauerte es bis 1852 bis gesetzliche Bestimmungen eingeführt wurden, die eine räumliche Trennung zwischen Jung und Alt vorsahen (Hackl, 2000, S. 10). Allerdings unterschieden sich die Haftbedingungen weiterhin kaum von jenen der Erwachsenen, sodass zunächst nur die Separation im Vordergrund stand (Hackl, 2000, S. 10). Das Strafrecht des 19. Jahrhunderts war, trotz der zunehmend eingeführten räumlichen Trennung, weiterhin stark vom Gedanken der Vergeltung geprägt. Einen entscheidenden Impuls für eine inhaltliche Neuausrichtung lieferte der in Österreich geborene Rechtswissenschaftler Franz von Liszt, der im Jahr 1882 forderte, den Fokus von der Vergeltung hin zur Besserung der inhaftierten Personen zu verschieben (Hackl, 2000, S. 12). Diese Perspektive legte den Grundstein für die spätere Entwicklung eines erzieherisch ausgerichteten Jugendstrafrechts. 1928 folgte in Österreich der erste Versuch ein Jugendgerichtsgesetz einzuführen, das die Prinzipien von Erziehung und Besserung als Zweck der Strafe stärker in den Mittelpunkt stellte (Hackl, 2000, S. 28). In der Folge entwickelten sich eigenständige gesetzliche Regelungen, sowie spezialisierte Einrichtungen für junge Straftäter*innen. Diese Entwicklung setzte sich bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fort und fand schließlich ihren Ausdruck im österreichischen Jugendgerichtsgesetz von 1988, das den erzieherischen Ansatz im Umgang mit jugendlichen Straftäter*innen weiter festigte und institutionell verankerte. In Österreich erfolgt die geschlossene Unterbringung unter anderem im Jugenddepartement der Justizanstalt Josefstadt, wobei diese durch die neu geschaffene Jugendanstalt Wien-Münichplatz immer weiter entlastet wird (die österreichische Justiz, o.D.). In Luxemburg wird die Unterbringung junger straffälliger Personen durch die geschlossene Einrichtung in Dreiborn, der sogenannten Unité de sécurité (*UNISEC*) umgesetzt (CSEE, o.D.).

Trotz der historischen, durchaus als Fortschritt zu bewertenden Entwicklung hin zu einer Trennung zwischen jungen und erwachsenen Straftäter*innen und der damit verbundenen Ausrichtung auf humanere und erzieherische Ziele, bleibt die Institution Strafvollzug, in diesem Fall der Jugendstrafvollzug, nicht frei von Kritik. Geschlossene Einrichtungen stehen

weiterhin im Spannungsfeld zwischen ihrem erzieherischen Anspruch und ihren strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen (Zimmermann, 2022, S. 28). Obwohl der Fokus der Freiheitsstrafe verstärkt auf Erziehung und Besserung liegt, sind sowohl der Jugendstrafvollzug und der Erwachsenenstrafvollzug durch geschlossene Unterbringung gekennzeichnet, die die Inhaftiert*innen von der Außenwelt trennen. Gerade diese Form der Unterbringung wird in fachlichen Diskursen kritisch betrachtet und es wird darauf hingewiesen, dass geschlossene Einrichtungen aus menschenrechtlicher, entwicklungspsychologischer und pädagogischer Perspektive problematisch sein können (Zimmermann, 2022, S. 12). Demzufolge stellt sich die Frage, inwiefern geschlossene Einrichtungen tatsächlich ein geeignetes pädagogische Milieu darstellen. In diesem Sinne kann diskutiert werden, dass die strukturellen Bedingungen des Jugendstrafvollzugs dem gesetzlich verankerten Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag teilweise nicht gerecht werden.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf diese Problematik näher eingegangen. Zunächst wird der Jugendstrafvollzug in Anbetracht einer „*totalen Institution*“ analysiert. Abschließend wird das zugrunde liegende strafrechtliche System, im Hinblick auf die Widersprüchlichkeit von Erziehung unter Freiheitsentzug, als eine Form der Paradoxie betrachtet.

10. Der Jugendstrafvollzug betrachtet als totale Institution

Der Terminus „*totale Institution*“ wird in Anlehnung an die Arbeiten von Erving Goffman definiert, insbesondere in Zusammenhang mit seinem Werk *Asyle* aus dem Jahr 1973. Der Begriff „*total*“ beschreibt eine allumfassende Struktur, in der das Leben der Individuen weitgehend kontrolliert und organisiert wird, sodass nur ein sehr begrenzter Raum für individuelle Freiheit verbleibt (Severin, 1993, S. 29f.). Goffman unterscheidet insgesamt fünf Gruppen totaler Institutionen, wobei für den Kontext dieser Arbeit die dritte Gruppe von Bedeutung ist, zu der Goffman unter anderem Gefängnisse zählt. Diese dritte Gruppe umfasst Institutionen, die in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit dienen, etwa vor als gefährlich eingestuften Personen (Goffman, 1973, S. 16). Folgt man dieser Einordnung Goffmans, lässt sich der Jugendstrafvollzug als eine Form des dritten Typus verstehen, da er als spezifische Gefängnisform für jugendliche Straftäter*innen, der Kontrolle, dem Eigenschutz und dem Schutz der Allgemeinheit dient. Ein zentrales Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass sämtliche Lebensbereiche an einem Ort stattfinden. Tätigkeiten wie Arbeit, Schlafen, soziale

Interaktionen und Freizeitgestaltung sind räumlich und organisatorisch an einem Ort gebündelt (Goffman, 1973, S. 17). Im Gegensatz zum Leben außerhalb der Institution, in dem verschiedene Lebensbereiche voneinander getrennt sind, wird in totalen Institutionen der gesamte Alltag innerhalb eines einheitlichen Rahmens organisiert (Goffman, 1973, S. 17). Goffman (1973, S. 23) beschreibt totale Institutionen als „soziale Zwitter“, da sie zugleich Lebensraum und formale Organisation darstellen. Damit wird der Jugendstrafvollzug in seiner institutionellen Struktur als totale Institution analytisch greifbar und ist gleichzeitig mit einem rechtlich festgelegtem Auftrag verbunden, der auf Erziehung, Besserung und letztlich Resozialisierung abzielt (Blatz et al., 2022, S. 71). Das Spannungsfeld zwischen pädagogischem Anspruch und strukturellen Bedingungen macht den Jugendstrafvollzug als totale Institution zum Gegenstand einer kritischen Analyse, weil er einerseits verpflichtet ist erzieherisch wirksam zu handeln, andererseits jedoch durch Rahmenbedingungen von Kontrolle, Einschränkungen und Zwang einem totalitären Setting angehört. Bereits seit den 1960er Jahren ist auf potenziell schädigende Wirkungen totaler Institutionen hingewiesen worden und Studien zeigen, dass solche Einrichtungen häufig repressive und autoritäre Strukturen hervorbringen, in denen das Einsperren nicht zur unterstützenden Bedingung pädagogischen Handelns wird, sondern vielmehr zur dominierenden Instanz, die pädagogische Prozesse einschränkt und hindert (Lindenberg & Lutz, 2018, S. 65).

Dementsprechend existieren trotz gesetzlich verankerten erzieherischen und resozialisierenden Zielsetzungen des Jugendstrafvollzugs zahlreiche kritische Stimmen, die das totalitäre Setting und den damit verbundenen Freiheitsentzug hinterfragen. Mit einer Freiheitsstrafe ist nicht nur eine vorübergehende Exklusion aus der Gesellschaft verbunden, sondern häufig auch langfristige soziale Ausgrenzungsprozesse, die dem Ziel der Resozialisierung entgegenstehen können (Hosser & Greve, 2023, S. 98),

Im Folgenden wird diese Kritik näher aufgegriffen, indem der Jugendstrafvollzug als institutionelles Spannungsfeld betrachtet wird, das seinem eigenen erzieherischen Anspruch in gewissen Punkten zu widersprechen scheint.

10.1. Kritik am Jugendstrafvollzug

Obwohl der Jugendstrafvollzug mit dem Ziel der Besserung, Erziehung und Resozialisierung der inhaftierten Jugendlichen begründet wird, stellt sich zunehmend die Frage, ob er diesen Ansprüchen tatsächlich gerecht werden kann. Kritische Stimmen weisen darauf hin, dass der

Jugendstrafvollzug, in Anbetracht einer totalen Institution, strukturelle Bedingungen aufweist, die dem pädagogischen Erziehungs- und Resozialisierungsanspruch entgegenstehen. Die Jugendlichen befinden sich im Rahmen der Unterbringung in einer stark abhängigen Position, in der sie den institutionellen Regeln und dem Personal untergeordnet sind (Turri, 1994, S. 27). Zwar verfolgt das Gefängnis offiziell erzieherische Ziele, gleichzeitig fungiert es jedoch durch den Freiheitsentzug und die damit verbundenen Strukturen in gewisser Weise als Macht- und Disziplinierungsapparat, der individuelle Freiheit und Selbstbestimmung nur in begrenztem Maße zulässt. Es wird argumentiert, dass der Freiheitsentzug mit einem Abbruch gesellschaftlicher Bezüge einhergeht und genau jene soziale Erfahrungen verhindert, die für ein Leben in Freiheit notwendig wären (Krainz, 1989, S. 47). Auch aus Sicht von Strafvollzugsexpert*innen wird betont, dass nicht der Vollzug selbst, sondern allenfalls die darin stattfindenden pädagogischen Maßnahmen positive Effekte erzielen können, denen jedoch die institutionellen Rahmenbedingungen einer totalen Institution häufig entgegenwirken (Dotter-Schiller, 2009, S. 47). Das Zusammenspiel von Haftbedingungen und pädagogischen Bemühungen scheint nicht vollständig ineinanderzugreifen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Gedanke, dass sich die Jugendlichen während ihres Aufenthalts in einer geschlossenen Institution in einer Zeit der zentralen Entwicklungsphase befinden (*siehe Unterkapitel 1.1.*), gleichzeitig jedoch von der sozialen Realität außerhalb der Institution weitgehend abgesichert sind. Wichtige soziale Kontakte, eigenständige Entwicklungsmöglichkeiten und lebensweltliche Erfahrungen der eigenen Identitätsbildung, die besonders für die Entwicklungsphase in der Jugend relevant sind, werden durch die vollzuglichen Strukturen eingeschränkt (Borchert, 2016, S. 90). Infolgedessen kann der Aufenthalt im Jugendstrafvollzug auch negative Nebenwirkungen hervorrufen, die einer Resozialisierung und Erziehung entgegenstehen. Dazu zählen unter anderem Einsamkeit, Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und der Verlust sozialer Beziehungen, etwa zur Familie oder Freund*innen (Suhling, 2020, S. 33). Gleichzeitig bleibt der Strafvollzug weiterhin ein fester Bestandteil gesellschaftlicher Ordnungssysteme, obwohl seine Wirksamkeit kritisch hinterfragt wird und teilweise soziale Bindungen zerreit, Unsicherheitsgefhle verstärkt, sowie selbst zur Marginalisierung der Jugendlichen beitrgt (Sieferle, 2023, S. 19). Der Jugendstrafvollzug scheint aus theoretisch-kritischer Perspektive ein Ort zu sein, der auf den ersten Blick wenig mit einem positiven oder optimistischen Entwicklungsziel in Verbindung gebracht werden kann. Im Kern zeigt sich ein grundlegendes Spannungsverhältnis. Einerseits

soll der Jugendstrafvollzug Jugendliche erziehen, fördern und auf ein Leben in Freiheit vorbereiten, andererseits erfolgt dies unter Bedingungen von Freiheitsentzug, Isolation und institutioneller Kontrolle. Bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Spannung zwischen normverdeutlichender Sanktion und erzieherischer Einflussnahmen kritisch diskutiert (Blau et al., 2022, S. 9). Es erscheint pädagogisch widersprüchlich, junge Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit ihrer sozialen Umwelt haben, von der Außenwelt zu isolieren. Genau hier zeigt sich der zentrale Widerspruch, der im Mittelpunkt dieser Masterarbeit steht. Inhaftierte Jugendliche sollen unter freiheitsentziehenden Bedingungen durch erzieherische und resozialisierende Maßnahmen auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Dieser paradoxe Charakter wird auch in der Fachliteratur häufig hervorgehoben und es wird hinterfragt, inwiefern Erziehung, Besserung und Förderung innerhalb geschlossener totaler Institutionen überhaupt angemessen stattfinden können (Blau et al., 2022, S. 12).

Im Folgenden wird dieser Widerspruch, hinleitend zum zentralen Forschungsproblem und Forschungsinteresse der vorliegenden Masterarbeit, aufgegriffen und der paradoxe Charakter des Jugendstrafvollzugs aus theoretischer Perspektive näher analysiert.

10.2. Der paradoxe Charakter des Jugendstrafvollzugs

Trotz der vielfältigen Kritik am Jugendstrafvollzug besteht diese Institution weiterhin fort. Der Entzug der Freiheit als strafrechtliche Sanktion und der zugleich formulierte Anspruch durch Erziehung eine erfolgreiche Resozialisierung zu erreichen, erscheinen aus Sicht vieler Kritiker*innen als grundlegend widersprüchlich. Erziehung wird in diesem Zusammenhang häufig als Mittel zum Zweck verstanden, im Sinne, wenn bereits eine Freiheitsstrafe verhängt wird und Jugendliche in einer totalen Institution untergebracht sind, soll diese Zeit zumindest genutzt werden, um erzieherisch auf sie einzuwirken und sie auf ein straffreies Leben vorzubereiten (Cornel, 2021, S. 27). Der Strafvollzug ist in der gesellschaftlichen Ordnung verankert und wird als legitime Reaktion auf schwerwiegende Straftaten weitgehend akzeptiert. Viele der inhaftierten Jugendlichen stammen aus belastenden sozialen Verhältnissen und waren bereits vor der Inhaftierung mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert (Fischer, 2023, S. 194). Hierbei kann der Freiheitsentzug kontraproduktiv wirken, da dieser die Jugendlichen noch weiter aus ihrem sozialen Umfeld herauslöst und sie von gesellschaftlicher Teilhabe isoliert. Es besteht die Gefahr, dass die Inhaftierung zusätzliche Problemlagen verstärkt oder neue entwickelt, etwa durch Anpassung an kriminelle Subkulturen (Killinger, 2006, S. 60). Damit wird deutlich, dass mit dem Jugendstrafvollzug

weitere entsozialisierende Wirkungen einhergehen können, die dem Ziel der Resozialisierung entgegenstehen. Zwar gilt, Erziehung sei aus pädagogischer Sicht ein grundsätzlich geeigneter Ansatz im Umgang mit Entwicklungs- und Anpassungsschwierigkeiten, jedoch stößt dieser Ansatz im Kontext geschlossener Institutionen auf erhebliche Grenzen (Nickolai, 2013, S. 371). Gerade der Versuch, junge Menschen innerhalb eines stark reglementierten Systems auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, verdeutlicht den paradoxen Charakter des Jugendstrafvollzugs. Gefängnisse unterscheiden sich in wesentlichen Aspekten vom realen Leben außerhalb der Institution, sollen jedoch gleichzeitig genau auf dieses außenstehende Leben vorbereiten (Graebisch, 2018, S. 690). Auch der österreichische Rechtswissenschaftler Franz von Liszt argumentierte, dass junge Menschen eher von weiteren kriminellen Handlungen absehen würden, wenn man diese nicht inhaftiert, sondern ihnen die Möglichkeit gibt sich weiterhin außerhalb des Vollzugs in Freiheit zu entwickeln (Liszt, 1905, S. 339). In der Fachliteratur wird daher bezweifelt, ob sich aus dem Prinzip der Strafe überhaupt eine erzieherische Pädagogik entwickeln kann (Eberle, 2015, S. 558). Der Strafvollzug erscheint aus dieser Perspektive als eine Institution, deren pädagogischer Anspruch strukturell begrenzt ist und deren Legitimation zunehmend hinterfragt wird. Teilweise wird das Gefängnis sogar als Ausdruck staatlicher Hilflosigkeit interpretiert, da trotz bekannter Problemlagen keine überzeugenden Alternativen etabliert wurden und das Gefängnisssystem weiterhin fortgeführt wird (Cornel, 2023, S. 324). Foucault beschreibt das Gefängnis als eine Institution, deren Problematiken zwar bekannt sind, um die man jedoch nicht herumkommt, weil keine adäquate Ersatzlösungen gefunden wurden (Foucault, 1999, S. 296). Die zentrale Herausforderung liegt somit in der gleichzeitigen Existenz widersprüchlicher Zielsetzungen. Freiheitsentzug, institutionelle Kontrolle und erzieherische Maßnahmen stehen nebeneinander und sollen gemeinsam zur Resozialisierung beitragen. Diese Konstellation führt zu einem spannungsgeladenen und kontrovers diskutierten Feld, in dem rechtswissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Perspektiven aufeinandertreffen und die Legitimation und Reformierbarkeit des Strafvollzugs hinterfragen (Bereswill, 2011, S. 546). Es zeigt sich ein dauerhafter Umgang mit einer strukturellen Paradoxie.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags in einem paradoxen Setting,

vor allem, weil die freiheitsentziehende Jugendstrafe die eingriffsintensivste Sanktion des Jugendstrafrechts darstellt. Da der Jugendstrafvollzug trotz der vielfältigen Kritik weiterhin besteht und zugleich fortlaufend reformiert wird, erscheint es umso wichtiger den Blick auf die pädagogische Praxis innerhalb dieses Settings zu richten. Im Zusammenhang des aufgezeigten Widerspruchs stellt sich die Frage, wie pädagogisches Handeln überhaupt umgesetzt werden kann. Der gesetzlich verankerte Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag, sowie der Schutzgedanke müssen trotz des paradoxen Charakters und der totalinstitutionellen Bedingungen weiterhin realisiert werden. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für die in diesen Einrichtungen tätigen Fachkräfte, die zwischen institutionellen Vorgaben, pädagogischem Anspruch und den Bedürfnissen der Jugendlichen agieren müssen. So klar der Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag aus gesetzlicher Perspektive formuliert ist, so unklar bleibt dessen konkrete Umsetzung innerhalb eines paradoxen institutionellen Settings (Zimmermann, 2022, S. 13). Die Diskrepanz zwischen normativem Anspruch und praktischer Realisierung macht deutlich, dass es weiteren empirischen Untersuchungen bedarf, die Einblicke in die tatsächliche Praxis pädagogischen Handelns innerhalb des Jugendstrafvollzugs ermöglichen und nach deren konkreten Umsetzungstechniken, Herausforderungen und Möglichkeiten forschen (Zimmermann, 2022, S. 13).

Im Folgenden werden daher das Forschungsproblem und das Forschungsinteresse, mit dem Fokus auf die (sozial-)pädagogische Arbeit innerhalb des Jugendstrafvollzugs, beschrieben. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie pädagogische Fachkräfte innerhalb eines von Widersprüchen geprägten institutionellen Settings arbeiten und ihnen es gelingt den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag umzusetzen und welchen Herausforderungen, sowie Möglichkeiten sie dabei begegnen.

11. Forschungsproblem und Forschungsinteresse

Im Zuge der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur rückte zunehmend der paradoxe Charakter des Jugendstrafvollzugs in den Fokus. Bereits seit Jahrzehnten wird in der Fachliteratur darüber diskutiert, ob der Jugendstrafvollzug reformiert oder gar abgeschafft werden sollte (Cornel, 1984, S. 4). Einerseits befinden sich die betroffenen Jugendlichen in einer sensiblen Entwicklungsphase, in der sie Entwicklungsaufgaben und Krisen bewältigen

müssen (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 25f.), andererseits kann ihnen im Falle strafbaren Verhaltens die Freiheit entzogen werden (§20 Abs. 2 StVG). Diese Konstellation erscheint aus pädagogischer Perspektive widersprüchlich. Besonders relevant für die empirische Untersuchung sind die pädagogischen Fachkräfte, da sie maßgeblich für die Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags unter Freiheitsentzug verantwortlich sind (§54, JGG). Sie verleihen dem Jugendstrafvollzug in gewisser Weise den pädagogischen Wert und bewegen sich tagtäglich innerhalb des Spannungsfeldes von strafrechtlicher Disziplinierung, totalitärem Setting und pädagogischen Anspruch. Viele Problemlagen, mit denen sich die Fachkräfte auseinandersetzen müssen, entstehen vermehrt durch die institutionellen Rahmenbedingungen (Cornel, 1984, S. 120). Vor diesem Hintergrund stehen die unmittelbar beteiligten pädagogischen Fachkräfte im und um den Jugendstrafvollzug im Mittelpunkt der vorliegenden empirischen Untersuchung. Ziel dieser Forschungsarbeit ist es dabei nicht das System des Gefängnisses, vor allem des Jugendstrafvollzugs, grundsätzlich infrage zu stellen. Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag zur forschungsbasierten Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs leisten, anstatt ausschließlich dessen Abschaffung zu thematisieren.

11.1. Forschungsfrage

Vor dem Hintergrund, dass der Jugendstrafvollzug weiterhin ein fester Bestandteil strafrechtlicher Reaktionen auf Jugenddelinquenz und Kriminalität ist, erscheint es sinnvoll die pädagogische Arbeit unter diesen freiheitsentziehenden Bedingungen näher zu untersuchen und der Frage nachzugehen, wie innerhalb eines durch Kontrolle, Einschränkung und strafrechtlicher Logik geprägten Settings dennoch pädagogisch wirksam gearbeitet werden kann. Genau an diesem Punkt setzt die vorliegende Untersuchung an.

Hierfür gewinnt die Perspektive derjenigen an Bedeutung, die innerhalb dieses Systems tätig sind. Ziel dieser Arbeit ist es daher die Erfahrungen und Sichtweisen pädagogischer Fachkräfte im österreichischen Jugendstrafvollzug, sowie in luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtungen qualitativ zu erfassen. Insbesondere die Frage, wie pädagogische Fachkräfte das Spannungsfeld zwischen strafrechtlicher Disziplinierung und erzieherischem Anspruch erleben, welche Möglichkeiten und Herausforderungen sie bei der Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit wahrnehmen, wurde bislang nur begrenzt untersucht und bedarf einer stärkeren empirischen Auseinandersetzung (Zimmermann, 2022, S. 14).

Dementsprechend ergibt sich folgende Kernforschungsfrage:

Wie setzen pädagogische Fachkräfte im österreichischen Jugendstrafvollzug und in luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtungen den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag in einem pädagogisch herausfordernden, von Freiheitsentzug und strafrechtlicher Logik geprägten System um und welche Möglichkeiten sowie Herausforderungen erleben sie dabei für eine gelingende pädagogische Praxis?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage werden 3 Aspekte in den Blick genommen:

1. Die konkrete Umsetzung erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen innerhalb eines vielfach als widersprüchlich wahrgenommenen institutionellen und strafrechtlichen Settings.
2. Die wahrgenommenen Herausforderungen und Grenzen, mit denen die pädagogischen Fachkräfte bei der Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag konfrontiert sind.
3. Es wird untersucht, inwiefern pädagogische Fachkräfte trotz bestehender institutioneller Einschränkungen und der Arbeit mit einer jungen, vulnerablen Zielgruppe, dennoch positive Wirkungen und Möglichkeiten erleben. In diesem Zusammenhang wird die These berücksichtigt, dass der geschlossene Rahmen nicht ausschließlich als hinderlich, sondern teilweise als unterstützend für pädagogische Prozesse wahrgenommen werden kann.

Aufgrund des in Kapitel 7. dargestellten Zusammenspiels von Erziehung, Resozialisierung und Nachbetreuung wird die Nachbetreuung in dieser Untersuchung als weiterführender und notwendiger Bestandteil des Erziehungs- und Resozialisierungsprozesses verstanden. Die Nachbetreuung wird daher als ergänzender pädagogischer Handlungskontext betrachtet, der eng mit dem Jugendstrafvollzug verbunden ist. Wenn im Rahmen dieser Masterarbeit von pädagogischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Resozialisierungsprozess gesprochen wird, sind damit auch die daran anschließenden nachbetreuenden Strukturen mitgedacht.

11.2. Bildungswissenschaftliche Relevanz

Die bildungswissenschaftliche Relevanz ergibt sich aus dem Untersuchungsinteresse an der Umsetzung von Erziehungsprozessen, die sich in einem Spannungsfeld pädagogischer

Zielsetzungen wie Förderung, Entwicklung und Resozialisierung einerseits und unter Bedingungen von Kontrolle, Freiheitsentzug und institutionellen Einschränkungen andererseits bewegen. Aus bildungswissenschaftlicher Perspektive ist dabei von Interesse, inwiefern in einem freiheitsentziehenden beschriebenen Setting, wie dem Jugendstrafvollzug oder ähnlichen geschlossenen Einrichtungen, überhaupt von Erziehung, Betreuung und Resozialisierung gesprochen werden kann. Die vorliegende Masterarbeit leistet dementsprechend einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Frage, wie Erziehung auch unter herausfordernden Bedingungen möglich ist und welche Rolle professionelles pädagogisches Handeln einnimmt. Dabei stellt nicht nur das institutionelle Setting eine Herausforderung dar, sondern ebenso die spezifische Zielgruppe. Die inhaftierten Jugendlichen befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase mit einem nicht selten problematischen soziokulturellen Hintergrund (Böttcher, 2014, S. 48). Diese Ausgangslage stellt zusätzliche Anforderungen an pädagogisches Handeln und verdeutlicht, dass Erziehungs- und Resozialisierungsprozesse unter erschwerten Bedingungen stattfinden, die sowohl institutionell als auch zielgruppenbedingt geprägt sind. Zusammenfassend trägt die Untersuchung dazu bei Impulse für die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte aus der Perspektive der zuständigen (Sozial-)Pädagog*innen, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen in freiheitsentziehenden Einrichtungen sowie nachbetreuenden Strukturen zu geben. Damit wird ein Beitrag zur empirischen Bildungsforschung im Bereich der (sozial-)pädagogischen Arbeit unter erschwerten Bedingungen geleistet.

Teil 2: Empirische Untersuchung

12. Methodisches Vorgehen

12.1. Erhebungsmethode

Als Erhebungsmethode wurden qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews mit Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Erzieher*innen aus Österreich und Luxemburg durchgeführt, die im Jugendstrafvollzug oder ähnlichen geschlossener Strukturen sowie in der Nachbetreuung arbeiten. Die qualitative Methode dient dazu die individuellen Sichtweisen und subjektiven Bedeutungen der befragten Fachkräfte hinsichtlich der Umsetzung, den Herausforderungen und Möglichkeiten zu analysieren (Misoeh, 2015, S. 2). Im Unterschied zur quantitativen Forschung sind hier keine Statistiken oder Zahlen von Bedeutung, sondern im Zentrum der Erhebung stehen die subjektiven Perspektiven pädagogischer Fachkräfte. Die

Wahl dieser Methode erfolgte mit dem Ziel einen vertieften Einblick in die pädagogische Arbeit mit straffälligen Jugendlichen zu gewinnen.

12.1.1. Samplebeschreibung

Da sich die Forschungsfrage der vorliegenden Masterarbeit mit der Umsetzung, den Herausforderungen und den Möglichkeiten der erzieherischen und resozialisierenden Arbeit im Jugendstrafvollzug und anderen geschlossenen Jugendeinrichtungen auseinandersetzt, wurden gezielt pädagogische Fachkräfte (*Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen*) befragt, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Die Stichprobe umfasst Interviewpartner*innen aus Österreich und Luxemburg. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Einbeziehung beider Länder nicht mit dem Ziel einer vergleichende Analyse erfolgt. Vielmehr dient die Erweiterung der Stichprobe auf zwei unterschiedliche deutschsprachige Länder einerseits der praktischen Realisierung des Forschungsvorhabens, andererseits der Untersuchung der Forschungsfrage in unterschiedlich ausgestalteten geschlossenen Jugendeinrichtungen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen somit nicht ausschließlich auf den klassischen Jugendstrafvollzug, wie er in Österreich besteht, beschränkt bleiben, sondern auch für andere geschlossene Einrichtungen, wie jene in Luxemburg, von Bedeutung sein. Der Zugang zu geeigneten Interviewpartner*innen gestaltete sich insbesondere in Österreich als schwierig. Mehrere angefragte Justizanstalten und nachbetreuende Einrichtungen sagten eine Teilnahme ab oder sahen sich nicht unmittelbar für die Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags zuständig. In Luxemburg jedoch erklärten sich mehrere Fachkräfte bereit an den Interviews teilzunehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgte in Luxemburg eigenständig durch persönliche Anfragen per E-Mail, woraufhin die weitere Organisation über telefonische Absprache und schriftlichen Austausch erfolgte. In Österreich hingegen war zunächst eine offizielle Genehmigung durch die *Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen* erforderlich. Nach Erteilung dieser Genehmigung wurden potenzielle Interviewpartner*innen durch die zuständige Stelle vorgeschlagen, die anschließend eigenständig zu kontaktieren waren. Eine freie Auswahl der zu kontaktierenden Personen war somit in Österreich nicht möglich. In Luxemburg gestaltete sich die Kontaktaufnahme deutlich offener, da die Interviewpartner*innen durch eigenständige Recherche sowie über ein Anschreiben an die *Centre socio-éducatif de l'Etat (CSEE)* kontaktiert werden konnten.

Insgesamt wurden für die vorliegende Untersuchung sieben (sozial-)pädagogische Fachkräfte interviewt, die in unterschiedlichen institutionellen Kontexten des Jugendstrafvollzugs und in der Nachbetreuung tätig sind. Die Anzahl von sieben Interviewpersonen ergab sich aus dem erschwerten Feldzugang. Die Suche nach geeigneten Interviewpartner*innen erstreckte sich über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr und gestaltete sich, wie bereits dargestellt, in Österreich als herausfordernd. Von der österreichischen *Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen* wurden nur begrenzte Kontaktpersonen vermittelt, wobei zudem nicht alle angefragten Personen auf die Interviewanfrage reagierten. Gleichzeitig musste jedoch die Datenerhebung im Rahmen der zeitlichen Vorgaben einer Masterarbeit realisierbar bleiben. Aus diesem Grund wurde die Stichprobe auf sieben pädagogischen Fachkräfte begrenzt. Trotz der vergleichsweise kleinen Fallzahl konnten vielfältige Sichtweisen pädagogischer Fachkräfte im Jugendstrafvollzug, geschlossenen Jugendeinrichtungen sowie in nachbetreuenden Strukturen erhoben werden. Dabei handelt es sich um zwei Interviewpartner*innen aus Österreich, von denen eine Person als Sozialarbeiter*in in der Nachbetreuung außerhalb und eine als Sozialpädagoge*in innerhalb einer Justizanstalt arbeitet. Die übrigen fünf Interviewpartner*innen sind in Luxemburg tätig. Darunter befinden sich drei Erzieher*innen aus einer geschlossenen Jugendeinrichtung. Im luxemburgischen Kontext wird diese Berufsgruppe häufig als „*Educateur/Educatrice*“ bezeichnet, welche für die pädagogische Begleitung, Betreuung und Förderung der Jugendlichen im Alltag zuständig sind. Die weiteren zwei Interviewpartner*innen sind im Bereich der Nachbetreuung tätig, davon eine Person als Sozialarbeiter*in und eine im ambulanten sozialpädagogischen Dienst.

Um einen besseren Überblick der Interviewstichprobe zu geben, wird im Folgenden eine tabellarische Darstellung der befragten Personen vorgenommen.

Tabelle 1: Daten und Überblick der Interviewpartner*innen

Interviewpartner	Tätigkeitsfeld - Bezeichnung	Einrichtung	Land	Dauer des Interviews
IP 1	Sozialarbeiter*in - Nachbetreuung	Verein mit dem Fokus auf Nachbetreuung	Österreich	24:08

IP 2	Sozialpädagog*in	Justizanstalt	Österreich	50:00
IP 3	Erzieher*in	Geschlossene Einrichtung	Luxemburg	38:27
IP 4	Erzieher*in	Geschlossene Einrichtung	Luxemburg	38:27
IP 5	Erzieher*in	Geschlossene Einrichtung	Luxemburg	59:52
IP 6	Sozialarbeiter*in	Geschlossene Einrichtung	Luxemburg	57:27
IP 7	Ambulanter sozialpädagogischer Dienst	offener nachbetreuender Bereich	Luxemburg	42:15

12.1.2. Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte

Zur Gewährleistung der Anonymisierung wurde auf Angaben zum Geschlecht, zur konkreten beruflichen Position innerhalb der jeweiligen Einrichtung sowie der genauen namentlichen Bezeichnung der Einrichtung verzichtet. Angaben zum Alter wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da diese nicht von allen interviewten Personen vorlagen. Für sechs der sieben Interviewpersonen lagen Informationen zur beruflichen Erfahrung vor, wobei die durchschnittliche Berufserfahrung 8,67 Jahre (*Standardabweichung* = 3,5) betrug und von fünf bis fünfzehn Jahren reichte. Vor der Durchführung der Interviews erhielten alle Interviewpartner*innen eine schriftliche Einverständniserklärung mit Informationen zum Ziel der Untersuchung, zum Ablauf der Datenerhebung sowie zur Verarbeitung und Verwendung der erhobenen Daten. Die Teilnahme erfolgte freiwillig. Die befragten Personen wurden darüber informiert, dass die Interviewtranskripte ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen dieser Masterarbeit verwendet und nicht veröffentlicht werden. Des Weiteren wurde zugesichert, dass sämtliche Daten anonymisiert verarbeitet werden und die Kontaktdaten getrennt von den Interviewtranskripten aufbewahrt werden. Die Einsicht und Auswertung der Daten erfolgte ausschließlich durch die forschende Person. Die Audioaufnahmen der Interviews wurden nach Abschluss des Forschungsprojektes gelöscht.

Zudem wurden die Interviewpartner*innen durchgehend mit den Abkürzungen „IP 1 bis IP 7 (Interviewpartner*in 1 bis 7)“ gekennzeichnet.

12.1.3.Durchführung

Die Interviews wurden nicht in Präsenz (*face to face*), sondern online in Form von Videocalls oder Telefongesprächen über die Kommunikationsplattform „WhatsApp“ (*Meta Platforms, Inc.*) durchgeführt. Dies ermöglichte eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Terminvereinbarung und dem Zeitmanagement. Den interviewten Personen wurde dabei die Entscheidung überlassen, ob sie das Interview mit oder ohne Videoübertragung durchführen möchten. Diese Entscheidungsfreiheit diente dazu eine für die befragten Personen möglichst angenehme Gesprächssituation zu schaffen.

Darüber hinaus wurde von sechs Beteiligten die Zustimmung zur Audioaufnahme eingeholt. Eine Ausnahme stellte das Interview mit „IP 2“ dar, bei der keine Erlaubnis zur Audioaufnahme erteilt wurde. In diesem Fall wurde das Interview in Form von Stichwortprotokollen dokumentiert, die im Anschluss für die Auswertung in zusammenhängenden Sätzen verschriftlich wurden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen von „IP 2“ nicht wortgetreu, sondern nur sinngemäß wiedergegeben werden können. Zudem wurde ein Gruppeninterview mit „IP 4“ und „IP 5“ durchgeführt, da diese Interviewpartner*innen eine gemeinsame Befragung vorgeschlagen hatten.

Für die Durchführung der Interviews wurde ein Leitfaden entwickelt, der eine strukturierte, zugleich aber offene Gesprächsführung ermöglichte.

12.1.4.Interviewleitfaden

Der Interviewleitfaden baute auf der zuvor dargestellten Problemstellung sowie den kritischen Perspektiven gegenüber dem geschlossenen und freiheitsentziehenden Jugendstrafvollzug auf. Im Fokus standen der österreichische gesetzlich verankerte Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag und das luxemburgische Jugendschutzgesetz mit dem Ziel ein straffreies Leben in Eigenverantwortung zu führen.

Der Interviewleitfaden unterteilte sich insgesamt in sechs Hauptkategorien, wobei jede Hauptkategorie zwei bis drei Unterfragen umfasste:

- Die erste Kategorie diente der Begrüßung und einer kurzen Einführung in das Forschungsvorhaben sowie dem Ablauf des Interviews. Zudem wurde erneut mündlich

das Einverständnis zur Audioaufnahme, zur Verschriftlichung und der späteren Verwendung im Rahmen der Masterarbeit eingeholt.

- In der zweiten Kategorie wurden einleitende Fragen zum soziodemografischen und beruflichen Hintergrund gestellt, um das Tätigkeitsfeld besser einordnen zu können.
- Die dritte Kategorie fokussierte die Begriffe „*Erziehung und Resozialisierung*“. Ziel war es das subjektive Verständnis dieser Begriffe zu erfassen und deren Bedeutung im jeweiligen Arbeitskontext zu rekonstruieren. Beide Begriffe wurden zunächst getrennt abgefragt, um eine differenzierte Einschätzung zu ermöglichen. Später jedoch, im weiteren Interviewverlauf, wurden beide Begriffe zur Vereinfachung und der Vermeidung von Wiederholungen teilweise wieder zusammengeführt, sofern keine bewusste Differenzierung durch die befragten Personen erfolgte.
- Die vierte Kategorie richtete, aufbauend auf die dritte Kategorie in der es um eine subjektive Begriffseinschätzung ging, den Blick auf die konkrete Umsetzung der erziehenden und resozialisierenden Arbeit. Dabei wurden insbesondere Herausforderungen, aber auch Handlungsmöglichkeiten thematisiert. Aufbauend auf den Antworten wurde vertieft nach Ursachen und Auslöser bestimmter Problemlagen gefragt. Gleichzeitig wurden auch gezielt positive Erfahrungen in den Fokus genommen und die Bedingungen für positive Ergebnisse und Möglichkeitsräume der Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit näher betrachtet.
- In der fünften Kategorie wurde der institutionelle und strafrechtliche Rahmen des Jugendstrafvollzugs stärker in den Blick genommen. Hierbei ging es um die Einschätzung der interviewten Personen hinsichtlich des Einflusses der Haftbedingungen auf die pädagogische und erzieherische Arbeit und inwiefern die strukturellen Rahmenbedingungen als hemmend oder förderlich für die Umsetzung der pädagogischen Arbeit wahrgenommen werden.
- Die sechste und abschließende Kategorie diente der Reflexion und bot Raum für ergänzende Anmerkungen, vor allem im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und wünschenswerte Unterstützungen.

Grundsätzlich orientierte sich der Interviewverlauf an diesen sechs Fragekategorien. Es wurde aber auch bewusst Raum für spontane Nachfragen und vertiefende Gesprächsverläufe gelassen, um auf relevante Aussagen der befragten Personen flexibel eingehen zu können.

Dadurch ergab sich insgesamt ein halbstrukturiertes Interviewsetting, das eine gewisse Struktur sowie Offenheit für individuelle Perspektiven gewährleistete.

13. Auswertung der Daten

Nachdem die Interviews transkribiert wurden, wurde zur Auswertung der erhobenen Daten die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2022) verwendet.

13.1. Auswertungsmethode - Qualitative Forschung

In der qualitativen Forschung steht nicht die Darstellung von Statistiken, Zahlen oder mathematischen Zusammenhängen im Vordergrund, sondern ein verstehender Ansatz. Ziel ist es Gegenstände, Zusammenhänge und Prozesse nicht nur zu analysieren, sondern diese auch innerhalb des Kontextes zu verstehen und in gewisser Weise nachzuvollziehen und nachzuerleben (Mayring, 2022, S.19). Das qualitative Verfahren basiert auf der Annahme, dass menschliche Wirklichkeit (*in der vorliegenden Untersuchung die berufliche Realität der befragten Fachkräfte*) vielfältig und komplex konstruiert ist und sich nicht ausschließlich in Zahlen und Statistiken abbilden lässt, wie es in der quantitativen Forschung der Fall ist (Mayring, 2022, S. 20).

13.1.1. Qualitative Inhaltsanalyse

Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist die systematische Analyse von Datenmaterial, das aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation stammt (Mayring, 2022, S. 11). Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit wurden qualitative halbstrukturierte Expert*inneninterviews geführt, die eine spezifische Form von Kommunikation darstellen und subjektive Sichtweisen von pädagogischen Fachkräften fokussieren. Zur Auswertung dieser Interviewdaten wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) angewendet, weil diese es ermöglicht, Bedeutungen, Deutungsmuster und zentrale Inhalte aus sprachlichem Material systematisch herauszuarbeiten.

Philipp Mayring beschreibt sechs zentrale Merkmale, die die qualitative Inhaltsanalyse kennzeichnen und sie von anderen Auswertungsmethoden unterscheidet (Mayring, 2022, S. 12f.):

1. Die Inhaltsanalyse hat Kommunikation zum Gegenstand, wobei es sich in den meisten Fällen, wie auch in dieser Masterarbeit, um sprachliches Material, zum Beispiel in Form von Interviews handelt.
2. Die Methode arbeitet mit Texten, die durch Transkription oder Protokollierung vorliegen und in schriftlicher Form analysierbar sind.
3. Sie erfolgt systematisch und regelgeleitet, wodurch sie sich von einer rein freien Interpretation unterscheidet. Grundlage hierfür bildet die Kategorienbildung, anhand derer das Datenmaterial strukturiert und ausgewertet wird.
4. Dieses systematische Vorgehen ermöglicht die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Analyse, sodass die Ergebnisse auch für Dritte an der Forschung Interessierte oder Beteiligte transparent sind.
5. Die Inhaltsanalyse ist theoriegeleitet und orientiert sich an einer klar formulierten Fragestellung. Sie knüpft an bestehende theoretische Ansätze und Forschungsergebnisse an.
6. Es handelt sich um ein schlussfolgerndes Verfahren, bei dem aus dem analysierten Material Rückschlüsse auf relevante Inhalte und Zusammenhänge gezogen werden.

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring unterscheidet verschiedene Analyseformen, darunter die zusammenfassende, explizierende und strukturierende Inhaltsanalyse. Bei der zusammenfassenden Inhaltsanalyse wird das gesamte Datenmaterial so weit reduziert, dass nur die für die Forschungsfrage wesentlichen Inhalte erhalten bleiben und ein überschaubarer, zusammengefasster Corpus entsteht (Mayring, 2022, S. 66). Die explizierende Analyse dient, wie es der Name bereits nahelegt, einem erklärenden Ansatz, bei dem das Verständnis einzelner unklarer oder erklärungsbedürftiger Textstellen durch zusätzliches Material erweitert wird (Mayring, 2022, S. 66). Die strukturierende Inhaltsanalyse zielt darauf ab bestimmte Aspekte und Aussagen aus dem Datenmaterial mit Hilfe zuvor festgelegter Ordnungskriterien herauszufiltern, zu systematisieren und zu bewerten (Mayring, 2022, S. 66).

Da sich die vorliegende Masterarbeit auf die inhaltlichen Aussagen und subjektiven Sichtweisen der interviewten Personen konzentriert, wurde die strukturierende Inhaltsanalyse gewählt. Hierbei handelt sich um eine kategoriengeleitete qualitative

Textanalyse des Datenmaterials, welche eine gezielte Auswertung des Interviewmaterials anhand von Kategorien ermöglicht und eine systematische Analyse im Hinblick auf die Forschungsfrage zulässt (Mayring, 2022, S. 13).

13.1.2. Die strukturierende Inhaltsanalyse

Bei der strukturierenden Inhaltsanalyse wird eine bestimmte Struktur aus dem Datenmaterial herausgefiltert und in Form eines Kategoriensystems dargestellt. Dabei wird genau festgelegt, welche Textstellen unter eine bestimmte Kategorie fallen. Zur Verdeutlichung werden sogenannte Ankerbeispiele herangezogen, die als zentrale Beispiele für die jeweilige Kategorie dienen (Mayring, 2022, S. 96).

Die Strukturierung und Extraktion passender Aussagen aus dem Interviewmaterial, in Bezug auf die einzelnen Kategorien, erfolgt dabei in sieben aufeinanderfolgenden Schritten (Mayring, 2022, S. 97):

1. Im ersten Schritt geht es um die Bestimmung der Analyseeinheiten. Hier wird festgelegt, welche Textbestandteile zur Analyse herangezogen werden und die Grundlage der weiteren Analyse bilden.
2. Die Festlegung der Strukturierungsdimensionen erfolgt theoriegeleitet auf Grundlage der zuvor formulierten Forschungsfrage und relevanter theoretischer Ansätze. In diesem Schritt werden die Hauptkategorien deduktiv entwickelt, das heißt, sie werden bereits vor der Analyse auf Basis der theoretischen Vorüberlegungen festgelegt. Im Rahmen dieser Masterarbeit umfassen diese Kategorien *„Umsetzung; Herausforderungen; Möglichkeiten“*.
3. Im dritten Schritt kommt es zur Formulierung von Definitionen, Ankerbeispielen und Kodierregeln. Für jede Kategorie werden klare Definitionen und Ankerbeispiele festgelegt. Die Kodierregeln gewährleisten eine einheitliche und nachvollziehbare Zuordnung der Aussagen.
4. Beim ersten Materialdurchlauf wird das Interviewmaterial systematisch durchgearbeitet. Es bilden sich aufbauend auf den Hauptkategorien induktive Subkategorien, welche direkt aus den Aussagen der Befragten entstehen und dazu dienen die Hauptkategorien inhaltlich zu differenzieren und spezifische Aspekte genauer abzubilden.
5. Im fünften Schritt werden die Aussagen weiterbearbeitet und herausgeschrieben.

6. Das Kategoriensystem wird im Analyseprozess fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei können Kategorien präzisiert, erweitert oder differenziert werden. Dieser Schritt verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen den deduktiv entwickelten Hauptkategorien und den induktiv, aus dem Interviewmaterial herausgebildeten Subkategorien.
7. Im letzten Schritt werden die kodierten Textstellen ausgewertet und im Hinblick auf die Forschungsfrage interpretiert. Ziel ist es, zentrale Erkenntnisse zu den untersuchten Themenbereichen herauszuarbeiten und systematisch darzustellen.

Die Interviewaussagen werden systematisch kategorisiert, um die Umsetzung, die Herausforderungen und Möglichkeiten der erzieherischen und resozialisierenden Arbeit aus Sicht pädagogischer Fachkräfte näher zu untersuchen.

Das entwickelte Kategoriensystem wird im nächsten Unterkapitel anhand einer Tabelle dargestellt.

13.1.3. Kategorienbildung

Die Kategorienbildung erfolgte sowohl deduktiv als auch induktiv. Die Hauptkategorien „*Umsetzung; Herausforderungen; Möglichkeiten*“ wurden deduktiv auf Grundlage der theoretischen Vorüberlegungen, den kritisch gesehenen Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs und der leitenden Forschungsfrage entwickelt. Darauf aufbauend wurden im Analyseprozess weitere Subkategorien induktiv aus dem Interviewmaterial herausgebildet und unter die Hauptkategorien passend eingeordnet, um die inhaltlichen Differenzierungen und spezifischen Aussagen hervorzuheben. Die Nachbetreuung wird nicht als eigenständige Hauptkategorie behandelt, sondern als ergänzender Handlungskontext, der eng mit den pädagogischen Prozessen innerhalb des Jugendstrafvollzugs verbunden ist und Teil des Zusammenspiels von Erziehung, Resozialisierung und Übergang in ein straffreies Leben ist.

Tabelle 2: Kategoriensystem 1

Kategorie 1: Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit	
Subkategorie 1	K1a: Förderung von Autonomie, Mitbestimmung und Eigenverantwortung
Definition	Die pädagogische Arbeit wird verhaltensorientiert gestaltet und als Förderung von Autonomie, Mitbestimmung und eigenverantwortlichem Handeln verstanden. Die Jugendlichen sind aktiv an ihren Entwicklungsprozessen beteiligt.
Ankerbeispiel	<i>„...dass sie selbstständig ihr Entwicklungspotenzial erkennen und nutzen können, ihre Problemfelder reflektiert aufarbeiten...“ (IP 1, Z. 45-46) „...sie müssen auch ganz klar eine Autonomie haben, um nach der Entlassung allein sein zu können...“ (IP 6, Z. 126-127).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschäftigt sich mit Textpassagen, die die pädagogische Förderung selbstständiger Handlungskompetenzen, Eigenverantwortung und aktiver Beteiligung der Jugendlichen an ihren eigenen Entwicklungsprozessen thematisieren.
Subkategorie 2	K1b: Alltagsähnliche und routinemäßige Erziehungsarbeit
Definition	Die pädagogische Arbeit zeigt sich in der Vermittlung einfacher, alltäglicher und entwicklungsbezogener Handlungen und Routinen.
Ankerbeispiel	<i>„...es gibt viele Situationen, wo man eine erzieherische Arbeit leisten muss, zum Beispiel, dass du am Tisch nicht mit einer Mütze sitzt, Bitte und Danke sagst, dass man sich entschuldigt, wenn man mal ausflippt“ (IP 5, Z. 118-121).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie thematisiert Aussagen über alltagsnahe Erziehungsarbeit, die

	Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und alltagspraktischen Routinen
Subkategorie 3	K1c: Individuelle pädagogische Begleitung
Definition	Die pädagogische Begleitung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen, Entwicklungsständen und persönlichen Zielsetzungen der Jugendlichen.
Ankerbeispiel	<i>„...eine Resozialisierung gelingt nur, wenn sie sich individuell an die einzelnen Personen ausrichtet“ (IP 1, Z. 109-110).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Interviewpassagen, die die Orientierung pädagogischer Maßnahmen an den individuellen Bedürfnissen, Problemlagen und Entwicklungsständen der Jugendlichen thematisieren.
Subkategorie 4	K1d: Vertrauens- und Beziehungsarbeit
Definition	Pädagogische Arbeit basiert auf einer tragfähigen Vertrauensbeziehung sowie einer wertschätzenden und beziehungsorientierten Haltung gegenüber den Jugendlichen.
Ankerbeispiel	<i>„Erziehung würde ich eher in eine Haltungsarbeit einstufen, eben eine Bindung, eine Relation mit dem Jugendlichen aufbauen, eine tragfähige, wertschätzende Begegnung“ (IP 7, Z. 69-71).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie fokussiert Aussagen, die verdeutlichen, dass eine tragfähige Vertrauens- und Beziehungsarbeit als grundlegende Voraussetzung angesehen wird, um pädagogisch an die Jugendlichen anzuschließen, Gespräche zu führen und gezielt mit ihnen zu arbeiten.
Subkategorie 5	K1e: Vorbereitung auf Entlassung und begleitete Übergänge

Definition	Die Jugendlichen werden schrittweise auf die Entlassung vorbereitet und beim Übergang in die Freiheit begleitet.
Ankerbeispiel	<i>„...wenn eine Ausbildung in Aussicht ist, dass wir sie dann da begleiten...“ (IP 4, Z. 225-226). „Oder ein Jugendlicher, der kurz vor seiner Entlassung steht, mit dem gehen wir dann mal zum Beispiel mit den Eltern was Essen, auf Ausgang“ (IP 4, Z. 227-228).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Textpassagen, die die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Haftentlassung, sowie die schrittweise begleiteten Übergänge in die gesellschaftlichen und sozialen Strukturen thematisieren.
Subkategorie 6	K1f: Einbezug des familiären und sozialen Umfelds
Definition	Das soziale und familiäre Umfeld wird aktiv in pädagogische und resozialisierende Prozesse eingebunden.
Ankerbeispiel	<i>„Man geht dann zum Beispiel mit den Freunden chillen und dann wird zusammen geschaut, es wird klar gestellt, dass er sich jetzt bei uns vorbereitet hat und dass alles wieder kippen kann und da versuchen wir die Freunde auch zu motivieren“ (IP 5, Z. 246-249).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Interviewpassagen, die den Einbezug des familiären und sozialen Umfelds der Jugendlichen als wichtigen Bestandteil für pädagogische Resozialisierungsprozesse hervorheben.

Tabelle 3: Kategoriensystem 2

Kategorie 2: Herausforderungen und Grenzen pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit	
Subkategorie 1	K2a: Personelle und institutionelle Ressourcenbegrenzung
Definition	Personal- und Ressourcenmangel sowie institutionelle Vorgaben und Verbote wirken sich einschränkend auf die Gestaltungsmöglichkeiten individualisierter und flexibler pädagogischer Arbeit aus.
Ankerbeispiel	Sinngemäße Aussage nach IP 2: Für viele Jugendliche wäre ein eigenes Case-Management notwendig, was jedoch nicht umsetzbar ist. Sinngemäße Aussage von IP 2: Das Mitbringen eigener Materialien für pädagogische Aktivitäten ist aufgrund klarer institutioneller Vorgaben und Sicherheitsregeln nicht erlaubt.
Kodierregel	Diese Subkategorie fokussiert Aussagen, die begrenzte personelle Ressourcen, sowie institutionelle Regeln und Verbote als Einschränkung pädagogischer Gestaltungsmöglichkeiten beschreiben.
Subkategorie 2	K2b: Heterogenität der Jugendlichen und eine kurze Unterbringungsdauer
Definition	Die heterogenen Entwicklungs- und Problemlagen sowie eine hohe Fluktuationsrate im Zusammenhang mit einer kurzen Unterbringungsdauer, führen zu einer wechselnden und heterogenen Gruppenzusammensetzung. Dadurch werden der Aufbau stabiler Beziehungen, sowie eine kontinuierliche und individuelle pädagogische Begleitung erschwert.
Ankerbeispiel	<i>„Wir haben auch, was ich problematisch finde, dass wir von allem hier haben. Wir haben Jugendliche die wirklich schlimmere</i>

	<i>Taten begangen haben und Jugendliche die aus Sicherheitsgründen hier eingesperrt sind, also für ihre eigene Sicherheit“ (IP 3, Z. 343-347).</i> Sinngemäße Aussage nach IP 2: Viele Jugendliche verlassen die Einrichtung bereits nach kurzer Zeit. Gleichzeitig kommen ständig neue Jugendliche hinzu.
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Aussagen, die die gemeinsame Unterbringung Jugendlicher hinsichtlich unterschiedlichen Alters, Entwicklungsstand und Deliktart thematisieren und die kurze Unterbringungsdauer als problematisch für die Umsetzung tiefgreifender erzieherischer Prozesse beschreiben.
Subkategorie 3	K2c: Spannungsfeld zwischen institutionellem Schutzraum und Außenrealität
Definition	Die schützenden und kontrollierenden Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs stehen im Spannungsverhältnis zur Realität außerhalb der Einrichtung.
Ankerbeispiel	<i>„...der Jugendliche war hier 24 Stunden unter Beobachtung und die Mauern schützen ihn, es schützt ihn vor Drogen, falschen Kontakten (...). Und wenn sie raus kommen, fällt das alles weg“ (IP 7, Z. 168-171).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie fokussiert Interviewpassagen, die das Spannungsverhältnis zwischen dem institutionellen Schutzraum des Jugendstrafvollzugs und der sozialen Realität außerhalb der Einrichtung thematisieren.
Subkategorie 4	K2d: Rückkehr in das frühere soziale Umfeld

Definition	Die Rückkehr nach der Entlassung in frühere soziale und familiäre Strukturen wird als Herausforderung für die langfristig gelingende Resozialisierung der Jugendlichen verstanden.
Ankerbeispiel	<i>„Wir haben das große Problem, finde ich, dass wir viele Jugendliche haben, die dann raus kommen und dann sind sie wieder in ihrem alten Entourage, eben in ihrem gewohnten Umfeld“ (IP 3, Z. 205-207).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Textpassagen, die die Rückkehr der Jugendlichen in ihr früheres soziales und familiäres Umfeld nach der Entlassung als Herausforderung für eine gelingende Resozialisierung thematisieren.
Subkategorie 5	K2e: Stigmatisierung
Definition	Vorurteile und gesellschaftliche Stigmatisierung erschweren Resozialisierungs- und Integrationsprozesse.
Ankerbeispiel	<i>„Problem ist nur, als hätte er ein Schild auf der Stirn mit der Aufschrift: „ich komme aus dem Jugendgefängnis, ich habe einem wehgetan“, dann ist es natürlich sehr schwer“ (IP 5, Z. 481-483).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie fokussiert Aussagen, die verdeutlichen, dass Jugendliche nach der Haftentlassung mit gesellschaftlicher Ablehnung, Vorurteilen und Stigmatisierungsprozessen konfrontiert werden.

Tabelle 4: Kategoriensystem 3

Kategorie 3: Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen	
Subkategorie 1	K3a: Der freiheitsentziehende Zwangskontext als pädagogischer Möglichkeitsraum
Definition	Der freiheitsentziehende Zwangskontext wird als notwendiger, strukturgebender Rahmen verstanden, der pädagogische Beziehungsgestaltung, Verbindlichkeit sowie intensive und individualisierte Begleitung überhaupt erst ermöglicht.
Ankerbeispiel	<i>„Ja deswegen arbeiten wir auch in diesem Zwangskontext. Denn wenn wir freiwillig arbeiten würden, dann würden uns die Jugendlichen abspringen. Im Zwangskontext können wir dahingehend tiefer mit ihnen arbeiten“ (IP 1, Z. 162-164).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie beschreibt Aussagen, die den institutionellen freiheitsentziehenden Zwangskontext als pädagogischen Möglichkeitsraum thematisieren.
Subkategorie 2	K3b: Distanzierung vom belastenden Lebensumfeld / Sichere Umgebung bieten
Definition	Der geschlossene Rahmen wird als Möglichkeit verstanden Jugendliche gezielt aus belastenden Lebenskontexten herauszunehmen, Abstand zu ihrem gewohnten Umfeld zu gewinnen und sich mit sich selbst auseinanderzusetzen.
Ankerbeispiel	<i>„Ich bin der Meinung, dass so ein Ankommen und Durchlaufen von vielen Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung nötig war, um einfach mal ein Bewusstsein zu schaffen und sie aus ihrem toxischen Umfeld rauszunehmen und einen Cut zu machen“ (IP 4, Z. 328-330).</i>
Kodierregel	Diese Subkategorie fokussiert Aussagen, die den geschlossenen Rahmen als Möglichkeit

	des „Zur Ruhe kommens“, sowie als Chance beschreiben, sich gezielt mit sich selbst auseinanderzusetzen und Abstand zu belastenden Lebenskontexten zu ermöglichen.
--	---

14. Darstellung der Ergebnisse

Nachdem ein Überblick über das entwickelte Kategoriensystem gegeben wurde, erfolgt jetzt die Darstellung der Ergebnisse. Dabei werden die einzelnen Hauptkategorien mit den dazugehörigen Subkategorien anhand der Aussagen der interviewten pädagogischen Fachkräfte beschrieben und analysiert.

Begonnen wird mit der ersten Hauptkategorie über die Umsetzung pädagogischer Resozialisierungs- und Erziehungsarbeit, da die später dargestellten Kategorien hinsichtlich der Herausforderungen und Möglichkeiten eng mit den beschriebenen Umsetzungsdynamiken verbunden sind und teilweise an diese anknüpfen.

14.1. Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit

In den Interviews sind einige Äußerungen über das erste Kategoriensystem bezüglich der konkreten Umsetzung erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen getätigt worden. Diese Ergebnisse wurden den Subkategorien **„Förderung von Autonomie, Mitbestimmung und Eigenverantwortung; Alltagsähnliche und routinemäßige Erziehungsarbeit; Individuelle pädagogische Begleitung; Vertrauens- und Beziehungsarbeit; Vorbereitung auf Entlassung und begleitete Übergänge; Einbezug des familiären und sozialen Umfelds“** zugeordnet und werden im Folgenden beschrieben.

14.1.1. Förderung von Autonomie, Mitbestimmung und Eigenverantwortung

Um den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag erfolgreich umzusetzen, distanziert sich Interviewperson 1, welche in einem österreichischen Verein für Nachbetreuung arbeitet, bewusst von einer rein fremdgesteuerten Erziehung.

„Es bringt nichts in der Resozialisierung Vorgaben zu machen, wie sich eine Person zu verhalten hat. (...) Kann man machen, wird nichts bringen. Das Element ist und deswegen arbeiten wir kognitiv verhaltensorientiert, dass die Personen selbstständig erkennen, was sie für

Schwachpunkte haben, was sie benötigen, um ein prosoziales Leben führen zu können“ (IP 1, Z. 142-147).

Statt den Jugendlichen konkrete Verhaltensweisen vorzuschreiben, sollen diese aktiv in ihren eigenen Entwicklungs- und Resozialisierungsprozess eingebunden werden. Ziel ist es, die eigenen individuellen Entwicklungspotenziale selbstständig zu erkennen und nutzen lernen, um langfristig ein selbstständiges, selbstverantwortliches und straffreies Leben zu führen.

Um dieses Ziel zu erreichen, betont Interviewpartner*in 6, dass in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung nicht „an Stelle“ der Jugendlichen gearbeitet wird, sondern gemeinsam mit ihnen.

„Ich arbeite auch nie AN STELLE des Jugendlichen. Sondern für mich ist ganz klar und wichtig, dass alles was ich mache, dem Jugendlichen erklären kann, weil ich eben nach der Entlassung auch nicht mehr da bin. Das heißt, sie müssen auch ganz klar eine Autonomie haben, eben um später allein sein zu können“ (IP 6, Z. 124-128).

Diese Aussage knüpft an die Ausführungen von Interviewperson 1 an. Die inhaftierten Jugendlichen agieren nicht als passive Empfänger*innen fremdgesteuerter pädagogischer Maßnahmen (IP 1 & IP 6), sondern sind selbst aktive Handelnde in dem gesamten Resozialisierungsprozess. Ihnen werden trotz des freiheitsentziehenden Rahmens weiterhin Möglichkeiten zur Selbstentscheidung und Eigenverantwortung geboten. Vor allem in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung sollen die Jugendlichen lernen eigenständig Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für alltägliche Situationen zu übernehmen (IP 3). Die Motivation zur Veränderung muss dabei von den Jugendlichen selbst ausgehen und ihnen werden auch innerhalb der geschlossenen Strukturen weiterhin kleinere Entscheidungsspielräume zugelassen.

„Also wir versuchen sie schon miteinzubeziehen. Auch jetzt zum Beispiel auch am Wochenende dürfen sie selbst entscheiden, was sie kochen wollen oder so“ (IP 3, Z. 113-114).

Die interviewten Fachkräfte in Luxemburg (IP 4 & IP 3) versuchen innerhalb der freiheitsentziehenden Struktur kein ausschließlich straforientiertes oder gefängnisähnliches Umfeld entstehen zu lassen. Es soll vielmehr den Jugendlichen ein möglichst normales und

entwicklungsförderndes Umfeld geboten werden, um den Übergang zurück in die Freiheit nicht zusätzlich zu erschweren.

„Wir versuchen ihnen natürlich nicht das Gefühl zu geben, dass wir hier wie in einem Gefängnis arbeiten“ (IP 4, Z. 70-71). (..) „Also hier, nachdem dann morgens aufgeschlossen wurde, können sie sich eigentlich frei bewegen“ (IP 3, Z. 80-81).

Zusammenfassend soll der freiheitsentziehende Rahmen in beiden Ländern nicht primär kontrollierend wirken, sondern vielmehr die Möglichkeit bieten unter pädagogischer Begleitung Selbständigkeit aufzubauen, Eigenverantwortung zu übernehmen und das eigene Entwicklungspotenzial reflektiert zu erkennen. Das heißt, innerhalb der geschlossenen Einrichtung wird auf das Leben in Freiheit vorbereitet und die Jugendlichen sind aktive Beteiligte an ihrem eigenen Entwicklungsprozess, der lediglich von pädagogischen Fachkräften begleitet und unterstützt wird (IP 1; IP 6 & IP 3). Die geschlossene Jugendeinrichtung in Luxemburg versteht sich nicht als Strafvollzug im Sinne, dass die Jugendlichen sich nicht frei bewegen können, sondern haben trotz Freiheitsentzug weiterhin eigenständige Bewegungs- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in Freiheit orientiert sich dabei an der Vermittlung bestimmter Kompetenzen sowie alltagsähnlichen und routinemäßigen Handlungen, die schrittweise eingeübt und verinnerlicht werden.

14.1.2. Alltagsähnliche- und routinemäßige Erziehungsarbeit

Um an die Förderung von Autonomie, Mitbestimmung, Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit anzuknüpfen, orientieren sich die erzieherischen Maßnahmen in Luxemburg an einfachen alltäglichen Routinen und Verhaltensweisen, die langfristig stabilisierend wirken und für das soziale Zusammenleben von Bedeutung sind (IP 4 & IP 5).

„Wir achten darauf, dass sie sich bereit machen für die Schule, das heißt, dass sie nicht mit Pantoffeln in die Schule gehen, dass sie, wenn sie aufstehen, eine Dusche nehmen, sich frisch machen, all das was man halt im Alltag so als Routine braucht“ (IP 4, Z. 91-94).

„Im Alltag gibt es viele Dinge, wo man erzieherische Arbeit machen kann. Zum Beispiel, dass du nicht am Tisch mit einer Mütze sitzt, dass man Danke und Bitte sagt, dass man sich entschuldigt, wenn man mal ausflippt“ (IP 5, Z. 118-121).

Die Umsetzung von Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit zeigt sich in Luxemburg in der Vermittlung und Einübung alltäglicher, zunächst unscheinbar wirkender Handlungen. Aspekte wie Körperhygiene, Tischmanieren, Pünktlichkeit oder respektvolle Kommunikation werden als wichtige Bestandteile sozialer Teilhabe betrachtet (IP 4 & IP 5). Es handelt sich um Dinge, die für ein geregeltes, verantwortungsvolles und selbstständiges Leben in Freiheit notwendig, beziehungsweise selbstverständlich sind und zum alltäglichen Zusammenleben dazugehören. Diese Routinen gilt es den Jugendlichen zu verinnerlichen, um in ihnen ein Bewusstsein für Alltagsstruktur und gesellschaftliche Normen zu entwickeln. Die Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit besteht in Luxemburg demzufolge weniger aus komplexen pädagogischen Maßnahmen, sondern dem Erlernen und Verinnerlichen von leicht umsetzbaren Alltagsroutinen sowie grundlegenden sozialen Verhaltensweisen.

Um jedoch an die Bedürfnisse der einzelnen Jugendlichen anzuknüpfen, braucht es vor allem eine individuelle pädagogische Begleitung.

14.1.3. Individuelle pädagogische Begleitung

In Luxemburg werden die Jugendlichen in ihrer Individualität respektiert. Die Umsetzung von Erziehungs- und Resozialisierungsmaßnahmen orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen inhaftierten Jugendlichen (IP 4 & 5). Damit soll nicht nur eine oberflächliche Begleitung stattfinden, sondern eine individuell an die Lebenswelten der Jugendlichen angepasste Unterstützung. Die Jugendlichen stellen keine homogene Gruppe dar, sondern bringen unterschiedliche Bedürfnissen, Charaktere, Entwicklungsstände und Altersstrukturen mit sich (IP 4).

„Jeder Jugendliche hat seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse. Bei dem einen ist es mehr auf Familie fixiert, bei dem anderen mehr auf Schule oder Ausbildungen“ (IP 4, Z. 197-199).

Die pädagogische Arbeit erfolgt in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung anhand individueller Programme und Projekte, die an den jeweiligen Lebenslagen der inhaftierten Personen ansetzen. Das individuelle Profil wird gemeinsam mit den Jugendlichen

erarbeitet und darauf aufbauend werden passende pädagogische Maßnahmen in Form von begleiteten Ausgängen oder individuell angepassten Projekten entwickelt, die gezielt an bestehende Problemlagen und Entwicklungsbedarfe ansetzen (IP 5).

„Jeder Jugendliche arbeitet mit einem Erzieher an seinem „Projekt individuell“. (..) Meistens nehmen wir uns die Zeit den Jugendlichen kennenzulernen und dann arbeiten wir Ziele aus. Ein Jugendlicher, der zum Beispiel Hygieneprobleme hat, das sind eben auch Basics, aber da müssen wir auch manchmal ganz bei null anfangen. Und dann haben wir dahingehend ein Ziel ausformuliert und das wäre dann zum Beispiel, die Körperhygiene verbessern. (..) Oder ein Jugendlicher der seine Emotionen nicht im Griff hat, wird dann mit ihm geschaut, warum diese Reaktionen kommen und wie diese entstehen“ (IP 5, Z. 139-151).

Erziehungsarbeit folgt nicht nur allgemeinen Zielsetzungen, wie beispielsweise dem Erlernen von Alltagsroutinen oder die Förderung von Selbstständigkeit, sondern orientiert sich zusätzlich an den individuellen Problemlagen, Wünschen und Bedürfnissen. Die Individualität der Jugendlichen wird bewusst in die Erziehungsarbeit einbezogen, damit die Maßnahmen nicht nur oberflächlich greifen. Eine gelingende Resozialisierung kann nur ermöglicht werden, wenn gezielt dort angesetzt wird, wo die Jugendlichen tatsächlich Unterstützungsbedarfe und Defizite aufweisen (IP 5). Vor allem in Luxemburg wird dabei stark auf ein, gemeinsam mit dem betroffenen Jugendlichen, ausformuliertes und detailreiches *„Projekt individuell“* gesetzt.

Um jedoch überhaupt ein Verständnis und Wissen für die individuellen Belastungen und Wünsche der Jugendlichen zu erhalten, um beispielsweise ein *„Projekt individuell“* zu entwickeln, braucht es laut Interviewperson 3 und 6 ein gegenseitiges Kennenlernen, was auf einer stabilen Vertrauensbasis zwischen Inhaftiert*innen und Pädagog*innen aufbaut.

14.1.4. Vertrauens- und Beziehungsarbeit

Der Aufbau einer tragfähigen Vertrauens- und Beziehungsbasis zwischen den inhaftierten Jugendlichen und dem pädagogischen Personal stellt in der luxemburgischen Jugendeinrichtung ein entscheidender Arbeitsansatz dar (IP 3 & IP 6). Vor allem unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs, die oftmals seitens der Inhaftiert*innen als strafend, nicht wohlwollend oder repressiv wahrgenommen werden, gilt gegenseitiges Vertrauen als grundlegende Voraussetzung, um die Jugendlichen hinsichtlich ihrer individuellen

Problemlagen zu verstehen und eine intensive Unterstützung zu gewährleisten. Erziehungsarbeit wird seitens der luxemburgischen Fachkräfte größtenteils als Vertrauensarbeit verstanden, um überhaupt eine Grundlage für offene Gespräche und gemeinsame Reflexion schaffen zu können (IP 3 & 6).

„Unsere Erziehungsarbeit ist ein großer Punkt, es ist auch Vertrauensarbeit. Also Vertrauensbeziehung zu den Jugendlichen aufbauen, weil wir halt die ganze Zeit hier sind, eben vor Ort. Es wäre ja schon gut halt dann Vertrauen zu ihnen aufzubauen, um bestimmte Gespräche zu führen, die dann auch wieder für die Resozialisierung wichtig sind“ (IP 3, Z. 134-138).

Interviewperson 3 und 6 können nur insoweit unterstützend eingreifen, wie sich die Jugendlichen ihnen gegenüber öffnen und bereit sind über ihre Wünsche nach Veränderung und persönlichen Belastungen zu sprechen.

„Wenn er mich angelogen hat, ist das nicht gut, weil dann kann ich ihm nicht hundertprozentig helfen, und deshalb ist es wichtig, dieses Vertrauensverhältnis aufzubauen, um eine erfolgreiche Arbeit leisten zu können“ (IP 6, Z. 108-110). „Jeder Jugendliche hat sein Leben, seine Vergangenheit, seine Geschichte und es ist ganz wichtig, dass sie sich wohlfühlen mit einem zu reden“ (IP 6, Z. 28-30).

Die Interviewaussage von Person 6 verdeutlicht, dass fehlendes gegenseitiges Vertrauen lediglich einen oberflächlichen Zugang zu den Jugendlichen zulässt. Es braucht eine ehrliche Kommunikationsbasis und viele Jugendliche müssen erstmal wieder lernen Vertrauen zu erwachsenen Bezugspersonen aufzubauen, insbesondere wenn sie aus belastenden, konflikthaften und misstrauenden familiären und sozialen Verhältnissen stammen. Interviewpartner*in 6 sieht ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis als zentrale Bedingung für die Umsetzung individuell angepasster und erfolgreicher Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit (Z. 109-110).

14.1.5. Vorbereitung auf Entlassung und begleitete Übergänge

Wie bereits im Theorieteil der Arbeit dargestellt, endet Resozialisierungsarbeit nicht mit der Entlassung, sondern stellt einen fortlaufenden Übergangsprozess dar. Dabei handelt es sich um ein Zusammenspiel zwischen Erziehungsprozessen innerhalb des Jugendstrafvollzugs und den daran anschließenden vorbereitenden sowie nachbetreuenden Maßnahmen. Die

Jugendlichen benötigen vor allem eine stabile Lebensgrundlage auf der sie langfristig ein eigenverantwortliches und straffreies Leben aufbauen können. Zu dieser Lebensgrundlage gehören, laut Interviewperson 4, die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie das Anfahren oder Beenden von Weiterbildungs- und Ausbildungsplätzen.

„...wichtig ist, dass wir sie auf den Arbeitsmarkt vorbereiten, auf Ausbildungen, Weiterbildungen. (..) Wenn ein Jugendlicher zum Beispiel draußen einen Ausbildungsplatz hat, dann begleiten wir ihn nach draußen, das heißt, dass er trotz der Haft, seine Ausbildung 2 Wochen lang aus der Haft heraus fortsetzen kann. Das heißt, es kommt ihn jemand abholen, bringt ihn zum Ausbildungsplatz, und kommt ihn danach wieder abholen“ (IP 4, Z. 148-154).

Resozialisierungsarbeit ist in Luxemburg nicht ausschließlich innerhalb der Einrichtung begrenzt, sondern umfasst vor allem die Vorbereitung auf das Leben nach der Haft. Neben schulischer und beruflicher Integration, wie von Interviewperson 4 betont, wird auch die Rückführung in soziale und familiäre Kontexte als bedeutsam betrachtet (IP 5). Eine plötzliche Rückkehr in frühere Lebensverhältnisse, ohne vorbereitende Übergänge und „Gewöhnungsphasen“, wird als problematisch angesehen (IP 5). Die Jugendliche werden in Luxemburg schrittweise an die Umstellungen eines selbstverantwortlichen Lebens in Freiheit herangeführt und erhalten, mithilfe begleiteter Ausgänge, die Möglichkeit bestimmte gesellschaftliche Strukturen und Alltagssituationen bereits vor der Entlassung zu erleben (IP 5). Dazu zählen zum Beispiel Eingewöhnungstage in der Schule oder im Familienkreis.

„Wir machen die begleitenden Ausgänge. (...) Das kann sein, um sich bei einer Arbeitsstelle vorzustellen, aber auch um sich eine andere Wohneinrichtung anzuschauen oder mal mit der Familie was essen zu gehen (..), mal wieder einen Tag in der Schule zu sitzen“ (IP 5, Z. 228-237). „Sie werden ja hier drinnen festgehalten (..). Eben der Rahmen gibt ihnen ganz viel Struktur und Sicherheit. Und dadurch versuchen wir, bevor sie rauskommen, sie auch mal eine Nacht zu Hause schlafen zu lassen, um sich an das Umfeld zu gewöhnen“ (IP 5, Z. 294-299).

Die vorbereitenden Prozesse sollen eine zu starke Überforderung nach der Entlassung vermeiden. Das Leben außerhalb der Einrichtung soll nicht abrupt beginnen, sondern bereits während der Haft in Luxemburg schrittweise erprobt werden. Ziel ist es stabile Strukturen, Routinen und soziale Orientierungsmöglichkeiten aufzubauen und erfahrbar zu machen, beispielsweise durch Schulbesuche, einen gesicherten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie die Einbindung familiärer Beziehungen. In Luxemburg können die Jugendlichen, trotz

Freiheitsentzug, sich kurz vor der Entlassung schon an die Freiheit gewöhnen. Sie sind nicht bis zum Zeitpunkt der Entlassung eingesperrt, sondern können schon während der Haft mit pädagogischer Begleitung einige Tage in Freiheit verbringen.

14.1.6. Einbezug des familiären und sozialen Umfelds

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das Leben in Freiheit anhand begleiteter Ausgänge und „Testphasen“, spielt laut Interviewperson 5 die aktive Einbeziehung des sozialen und familiären Umfelds im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung des Jugendlichen eine zentrale Rolle. Das soziale Umfeld bekommt dabei ein Bewusstsein für die bereits während der Haft erreichten Erfolge und Veränderungsprozesse vermittelt (IP 5). Peer-Group-Beziehungen sowie das familiäre Umfeld werden von Interviewpartner*in 5 als zentrale Einflussfaktoren für das Gelingen oder Scheitern der Resozialisierung betrachtet.

„Und manchmal haben sie ja auch gewisse Freundesgruppen, wo auch schon einige von denen bei uns waren, dann wird auch mit seinen Freunden, also mit denen da draußen gesprochen und gearbeitet. Man geht dann zum Beispiel mit ihnen chillen, wenn ich das so sage (haha), und dann wird halt zusammen geschaut. Dann wird klargestellt, dass er sich jetzt bei uns vorbereitet hat und das kann jetzt innerhalb von 24 Stunden wieder kippen und da versuchen wir auch mal die Freunde zu motivieren, dass sie ihm auch positive Dinge mitgeben und nicht nur auf einen Joint oder so einladen“ (IP 5, Z. 243-250).

Bestimmte Freundesgruppen und damit zusammenhängende Konsumdynamiken werden von Interviewperson 5 als mögliche Risikofaktoren für Rückfälligkeit in erneute delinquente oder problematische Verhaltensweisen wahrgenommen. Aufgrund des von Interviewperson 5 wahrgenommenen starken Einflusses sozialer Beziehungen, werden diese aktiv in den Resozialisierungsprozess eingebunden. Die pädagogische Erziehungsarbeit in Luxemburg beschränkt sich demnach nicht ausschließlich auf die Jugendlichen innerhalb der Einrichtung, sondern richtet sich ebenfalls auf die sozialen Strukturen außerhalb dieser. Durch die Einbindung des sozialen Umfelds soll bei Freund*innen und Familienangehörigen ein Bewusstsein für bereits erreichte Veränderungsprozesse geschaffen sowie ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie schnell die erreichten Erfolge wieder verloren gehen können.

14.2. Herausforderungen bei der Umsetzung pädagogischer Resozialisierungs- und Erziehungsarbeit

Die dargestellten Umsetzungstechniken und Anknüpfungspunkte resozialisierender und erzieherischer Maßnahmen stehen in einem engen Zusammenhang mit bestimmten Herausforderungen, die die Umsetzung teilweise erschweren und hindern. Die entsprechenden Ergebnisse wurden den Subkategorien **„Personelle und institutionelle Ressourcenbegrenzung; Heterogenität der Jugendlichen und kurze Unterbringungsdauer; Spannungsfeld zwischen institutionellem Schutzraum und Außenrealität; Rückkehr in das frühere soziale Umfeld; Stigmatisierung“** zugeordnet.

14.2.1. Personelle und institutionelle Ressourcenbegrenzung

Personelle und institutionelle Ressourcenbegrenzung werden von Interviewpartner*in 2 und 5 als zentrale Herausforderungen beschrieben, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit individuell mit den Jugendlichen zu arbeiten und gezielt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse jedes einzelnen einzugehen. Wie bereits in der Subkategorie K1c (*siehe Unterkapitel 14.1.3.*) der Umsetzung dargestellt, ist die individuelle Begleitung besonders wichtig, um einen offenen Zugang zu den Lebenswelten der Jugendlichen zu erhalten und dahingehend passende Unterstützungs- und Interventionsangebote zu entwickeln (IP 4 & 5). Jedoch ist laut Interviewperson 2, das für die Umsetzung eines eigenen Case-Management notwendige Personal nicht ausreichend, um diese Begleitung langfristig zu gewährleisten.

Nach Aussage der IP 2, wäre bei der Anzahl der Jugendlichen eine intensivere Einzelbetreuung notwendig und es bräuchte nahezu für jeden ein eigenes Case-Management sowie feste zuständige Bezugspersonen. Jedoch fehlen hierfür die notwendigen personellen Ressourcen (<i>Sinngemäße Aussage nach IP 2</i>).
--

Die begrenzten personellen Ressourcen lassen eine für die Umsetzung notwendige intensive Auseinandersetzung mit den jeweiligen Lebenswelten der Jugendlichen teilweise gar nicht zu, wodurch die Gefahr besteht, dass die pädagogische Begleitung und Betreuung auf einer eher oberflächlichen Ebene verbleibt. Es besteht das Risiko, dass viele Problemlagen unbeachtet bleiben und nicht im Rahmen einer gezielten und vertieften Fallauseinandersetzung bearbeitet werden.

Gleichzeitig wird aus dem Interview mit Person 5 deutlich, dass sich personelle Engpässe auch negativ auf den Aufbau stabiler Vertrauens- und Beziehungsstrukturen auswirken, die eine

zentrale Voraussetzung für tiefgreifende Erziehungsprozesse in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen darstellen (siehe Unterkapitel 14.1.4, Subkategorie K1d). Aufgrund wechselnder Zuständigkeiten, weil feste Betreuungspersonen im Sinne eines individuellen Case-Management nicht umsetzbar sind, werden die Jugendlichen regelmäßig mit neuen Bezugspersonen konfrontiert (IP 5).

„Und mehr realistisch gesehen, (ehm), mehr Personal, dass wirklich die Leute, die die Jugendlichen hier begleiten, sie auch über die ganze Zeit hinweg begleiten können. Dass die Jugendlichen immer weniger neue Gesichter sehen. (...) Damit die Jugendlichen nicht wieder eine Entbindung haben. Wenn sie z.B. mit einem Erzieher eine Beziehung aufgebaut haben, aber morgen kommt ein neuer Erzieher oder Sozialpädagogin (...) dann fangen die Jugendlichen wieder bei einem neuen an“ (IP 5, Z. 459-465).

In der luxemburgischen geschlossenen Sicherheitseinheit und dem österreichischen Jugendstrafvollzug stellt der Personalmangel eine Herausforderung dar. Personeller Wechsel und fehlende Kontinuität der Einzelbetreuung erschweren den Aufbau stabiler Vertrauensbeziehungen und unterbrechen immer wieder entstandene Bindungen (IP 5). Ohne die Möglichkeit einer ausreichenden Einzelbetreuung wird ein bedeutsamer Vertrauens- und Beziehungsaufbau gehemmt, der wiederum die Voraussetzung für eine individuelle pädagogische Arbeit an den Lebenswelten der Jugendlichen ist.

Neben den personellen Ressourcenbegrenzungen stellen, laut Interviewperson 2, auch institutionelle Vorgaben und Sicherheitsregelungen im österreichischen Jugendstrafvollzug eine Einschränkung pädagogischer Handlungsmöglichkeiten dar. Interviewperson 2 muss sich an institutionellen Regeln und Verbote halten, wodurch spontane, flexible und eigeninitiativ gestaltete pädagogische Arbeitsprozesse eingeschränkt werden.

Nach Aussage der IP 2, ist es beispielsweise nicht erlaubt eigene Materialien oder Werkzeuge von zu Hause in die Einrichtung mitzubringen, selbst wenn diese für bestimmte Arbeitsprozesse hilfreich wären. Für bestimmte Bücher oder sonstige Materialien müssen teilweise zunächst Anträge gestellt werden, was den eigenen Handlungsspielraum einschränkt (Sinngemäße Aussage nach IP 2).

Zusammenfassend verdeutlichen die Interviewaussagen von Interviewperson 2 und 5, dass sowohl in Luxemburg als auch in Österreich ein Personalmangel als Herausforderung wahrgenommen wird. Im österreichischen Jugendstrafvollzug gelten institutionelle Vorgaben

und Regeln, die die Möglichkeiten individueller, fallorientierter und flexibler Handlungsgestaltung einschränken.

Zusätzlich zu dem Personalmangel wird einerseits eine zu kurze Unterbringungsdauer im Zusammenhang mit einer hohen Fluktuationsrate und andererseits die heterogene Gruppenkonstellationen der inhaftierten Jugendlichen als problematisch gesehen.

14.2.2.Heterogenität der Jugendlichen und eine kurze Unterbringungsdauer

Die heterogenen Gruppenkonstellationen werden sowohl von Interviewperson 2 im österreichischen Jugendstrafvollzug, als auch von Interviewperson 3 in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung als Herausforderung gesehen. Die Heterogenität der inhaftierten Jugendlichen zeigt sich hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Entwicklungsstände, Verhaltensweisen, Deliktarten und Altersstrukturen. In Luxemburg wird das Zusammenkommen von Jugendlichen mit unterschiedlichen Straftaten als problematisch wahrgenommen, indem schwere Straftäter*innen zusammen mit Jugendlichen untergebracht sind, die nur aus Eigenschutz inhaftiert sind (IP 3).

„Wir haben auch (..), was ich vielleicht ein bisschen problematisch finde, dass wir von allem hier haben. Wir haben Jugendliche die wirklich schlimmere Taten begangen haben, zusammen mit Jugendlichen die nur aus Sicherheitsgründen hier eingesperrt werden, also für ihre eigene Sicherheit“ (IP 3, Z. 343-347).

Interviewperson 2 sieht die Heterogenität der Jugendlichen in dem Sinne als problematisch, indem er weniger auf die unterschiedlichen Delikte Bezug nimmt, sondern das Problem in den unterschiedlichen Verhaltensauffälligkeiten der Jugendlichen wahrnimmt. Durch das Zusammenkommen verschiedener Charaktere bleiben unauffälligere, in sich verschlossene Jugendliche, oftmals im Hintergrund pädagogischer Maßnahmen.

Einerseits gibt es die raumfüllenden, beziehungsweise auffälligen Jugendlichen und andererseits die eher ruhigen und sich zurückhaltenden. Hier besteht die Gefahr, dass die stilleren Jugendlichen weniger Beachtung erhalten, da sich die pädagogischen Fachkräfte zunächst verstärkt mit den auffälligeren Jugendlichen beschäftigen müssen (Sinngemäße Aussage nach IP 2).

In Luxemburg und in Österreich werden Jugendliche aller Art zusammen untergebracht. Die unterschiedlichen Entwicklungsstände, Verhaltensweisen und Lebenslagen erschweren eine gleichmäßige pädagogische Begleitung aller untergebrachten Personen (IP 2 & 3). Insbesondere ruhigere, in sich zurückgezogene Jugendliche können dabei schneller in den Hintergrund geraten (IP 2). Gleichzeitig sind Jugendliche, die aufgrund kleinerer Delikte oder aus Gründen des Selbstschutzes untergebracht sind, beispielsweise zur Kontrolle von Konsumverhalten, Aggressionsproblemen oder Suizidgefährdung gemeinsam mit Jugendlichen untergebracht, die schwere Straftaten begangen haben (IP 3).

Zusätzlich wird die kurze Unterbringungsdauer in Verbindung mit der hohen Fluktuationsrate als Herausforderung wahrgenommen, da sich die heterogene Gruppenkonstellation durch das fortlaufende Kommen und Gehen der Jugendlichen ständig verändert (IP 2 & 5). Interviewperson 2 muss sich regelmäßig auf neue Personen einstellen, während Jugendliche zu denen bereits eine gewisse Vertrauensbasis aufgebaut und erzieherische Arbeitsprozesse angepasst wurden, die Einrichtung oftmals nach kurzer Zeit wieder verlassen.

Nach Aussage von IP 2 ist es schwierig bei den ständig wechselnden Jugendlichen überhaupt eine intensive Arbeit zu leisten, da viele bereits nach kurzer Zeit die Einrichtung wieder verlassen, während gleichzeitig immer wieder neue hinzukommen. Dadurch wird der Beziehungsaufbau als auch die kontinuierliche individuelle pädagogische Begleitung und Betreuung erschwert (*Sinngemäße Aussage nach IP 2*).

Das ständige Kommen und Gehen lässt eine abschließende und kontinuierliche erzieherische Arbeit teilweise nicht zu und unterbricht pädagogische Prozesse immer wieder im laufenden Prozess (IP 2).

Ausgehend der Interviewaussage von Person 5 ist die Aufenthaltsdauer in Luxemburg teilweise zu kurz, um langfristige Verhaltensänderungen und erzieherische Maßnahmen durchzusetzen.

„...aber hier bleiben sie ja im Durchschnitt 4, 5 Monate. Aber um wirklich eine Verhaltensänderung zu erreichen, braucht man einfach viel länger. Das sind Jugendliche, die haben 15,16,17 Jahre, die haben ihre ganze Zeit davor praktisch in einer gewissen Art und Weise verbracht und dann sind diese 5 Monate Betreuung nicht ausreichend“ (IP 5, Z. 286-290).

Eine Verhaltensänderung kann, mit der Berücksichtigung, dass die Jugendlichen über Jahre hinweg in bestimmten sozialen Umfeldern und Denkweisen gelebt haben, nicht innerhalb weniger Monate erreicht werden (IP 5). Interviewperson 2 und 5 müssen sich fortlaufend auf neue Jugendliche einstellen und erneute Beziehungen aufbauen, was für die Umsetzung gelingender erzieherischer Arbeit unverzichtbar ist (*siehe Unterkapitel 14.1.4, Subkategorie K1d.*), jedoch aufgrund der hohen Fluktuationsrate und kurzen Unterbringungsdauer oftmals zu kurz kommt. Für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderungen wären sowohl in Luxemburg als auch in Österreich längere Aufenthaltszeiträume notwendig und wünschenswert (IP 2 & IP 5).

14.2.3. Spannungsfeld zwischen institutionellem Schutzraum und Außenrealität

Als weitere Herausforderung wird das Spannungsverhältnis zwischen dem institutionellen Schutzraum und der tatsächlichen Außenrealität von den Interviewpartner*innen 4, 5 und 7 beschrieben. Der freiheitsentziehende Rahmen wird in Luxemburg als Schutzraum wahrgenommen, innerhalb dessen die Jugendlichen für einen bestimmten Zeitraum gezielt von schädigenden sozialen Einflüssen, problematischem Konsumverhalten und belastenden Lebenslagen distanziert sind (IP 4 & 7). Die Herausforderung besteht darin, dass diese Schutzmaßnahmen nach der Entlassung wegfallen und sich die Jugendlichen erneut in einer Lebenswelt wiederfinden, in der die Anforderungen, Reize und Einflüsse der Außenwelt wieder unmittelbar zugänglich sind.

„Ja das ist eine Herausforderung, weil der Jugendliche war 24 Stunden auf 24 Stunden unter Beobachtung und die Mauern sind ja auch eigentlich ein Erzieher, weil diese schützt sie ja auch von draußen wie auch von drinnen, es schützt sie vor Drogen, vor falschen Kontakten, es schützt sie vor so vielen (...). Und dann wenn sie raus kommen, fällt das alles weg“ (IP 7, Z. 168-171).

Mit dem Wegfall der schützenden Rahmenbedingungen der geschlossenen Jugendeinrichtung in Luxemburg besteht nach Aussagen der befragten Personen 4 und 5 die Gefahr, erneut in frühere delinquente Verhaltensweisen zurückzufallen.

„Hier sind sie zwischen vier Wänden, wir geben ihnen eine gewisse Sicherheit, der Konsum ist gestoppt. Sie haben keinen Zugang zum Internet, zu Medien, Social-Media, Snapchat,

Instagram. All diese Dinge sind dann unterbunden. Und dann kommen sie wieder raus, in die Freiheit, wo dann so gesagt die Realität auf sie trifft“ (IP 4, Z. 215-219).

„Hier ist alles so stark überstrukturiert, wenn sie rauskommen (...) dieser Sprung zum Offenen aus dem Geschlossenen, ist einfach enorm. Da draußen ist es einfach ganz schwer“ (IP 5, Z. 300-302).

Die Jugendlichen erfahren in Luxemburg ein stark strukturiertes Umfeld mit klaren Regeln und dauerhafter pädagogischer Begleitung. Die Interviewaussagen von den Interviewpersonen 4, 5, und 7 verdeutlichen das bereits im Theorieteil angesprochene Paradox des Jugendstrafvollzugs, innerhalb dessen die inhaftierten Personen unter Bedingungen des Freiheitsentzugs auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit vorbereitet werden sollen (*siehe Unterkapitel 10.2.*). Die erreichten pädagogischen Fortschritte und Verhaltensänderungen können nach der Entlassung durch den Wegfall strukturierender und schützender Rahmenbedingungen erneut destabilisiert werden.

Mit dem Wegfall der schützenden „*Mauern*“ sind die Jugendlichen nach der Entlassung wieder mit früheren sozialen Strukturen, problematischen Konsummustern und belastenden Lebenskontexten konfrontiert. In diesem Zusammenhang befinden sich die Jugendlichen wieder in ihrem früheren sozialen Umfeld, was ebenfalls als Herausforderung für die Umsetzung einer langfristigen gelingenden Resozialisierung gesehen wird.

14.2.4. Rückkehr in das frühere soziale Umfeld

Nach der Entlassung kehren die Jugendlichen, sofern dies möglich und gewollt ist, häufig wieder in frühere Freundeskreise und familiäre Strukturen zurück. Sie wohnen erneut zu Hause und verbringen Zeit mit denselben Freunde*innen. Dabei können problematische Konsumdynamiken, belastende familiäre Verhältnisse oder toxische Beziehungen wieder auftreten, welche als erhebliche Risikofaktoren für das Scheitern von Resozialisierungsprozessen wahrgenommen werden (IP 3 & 5).

„Wir haben das große Problem, finde ich, dass wir viele Jugendliche haben, die dann raus kommen und dann sind sie wieder in ihrem alten Entourage, eben in ihrem gewohnten Umfeld. Das heißt vielleicht wieder eine toxische Beziehung zur Freundin oder viel Drogenkonsum. Oder

mit den Eltern klappt es dann doch nicht so gut, und dann bricht alles, das was wir auch so bisschen aufgebaut haben, bricht dann wieder zusammen“ (IP 3, Z. 205-209).

Zusätzlich wird von Interviewperson 5 beschrieben, dass die Jugendlichen innerhalb der Einrichtung häufig Entwicklungsprozesse durchlaufen, während sich ihr früheres soziales Umfeld außerhalb der Einrichtung kaum verändert.

„Meistens evolvieren die Jugendlichen sich mehr als die Familie in die sie zurückkommen oder den Freundeskreis. Weil die Jugendlichen sind dann ja noch viel bereiter und haben mehr Ressourcen sich zu ändern, als jetzt die Erwachsenen zum Beispiel“ (IP 5, Z. 304-306).

Die Interviewaussagen von Person 3 und 5 verdeutlichen, dass die Rückkehr in das gewohnte soziale Umfeld erhebliche Risiken für die Stabilität bereits erreichter Fortschritte darstellt. Die Jugendlichen befinden sich teilweise über mehrere Monate hinweg in pädagogischer Betreuung, setzen sich intensiv mit ihrem Verhalten auseinander und entwickeln mit Unterstützung der erzieherischen Fachkräfte neue Perspektiven für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit. Nach der Entlassung treffen sie dann wieder auf ein soziales Umfeld, das diese Entwicklungsprozesse nicht mitdurchlaufen hat und bei dem frühere Konsumstrukturen und delinquente Verhaltensweisen weiterhin bestehen oder sich sogar verstärkt haben. Dieses erneute Aufeinandertreffen zweier unterschiedlicher Lebensrealitäten kann die bereits erreichten Veränderungsprozesse gefährden. Aus diesem Grund wird bei der Umsetzung, wie bereits im Unterkapitel 14.1.6. dargestellt, das soziale Umfeld aktiv in die Resozialisierungsarbeit einbezogen, da dessen Einfluss als besonders stark eingeschätzt wird (IP 5).

Um die Kategorie über die Darstellung der Herausforderungen abzuschließen, wird nun weiter auf die gesellschaftliche Stigmatisierung der Jugendlichen nach der Haftentlassung eingegangen. Dabei werden die Jugendlichen nach ihrer Entlassung häufig mit Vorurteilen, Ablehnung und gesellschaftlicher Ausgrenzung konfrontiert, wodurch die soziale Wiedereingliederung und der Aufbau eines straffreien, eigenverantwortlichen Lebens erschwert wird.

14.2.5. Stigmatisierung

Die folgenden Interviewaussagen der Interviewpartner*innen 4 und 5 beschreiben die gesellschaftliche Stigmatisierung als eine große Herausforderung, auf die die pädagogischen Fachkräfte in Luxemburg nur begrenzt Einfluss nehmen können. Aufgrund des gesellschaftlich oftmals negativ geprägten Bildes gegenüber der luxemburgischen geschlossenen Sicherheitseinheit, werden die Jugendlichen nach ihrer Entlassung teilweise weiterhin mit dem Bild einer „kriminellen“ oder „gefährlichen“ Persönlichkeit verbunden (IP 4 & 5). Dabei kann die Stigmatisierung, die für eine stabile Lebensgrundlage benötigte Arbeits- und Ausbildungssuche sowie die allgemeine gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken. Dies steht im Widerspruch zum eigentlichen Ziel der Resozialisierung hinsichtlich der Wiedereingliederung in soziale Strukturen.

„Wir wissen ganz genau, wie schnell die Gesellschaft einen Jugendlichen einschränkt nur weil da zum Beispiel Dreiborn (Ort der UNISEC) steht. Wir wissen alle, Dreiborn gibt es schon seit einer Ewigkeit, und ein „Dreibornkind“, bleibt ein „Dreibornkind“ für die Gesellschaft und er kommt da nicht mehr raus (..) und wenn, dann ganz schwer“ (IP 4, Z. 379-383).

„Du kannst dich, wenn du hier raus kommst, kannst du eine andere Person sein. Problem ist nur, als hätte er ein Schild auf der Stirn, mit der Aufschrift, „ich komme aus der geschlossenen Jugendeinrichtung, ich habe draußen einem weh getan“, dann ist es natürlich sehr schwer. Wir sagen ihnen halt, sie sollen den Rucksack mit den Lasten hier lassen, dann gehen sie raus, und die Gesellschaft gibt ihnen diesen Rucksack wieder zurück“ (IP 5, Z. 481-485).

Obwohl sich die Jugendlichen innerhalb der luxemburgischen Jugendeinrichtung intensiv mit ihrem Verhalten und den Straftaten auseinandersetzen und teilweise hohe Motivation zur Veränderung zeigen, bleiben sie nach der Entlassung oftmals weiterhin auf ihre Taten reduziert (IP 5). Dies kann bereits erreichte Erfolge der pädagogischen Zusammenarbeit destabilisieren. Von der außenstehenden Gesellschaft wird, laut Interviewperson 4 und 5, die geschlossene Jugendeinrichtung in Luxemburg häufig als strafende Justizinstitution wahrgenommen, innerhalb derer gefährliche Personen eingesperrt sind. In Luxemburg bleiben die Jugendlichen dadurch nach ihrer Entlassung häufig mit dem gesellschaftlichen Bild des „kriminellen Verbrechers“ behaftet. Die Stigmatisierungsprozesse entstehen eng aus der ablehnenden gesellschaftlichen Vorstellung gegenüber der luxemburgischen Sicherheitseinheit und den darin untergebrachten Jugendlichen. Die eigentliche pädagogische

Arbeit sowie die Veränderungsprozesse der Jugendliche geraten in den Hintergrund und die luxemburgische Gesellschaft nimmt lediglich die Jugendlichen als Straftäter*innen wahr, die über Monate hinweg im Gefängnis untergebracht waren (IP 5).

Nachdem nun die Herausforderungen beschrieben wurden, mit denen die befragten Erzieher*innen, (Sozial-)Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen bei der Umsetzung einer erfolgreichen Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit konfrontiert sind, werden im Folgenden die Möglichkeits- und Handlungsspielräume freiheitsentziehender Zwangsmaßnahmen dargestellt. Dabei werden der Jugendstrafvollzug in Österreich und die geschlossene Jugendeinrichtung in Luxemburg in gewisser Hinsicht als Möglichkeitsraum wahrgenommen, um gezielt resozialisierende und erzieherische Prozesse umzusetzen.

14.3. Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen

Als letzte Kategorie werden die pädagogischen Möglichkeitsräume der freiheitsentziehenden Strukturen beschrieben, die nach Aussagen der interviewten pädagogischen Fachkräfte eine intensive pädagogische Begleitung und Umsetzung erfolgreicher Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit teilweise überhaupt erst ermöglichen. Der Zwangskontext freiheitsentziehender Einrichtungen wird dabei nicht ausschließlich als strafender oder kontrollierender Rahmen wahrgenommen, sondern als notwendige Intervention innerhalb dessen pädagogische Prozesse und die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen gezielt umgesetzt werden können. Die entsprechenden Ergebnisse teilen sich in folgende Subkategorien: **„der freiheitsentziehende Zwangskontext als pädagogischer Möglichkeitsraum; Distanzierung vom belastenden Lebensumfeld / eine sichere Umgebung bieten“**.

14.3.1. Der freiheitsentziehende Zwangskontext als pädagogischer Möglichkeitsraum

Der freiheitsentziehende Zwangskontext wird in der luxemburgischen Sicherheitseinheit und dem österreichischen Jugendstrafvollzug als notwendige Voraussetzung betrachtet, um überhaupt einen Zugang zu den Jugendlichen zu erhalten und intensive pädagogische Arbeit leisten zu können (IP 1, 3 & 5). Eine ausschließlich freiwillige Teilnahme an pädagogischen Prozessen wird als wenig realistisch eingeschätzt, da viele Jugendliche sich auf freiwilliger

Basis nicht langfristig für eine Auseinandersetzung und Gesprächsführung mit ihren Problemen einlassen würden (IP 1).

„Ja. Deswegen arbeiten wir auch in diesem Zwangskontext. Denn wenn wir freiwillig arbeiten würden, dann würden uns die Jugendlichen abspringen. Im Zwangskontext können wir dahingehend tiefer mit ihnen arbeiten. Denn wer macht das schon gerne? Vor allem Jugendliche, wer setzt sich schon gerne alleine mit seinen Defiziten auseinander und schaut wie er sich weiterentwickeln kann“ (IP 1, Z. 162-166).

Der institutionelle Rahmen „erzwingt“ in gewisser Weise eine kontinuierliche Zusammenarbeit und die Teilnahme der Jugendlichen an pädagogischen Prozessen. Des Weiteren wird der freiheitsentziehende Rahmen auch als Möglichkeit beschrieben, um stabile Vertrauens- und Beziehungsstrukturen aufzubauen, die, wie bereits in Kapitel 14.1.4. dargestellt, eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung gelingender Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit sind. Besonders im Hinblick auf offene Gesprächsführung, Konfliktbearbeitung und gemeinsame Lösungsfindung wird der institutionelle Rahmen von den luxemburgischen und österreichischen befragten Personen als unterstützend wahrgenommen, da sich die Jugendlichen unangenehmen Konfliktsituationen und Gesprächen nicht dauerhaft entziehen können (IP 1, 3 & 5).

„Das heißt wir brauchen, wir müssen mit dem Zwangskontext, mit unserer gesetzlichen Verschwiegenheit einen Rahmen bieten, wo sie sich öffnen können, wo sie Vertrauen fassen können“ (IP 1, Z. 167-169).

„Wir haben pädagogisches Personal, was die ganze Zeit bei den Jugendlichen ist, für Fragen, für Gespräche, für Aktivitäten“ (IP 3, Z. 58-59).

„Aber auch weil sie es so gewohnt sind von zu Hause, wenn man sich in die Haare bekommt, dann geht man einfach weg, möchte nichts mehr mit der Person zu tun haben oder sie warten bis jeder sich beruhigt hat und machen dann so als wäre nie was gewesen. (..) Aber nein, hier geht das nicht. Es wird klar kommuniziert, „du bist gestern ausgerastet und bevor wir jetzt machen, als wäre nichts gewesen, müssen wir jetzt nochmal darüber sprechen“ (IP 5, Z. 186-191).

Die Interviewaussage von Interviewperson 5 verdeutlicht, dass die inhaftierten Jugendlichen aufgrund des Zwangskontextes weniger Möglichkeiten haben Gesprächen oder

Konfliktbearbeitungen auszuweichen. Sie lernen dadurch sich mit Konfliktsituationen auseinanderzusetzen und offene Gespräche mit erwachsenen Bezugspersonen zu führen. Darüber hinaus ist der geschlossene Rahmen auch ein Möglichkeitsraum, der den Jugendlichen Zugang zu Freizeitaktivitäten eröffnet und ihnen ermöglicht neue Leidenschaften für sich zu entdecken (IP 3).

„Also wir haben schon ein breites Feld an Aktivitäten die wir mit den Jugendlichen machen. Wir haben (ehm) Sport, wenn Jugendliche Sport machen wollen, gehen wir mit ihnen zum Sport. Und wir haben auch das Atelier, wo dort gebastelt oder gemalt wird. Wir haben aber auch Küchenaktivitäten (...)“ (IP 3, Z. 60-63).

Zusätzlich wird die geschlossene Jugendeinrichtung in Luxemburg als Möglichkeitsraum beschrieben den Jugendlichen eine geschützte und stabile Umgebung zu bieten innerhalb derer sie sich ohne belastende äußere Einflüsse entwickeln können (IP 4 & 5). Die pädagogische Arbeit soll weitestgehend losgelöst von problematischen sozialen Strukturen, Konsummustern und konflikthafter Lebenskontexten stattfinden. Diese bewusste Distanzierung von der Außenwelt lässt die Jugendlichen in gewisser Weise „zur Ruhe kommen“ (IP 5, Z. 407). Vor diesem Hintergrund beschreibt die nächste Subkategorie die freiheitsentziehenden Strukturen als Chance sich von belastenden Lebensumfeldern zu distanzieren und eine sichere Umgebung für Entwicklungsprozesse zu bieten.

14.3.2.Distanzierung vom belastenden Lebensumfeld / Sichere Umgebung bieten

„Ich bin der Meinung, dass so ein Ankommen, Durchlaufen von vielen Jugendlichen in der Sicherheitseinheit nötig war, um einfach mal ein Bewusstsein zu schaffen und sie aus ihrem toxischen Umfeld zunehmen und einen Cut zu machen“ (IP 4, Z. 328-330).

„Diese Jugendlichen brauchen einfach einen geschlossenen Kader, um einfach mal anzukommen und dann bei null anzufangen“ (IP 5, Z. 60-61).

Die in Luxemburg arbeitenden Interviewpersonen 4 und 5 sehen das Durchlaufen und Ankommen in der geschlossenen Jugendeinrichtungen als Notwendigkeit, um die Jugendlichen gezielt aus ihrem kriminalitätsfördernden Umfeld herauszunehmen und ihnen eine sichere Umgebung zu bieten (IP 4 & 5). So bekommen die Jugendlichen die Möglichkeit sich einmal mit sich selbst auseinanderzusetzen sowie reflektiert auf ihr Verhalten

zurückzublicken. Die geschlossene Struktur wird als Chance wahrgenommen einen stabilen und sicheren Raum anzubieten, innerhalb dessen kontinuierliche pädagogische Begleitung, Schutz und vertrauenswürdige Beziehungen erfahren werden (IP 4 & 5).

„Aber mit dem Wegschließen kann man auch ganz viel erreichen. Besonders bei Jugendlichen an die man sonst nicht ran kommt, die draußen ständig unterwegs sind, sich jedem Hilfsangebot entziehen, (.) die brauchen tatsächlich einen kleinen Stopp in ihrem Leben, einen Ort wo sie zur Ruhe kommen und wo sie nur mit sich selbst beschäftigt sind. Kein Telefon, keine Einflüsse von draußen“ (IP 5, Z. 404-408).

Die Interviewpersonen 4 und 5 erhalten in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung einen direkten Zugang zu den Jugendlichen und stehen dauerhaft mit ihnen in Kontakt. Insbesondere Jugendliche, die sich außerhalb der Einrichtung sämtlichen Hilfsangeboten entziehen würden, können innerhalb des geschlossenen Rahmens aufgefangen werden und sich von belastenden äußeren Einflüssen distanzieren.

In Luxemburg werden die Jugendlichen bewusst von ihrem bisherigen Umfeld abgegrenzt, um erzieherisch ohne störende äußere Einflüsse wirken zu können. Gleichzeitig bietet die räumliche und soziale Abgrenzung den Jugendlichen die Möglichkeit, sich intensiver mit ihren eigenen Wünschen, Sorgen und Problemlagen auseinanderzusetzen und sich selbst in ihrer eigenen Person bewusster wahrzunehmen.

„Diese Einflüsse von draußen werden kontrolliert und reguliert und eben dass sie sich in diesem Einschluss einmal anders erleben. Dass verschiedene Jugendliche sich überhaupt einmal selbst spüren. Wir haben Jugendliche, die haben kein Gefühl für sich selbst. Die nehmen zum Beispiel selten eine Dusche, die laufen so in einem Survivalmodus. Und hier kommt man dann mal an, und hier kann man mal leben, sich mal spüren, sich anders spüren“ (IP 5, Z. 409-413).

Die geschlossene Jugendeinrichtung in Luxemburg wird als Möglichkeitsraum wahrgenommen, um intensiv mit den Jugendlichen ohne äußere schädigende Ablenkungen zu arbeiten. Der Freiheitsentzug wird als zentrale Bedingung für die Umsetzung nachhaltiger Erziehungs- und Resozialisierungsprozesse verstanden (IP 4 & 5).

15. Diskussion der Ergebnisse

Die Diskussion und Interpretation der Ergebnisse soll dazu beitragen die Forschungsfrage der vorliegenden Masterarbeit zu beantworten. Die Ergebnisse aus den Interviewaussagen, die den jeweiligen Subkategorien der drei Hauptkategorien zugeordnet und dargestellt wurden, werden nun im Hinblick auf die Forschungsfrage interpretiert und mit den theoretischen Grundlagen in Verbindung gebracht. Dabei wird herausgearbeitet, wie der Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag innerhalb des freiheitsentziehenden und strafrechtlich geprägten Settings umgesetzt wird, welche Herausforderungen dabei bestehen und welche Möglichkeiten die befragten pädagogischen Fachkräfte innerhalb eines geschlossenen und vom Zwangskontext geprägten Rahmens für Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit wahrnehmen. Zusätzlich im Fokus steht dabei die bereits im Theorieteil dargestellte Kritik (siehe Unterkapitel 10.1. & 10.2.), hinsichtlich dem grundlegenden Paradox, Jugendliche unter freiheitsentziehenden Strukturen auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit vorzubereiten.

Hierfür werden die Hauptkategorien **„Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit; Herausforderungen und Grenzen pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit; Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen“** mit den dazugehörigen Subkategorien der Interviewergebnisse schrittweise diskutiert und analysiert.

15.1. Kategorie 1: Umsetzung pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit

Anhand der Interviewaussagen (IP 1, 3, 4 und 6) ist zu entnehmen, dass die Förderung von Autonomie, Mitbestimmung, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit ein zentrales Ziel der Umsetzung ausmachen. Hierfür wird die aktive Teilnahme der Jugendlichen an den erzieherischen und resozialisierenden Prozessen in Luxemburg und Österreich besonders hervorgehoben. Teilnehmende und offene Bildungsarrangements werden geschaffen, um die Lernziele mit dem Fokus auf Selbstständigkeit zu erreichen (Borchert, 2016, S. 20). Die inhaftierten Jugendlichen werden nicht als bloße Empfänger*innen erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen betrachtet, sondern aktiv in die Erziehungs- und Resozialisierungsprozesse einbezogen (IP 1, 3, 4 und 6). Die Förderung eigenverantwortlicher Verhaltensweisen zeigt sich unter anderem

darin, dass bewusst Mitbestimmungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es wird nicht „an Stelle“ der Jugendlichen gearbeitet, sondern gemeinsam mit ihnen (IP 6, Z. 124-128). Dies zeigt sich etwa am Beispiel, dass die Jugendlichen in Luxemburg selbst mitentscheiden dürfen, was gekocht wird (IP 3, Z. 113-114). Die freiheitsentziehenden Rahmenbedingungen sollen nicht ausschließlich kontrollierend oder repressiv wirken, sondern die Möglichkeiten schaffen, die Jugendlichen zu befähigen ihren weiteren Lebensweg nach der Entlassung zunehmend eigenständig zu gestalten. Die Aktivierung der intrinsischen Motivation, die durch die aktive Teilhabe an den Prozessen gefördert wird, ist von entscheidender Bedeutung (Turri, 1994, S. 91). Der Mensch wächst, wenn er aus Selbstmotivation heraus handelt und sich auf die Veränderung einlässt, indem er diese aktiv mitträgt (Fischer, 2023, S. 143). Die Förderung der Autonomie, mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung, ist als Entwicklungsintervention zu verstehen bei der gezielt auf die persönliche Entwicklung der Jugendlichen eingewirkt wird (Hosser & Greve, 2005, S. 670f.). In Erziehungseinrichtungen einer demokratisch-pluralen Gesellschaft, darunter auch der Jugendstrafvollzug, gilt es als zentrales Anliegen Menschen zur Mündigkeit, Selbständigkeit und zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen (Giesecke, 2015, S. 28ff.). Die Umsetzung dieser Befähigung geht von einem dialogischen Prinzip aus, bei dem sich die im Dialog befindenden Personen gegenseitig subjektivieren, sich in ihrer Individualität akzeptieren und gegenseitig respektieren (Krainz, 1989, S. 33). Die inhaftierten Jugendlichen werden demnach in ihrer Persönlichkeit angenommen und dabei unterstützt schrittweise zur Selbstbestimmung zu gelangen. Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht das bloße „Herstellen“ eines Menschen, im Sinne einer Zurichtung, sondern eine reflexive Selbstkonstitution von Subjektivität (Müller, 2001, S. 20). Dieser pädagogische Dialog baut auf einer stabilen Vertrauens- und Beziehungsbasis auf, welche von den interviewten Personen (IP 3 & 6) als zentrale Voraussetzung für die Umsetzung erzieherischer und resozialisierender Arbeit gesehen wird. Erziehungsarbeit wird dabei von Interviewperson 3 (Z. 134-138) grundlegend als Vertrauensarbeit verstanden. Autonom handelnde Subjekte können nicht einfach „gemacht“ werden, sondern entwickeln sich durch Unterstützung und Ermutigung hin zu Mündigkeit und selbstständigem Handeln (Müller, 2001, S. 20). Die vertrauenswürdige Atmosphäre ermöglicht eine Annäherung an die Lebenswelten der Jugendlichen, indem diese sich auf offene Gespräche über ihre Problemlagen, Wünsche und Bedürfnisse mit den pädagogischen Fachkräften einlassen. Um individuell angepasste erzieherische Prozesse

umzusetzen, braucht es ein Verständnis wo sich die Jugendlichen in ihrem Leben befinden und wo genau die unterstützenden Maßnahmen ansetzen sollen. Bei der Vertrauens- und Beziehungsarbeit geht es somit in erster Linie darum einen Zugang zu den Jugendlichen zu erhalten. Wie den Interviewaussagen von Interviewperson 6 zu entnehmen ist, kann Resozialisierung nur insoweit gelingen, inwiefern eine ehrliche Kommunikation besteht (Z. 28-30). Die vertrauensvolle Beziehung schafft die notwendige positive Atmosphäre, innerhalb derer anfängliches Misstrauen gegenüber den freiheitsentziehenden Rahmenbedingungen schrittweise abgebaut werden kann und Offenheit für ehrliche Gespräche und gemeinsame Handlungsprozesse entsteht (Fischer, 2023, S. 192). Die individuelle Betreuung ermöglicht erst ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und persönlicher Zuwendung, auf deren Grundlage angemessene erzieherische Maßnahmen aufgebaut werden können (Mentz, 2021, S. 208). Zusätzlich müssen, für eine selbstbestimmte und verantwortungsvolle Lebensführung, bestimmte Kompetenzen erlernt und verinnerlicht werden, was einen wesentlichen Bestandteil der erzieherischen Arbeit in der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung ausmacht. Allgemeine Dispositionen zur Bewältigung von Lebensaufgaben sind Sozial-, Sach-, und Selbstkompetenzen (Borchert, 2016, S. 20). Diese Kompetenzen werden erlernt, indem sich in der luxemburgischen Jugendeinrichtung hauptsächlich an alltagsnahen und routinemäßigen Handlungen orientiert wird. Durch wiederkehrende Alltagshandlungen und Routinen sollen die Jugendlichen Verhaltensweisen verinnerlichen, die ihnen Struktur im Alltag geben und für ein Leben in Freiheit als selbstverständlich gelten (IP 4 & 5). Wie in den Interviews deutlich wurde, stehen dabei eher einfache und nicht überfordernde Veränderungen und Kompetenzen im Vordergrund. Genannt werden beispielsweise angemessene Kleidung für den Schulbesuch, morgendliche Körperhygiene, Tischmanieren sowie allgemeine soziale Umgangsformen (IP 4, Z. 91-94; IP 5, Z. 118-121). Es geht um das grundlegende Erlernen von Dingen, die für den Großteil der Gesellschaft als selbstverständlich gelten und ein konfliktfreies Zusammenleben ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Jugendlichen das autonome Alltagshandeln und die erlernten Kompetenzen auf Basis eines strukturierten Übergangsmanagements schrittweise erproben. Ziel ist es, den Übergang in die Freiheit möglichst stabil zu gestalten. Wie die Interviewaussagen der in Luxemburg tätigen Erzieher*innen verdeutlichen, werden bereits vor der Entlassung begleitete Ausgänge, Schulbesuche, Übernachtungen im Elternhaus und die Organisation eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes möglich (IP 5, Z. 228-237; Z. 294-299).

Besonders die Fortführung, beziehungsweise Beendigung einer Ausbildungsstelle oder die Möglichkeit an einem Vorstellungsgespräch teilzunehmen sind entscheidend, um vor der Entlassung eine gesicherte Einkommensquelle und Zukunftsperspektiven aufzubauen (Matt & Wirth, 2023, S. 182). Das Vorhandensein formaler Arbeits- und Ausbildungsstrukturen gilt als zentraler Bestandteil der Resozialisierungsarbeit und der Sicherung sozioökonomischer Lebensgrundlagen (Matt & Wirth, 2023, S. 182). Dadurch werden grundlegende materielle Güter sowie soziale Prozesse zugänglich gemacht, die für ein konfliktfreies und selbstständiges Leben notwendig sind (Matt & Wirth, 2023, S. 181).

Zusammenhängend mit der schrittweisen Erprobung der Wiedereinführung in das soziale und familiäre Umfeld, steht auch dessen aktive Einbindung in den Resozialisierungsprozess vor allem in Luxemburg im Fokus. Familienangehörige und Freund*innen werden, soweit dies möglich und von den Jugendlichen erwünscht ist, bewusst in die Resozialisierungsarbeit einbezogen, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, inwiefern sich die Jugendlichen innerhalb der Haft durch erzieherische Prozesse verändert haben (IP 5, Z. 243-250). Dies ist vor allem relevant, um Rückfälligkeit in alte Verhaltensmuster zu vermeiden. Die pädagogische Arbeit beschränkt sich in Luxemburg nicht ausschließlich auf den stationären oder ambulanten Bereich, sondern zieht außenstehende Netzwerke und Bezugspersonen aktiv in die Zielsetzungen ein. Wie die Interviewaussagen von Interviewperson 3 verdeutlichen, kann die Resozialisierung schnell, beispielsweise wegen den Konsumdynamiken der Freundesgruppen, scheitern. Eine langfristig gelingende Resozialisierung kann dementsprechend nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn auch das soziale Umfeld stabilisierend wirkt (Ostendorf, 2021, S. 68).

Darüber hinaus soll der Unterschied zwischen dem Leben innerhalb der geschlossenen Einrichtung und dem Leben außerhalb der Einrichtung möglichst gering sein (Graebisch, 2018, S. 690). Dies wird in den Interviewaussagen von Person 3 und 4 damit beschrieben, dass in der luxemburgischen Jugendeinrichtung versucht wird den Jugendlichen, trotz des Freiheitsentzugs, möglichst wenig das Gefühl eines klassischen Gefängnisses zu vermitteln (IP 4, Z. 70-71). Die Jugendlichen können sich innerhalb der institutionellen Grenzen weitestgehend frei bewegen (IP 3, Z. 80-81). Dies unterscheidet die luxemburgische geschlossene Jugendeinrichtung grundlegend vom herkömmlichen Verständnis eines rein wegsperrenden und freiheitsentziehenden Jugendstrafvollzugs. Auch hier zeigt sich erneut die zentrale Bedeutung der ständigen Förderung von Autonomie und Eigenverantwortung.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Resozialisierungs- und Erziehungsauftrag anhand der durchgehenden Förderung von autonomen Handeln, Selbstständigkeit, Mitsprachrecht sowie der aktiven Teilnahme an erzieherischen Prozessen sowohl in Österreich als auch in Luxemburg umgesetzt wird. Die befragten Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen nehmen sich in gewisser Weise selbst zurück und agieren eher als stärkend, ermutigend und unterstützend, ohne dabei übermäßig kontrollierend, repressiv oder fremdbestimmend zu handeln. Die luxemburgischen Erzieher*innen vermitteln grundlegende alltagsbezogene Verhaltensweisen und gesellschaftliche Werte, die immer wieder im Rahmen begleiteter Ausgänge und Übergangsprozessen praktisch erprobt werden (IP 4 & 5). Dies vermeidet in gewisser Hinsicht eine sogenannte Diskulturation, mit der ein Verlernenprozess gemeint ist, der die Jugendlichen zeitweilen unfähig macht mit den Anforderungen der Außenwelt umzugehen (Goffman, 1973, S. 24). Gleichzeitig wird jede inhaftierte Person in ihrer Individualität wahrgenommen. In der luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtung wird dementsprechend für jeden Jugendlichen ein „*Projekt individuell*“ entwickelt (IP 5, Z. 139-151). Um das „*Projekt individuell*“ detailreich zu erfassen, wird in der luxemburgischen Jugendeinrichtungen viel Wert auf den Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbasis gelegt, ohne die ein Zugang zu den Jugendlichen kaum möglich wäre (IP 6, Z. 108-110). Interviewperson 3 bezeichnet die Erziehungsarbeit sogar grundlegend als Vertrauensarbeit (Z. 134-138). In diesem Zusammenhang kann vom sogenannten „*pädagogischen Takt*“ gesprochen werden, der ein Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl voraussetzt (Turri, 1994, S. 68).

Resozialisierung lässt sich demzufolge nicht als bloße auferlegte Behandlung umsetzen, sondern verlangt die Eigenaktivität des Subjektes, die durch individuelle Unterstützung, angepasste Begleitung sowie einem strukturierten Übergangsmanagement gefördert wird.

Die Umsetzung erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen erfolgt dabei nicht immer unter idealen Bedingungen, sondern steht oftmals im direkten Zusammenhang mit bestimmten Herausforderungen. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den Interviews hinsichtlich der Herausforderungen näher diskutiert.

15.2. Kategorie 2: Herausforderungen und Grenzen pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit

In den Interviewaussagen wurden zahlreiche Herausforderungen genannt, die die Umsetzung pädagogischer Erziehungsarbeit und dem daran anschließenden Ziel der Resozialisierung erschweren. Zusammenhängend mit dem Vertrauensaufbau schafft die individuelle Einzelbetreuung einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Jugendlichen in ihrer Bedeutsamkeit und „Ich-Stärke“ wahrgenommen fühlen (Mentz, 2021, S. 208). Jedoch ist, aufgrund unzureichender personeller Ressourcen, die für die Umsetzung notwendige intensive und individuelle Begleitung der Jugendlichen oftmals nicht möglich (IP 2 & IP 5, Z. 459-465). Der österreichische Jugendstrafvollzug und die luxemburgische geschlossene Jugendeinrichtung sind beide von personellen Engpässen betroffen. Die benötigte individuelle Begleitung wird zusätzlich durch die hohe Gruppenheterogenität und hohe Fluktuationsrate, infolge kurzer Unterbringungsdauer erschwert. Nach Aussagen der Interviewpersonen 2, 3 und 5 wären längere Aufenthaltszeiträume notwendig, um stabile Beziehungen zu den Jugendlichen aufzubauen und dementsprechend tiefgreifende Veränderungen anzustreben (IP 5, Z. 286-290). Interessant ist hierbei, dass der kritisch gesehene freiheitsentziehende Rahmen, hinsichtlich der Erziehung in Unfreiheit, von den interviewten pädagogischen Fachkräften teilweise von der Dauer her als nicht ausreichend angesehen wird, um langfristige Veränderungen zu erreichen (IP 2 & IP 5, Z. 286-290). Erziehungsprozesse entfalten sich im generativen Verhältnis, sind prozesshaft und ihre Wirkungen werden erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar (Zimmermann, 2022, S. 22). Eine längere Unterbringung wäre trotz Freiheitsentzugs in Luxemburg und Österreich wünschenswert. Von Interviewperson 2 werden außerdem auch Handlungseinschränkungen aufgrund institutioneller Vorgaben und Verbote benannt, durch die eigeninitiativ entwickelte Arbeitsprozesse nicht immer umgesetzt werden können, um spontan auf bestimmte Verhaltensmuster von Jugendlichen zu reagieren. Dadurch ist Interviewperson 2 im österreichischen Jugendstrafvollzug durch den strukturierten und kontrollierten Rahmen teilweise in ihrer pädagogischen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Zusätzlich wird das Zusammenkommen von heterogenen Gruppenkonstellationen als herausfordernd in beiden Ländern wahrgenommen (IP 2 & 3). Interviewperson 2 sieht sich in erster Hinsicht mit den auffälligeren Jugendlichen konfrontiert, aufgrund dessen die ruhigeren und in sich zurückgezogenen Jugendlichen im Hintergrund pädagogischer Maßnahmen verbleiben. Die großen Gruppenkonstellationen und das

Zusammentreffen unterschiedlichen Straftäter*innen, die nicht gegenseitig als Vorbild fungieren können, erschweren die adäquate Umsetzung von Erziehungsarbeit (Blau et al., 2022, S. 12).

Fortführend zum Paradox der Erziehung zur Freiheit unter Bedingungen der Unfreiheit, zeigt sich das problematische Spannungsverhältnis zwischen institutionellem Schutzraum und Außenrealität. Die geschlossene Einrichtung in Luxemburg bietet einerseits Sicherheit, Struktur und Distanz zu negativen Einflüssen und problematischen Konsumdynamiken, andererseits fallen diese schützenden Rahmenbedingungen mit der Entlassung weg und es kann zur Konfrontation mit belastenden sozialen und familiären Verhältnissen kommen (IP 4, Z. 215-219; IP5, Z. 300-302). Der Wunsch der wiedergewonnenen Freiheit kann schnell destabilisiert werden, wenn unklar bleibt, wie die Jugendlichen mit den Risiken außerhalb der schützenden Strukturen umgehen sollen (Fischer, 2023, S. 126). Viele Jugendliche kehren nach der Entlassung erneut in prekäre Familien- und Freundesverhältnisse zurück, die durch fehlende Bezugspersonen, problematischen Konsummuster oder kriminelle Vorbelastungen gekennzeichnet sind (Baier, 2012, S. 40f.). Die Rückführung in das alte soziale Milieu wird von den befragten Erzieher*innen in Luxemburg als besonders problematisch wahrgenommen (IP 3, Z. 205-209 & IP 5, Z. 304-306).

Eine der größten Herausforderungen, auf welche die in Luxemburg tätigen befragten Erzieher*innen nur wenig Einfluss haben, stellt die gesellschaftliche Stigmatisierung der Jugendlichen nach der Entlassung dar. Für die Jugendlichen kann diese Stigmatisierung erhebliche psychische Belastungen darstellen und die Chancen auf soziale Teilhabe deutlich erschweren (Hosser & Greve, 2023, S. 97). Die Jugendlichen werden weiterhin als ehemalige Straftäter*innen wahrgenommen, wodurch die bereits erreichten erzieherischen Fortschritte kaum Anerkennung finden (IP 4, Z. 379-383 & IP 5, Z. 481-485). Die pädagogischen Prozesse geraten in den Hintergrund, während vor allem die begangene Straftat im Vordergrund steht (Sieferle, 2023, S. 161). Dieses Stigma kann die Jugendlichen im schlimmsten Fall über ihr gesamtes Leben hinweg begleiten (Turri, 1994, S. 61). Goffman (1977, S. 10) beschreibt in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschaft Menschen häufig anhand zugeschriebener Merkmale bewertet und eine virtuelle soziale Identität konstruiert. Diese basiert nicht auf den tatsächlichen Eigenschaften oder Entwicklungsprozessen einer Person, sondern auf willkürlichen gesellschaftlichen Zuschreibungen (Goffman, 1977, S. 10). Im Falle ehemaliger inhaftierter Personen wird dadurch weiterhin das Bild des*der kriminellen Verbrecher*in

aufrechterhalten, obwohl bereits durch pädagogische Erziehungsarbeit deutliche Verhaltensänderungen stattgefunden haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Herausforderungen, mit denen die interviewten erzieherischen Fachkräfte konfrontiert sind, nicht ausschließlich von der Institution Gefängnis selbst ausgehen, wie dies im Bezug des kritischen Blicks auf geschlossene Einrichtungen angenommen werden könnte. Lediglich das Spannungsverhältnis zwischen dem institutionellen Schutzraum und dem Übergang in die Außenwelt nach der Entlassung wird unmittelbar im Zusammenhang mit der freiheitsentziehenden Unterbringung als problematisch wahrgenommen. In diesem Kontext birgt die Rückkehr in das gewohnte soziale Umfeld, bedingt durch den Wegfall schützender Rahmenbedingungen sowie die erneute Zugänglichkeit problematischer Konsumstrukturen und belastender Beziehungen, das Risiko erneut in frühere Verhaltensweisen zurückzufallen. Gleichzeitig wird die Unterbringungsdauer von den pädagogischen Fachkräften in beiden Ländern als zu kurz eingeschätzt, um nachhaltig und intensiv erzieherisch auf die Jugendlichen einwirken zu können. Trotz des Freiheitsentzugs wäre, aus Sicht der Interviewpersonen 2 und 5, in verschiedenen Fällen eine längere Unterbringungsdauer notwendig. Darüber hinaus erschweren personelle Ressourcenbegrenzungen, in Verbindung mit der hohen Fluktuationsrate und kurzen Aufenthaltsdauer, eine individuelle und kontinuierliche Begleitung der Jugendlichen (IP 2). Die vermutlich schwierigste Herausforderung, die einen direkten Einfluss auf das Scheitern oder Gelingen der Umsetzung von Resozialisierungsprozessen hat, ist die gesellschaftliche Stigmatisierung gegenüber Personen die im Gefängnis waren. Der Gefängnisaufenthalt wird dabei häufig primär als schwerwiegende Strafmaßnahme wahrgenommen, die als Reaktion auf kriminelles Verhalten gerechtfertigt erscheint. Die erzieherischen und resozialisierenden Handlungen rücken oftmals in den Hintergrund oder werden von außen kaum berücksichtigt. Vor allem in Luxemburg scheint ein gesellschaftlich negatives geprägtes Bild gegenüber der geschlossenen Jugendeinrichtung zu existieren (IP 4, Z. 379-383 & IP 5, Z. 481-485). Die Jugendlichen werden dadurch weiterhin als kriminell abgestempelt, obwohl intensive Erziehungs- und Resozialisierungsarbeiten stattgefunden haben.

Trotz dieser Herausforderungen wird der Jugendstrafvollzug mit seinen zwangskontextuellen und freiheitsentziehenden Rahmenbedingungen von den befragten Interviewpersonen beider

Länder grundsätzlich als positive und notwendige Instanz gesehen, die eine intensive pädagogische Arbeit überhaupt erst ermöglicht. Im Folgenden werden daher die in den Interviews beschriebenen Möglichkeitsräume diskutiert und dahingehend betrachtet, inwiefern freiheitsentziehende Strukturen auch notwendige und unterstützende Bedingungen für die Umsetzung von Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit darstellen.

15.3. Kategorie 3: Pädagogische Möglichkeitsräume freiheitsentziehender Einrichtungen

Der freiheitsentziehende Zwangskontext wird von den interviewten Fachkräften (1, 3 & 5) als pädagogischer Möglichkeitsraum verstanden, um erzieherisch auf die inhaftierten Jugendlichen einzuwirken. Der Zwangskontext wird als notwendige Voraussetzung betrachtet, um überhaupt mit den Jugendlichen zu arbeiten, weil Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang als wenig wirksam eingeschätzt wird (IP 1, Z. 162-166). Der Zwang wird demzufolge nicht ausschließlich als Einschränkung von Handlungs- und Entscheidungsfreiheit verstanden, sondern als Hilfe zur Erziehung, die langfristig auf die Förderung von Autonomie und verantwortungsvoller Lebensführung abzielt (Lindenberg & Lutz, 2019, S. 199). Innerhalb des geschlossenen Rahmens können sich die Jugendlichen offenen Gesprächen sowie der Auseinandersetzung mit ihren Problemlagen nicht dauerhaft entziehen. Sie müssen sich zwangsläufig mit ihren Konflikten, Verhaltensweisen und Sichtweisen beschäftigen und diese gemeinsam mit den Erzieher*innen reflektieren, um Perspektiven für ein zukünftiges straffreies Leben zu entwickeln. Die Entziehung von Freiheit wird demzufolge als helfende Hand verstanden, um Selbstkontrolle zu erlernen und überhaupt Zugang zu sich selbst zu finden (Lindenberg & Lutz, 2019, S. 201). Viele Jugendliche, die außerhalb der Einrichtung kaum erreichbar oder zugänglich sind, erhalten innerhalb der geschlossenen Jugendeinrichtung in Luxemburg erstmals die Möglichkeit sich selbst anders wahrzunehmen und Abstand von delinquenten und konsumgeprägten Lebensweisen zu gewinnen. Wie Interviewperson 5 beschreibt, geht es darum „*einen Cut zu machen*“ und die Möglichkeit zu schaffen noch einmal „*bei null*“ anzufangen (IP 5, Z. 60-61).

Im Gegensatz zu der im Theorieteil dargestellten Kritik am Jugendstrafvollzug, betrachten die befragten pädagogischen Fachkräfte die freiheitentziehenden Institutionen beider Länder nicht ausschließlich als kontraproduktive Form einer „*Erziehung in Unfreiheit*“, sondern

teilweise als notwendige Voraussetzung, um überhaupt intensiv erzieherisch mit den Jugendlichen arbeiten zu können (Ombudsman, 2025, S. 10).

16. Fazit & Ausblick

Das Ziel dieser Masterarbeit bestand darin zu untersuchen, wie der Resozialisierungs- und Erziehungsauftrag, vor dem Hintergrund theoretisch hergeleiteter kritischer Perspektiven auf den Jugendstrafvollzug als Teil eines strafrechtlich geprägten Systems, umgesetzt wird. Ausgangspunkt bildet dabei das im Theorieteil dargestellte Paradox, Jugendliche unter Bedingungen des Freiheitsentzugs zu einem selbstverantwortlichen und straffreien Leben in Freiheit erziehen zu wollen. Im Zuge der Beantwortung der Kernforschungsfrage **„Wie setzen pädagogische Fachkräfte im österreichischen Jugendstrafvollzug und in luxemburgischen geschlossenen Jugendeinrichtungen den Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag in einem pädagogischen herausfordernden, von Freiheitentzug und strafrechtlicher Logik geprägten System um und welche Möglichkeiten sowie Herausforderungen erleben sie dabei für eine gelingende pädagogischen Praxis?“** wurde diese in 3 Hauptkategorien eingeteilt. Im Mittelpunkt standen einerseits die konkrete Umsetzung der Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit, andererseits die Herausforderungen und pädagogischen Möglichkeitsräume, die sich sowohl bei der Umsetzung als auch innerhalb der freiheitsentziehenden Strukturen ergeben. Hierfür wurden sieben pädagogische Fachkräfte interviewt, die innerhalb einer geschlossenen Jugendeinrichtung in Luxemburg oder in Österreich, als auch in der anschließenden Nachbetreuung tätig sind.

Bei der Umsetzung erzieherischer und resozialisierender Maßnahmen stehen insbesondere die Förderung von Autonomie, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit im Mittelpunkt. Ziel ist es dabei nicht die Jugendlichen unter freiheitsentziehenden Strukturen durch Vorgaben, Kontrolle und Disziplin fremdbestimmt zu formen, sondern sie aktiv an den erzieherischen Prozessen zu beteiligen. Die Jugendlichen reflektieren gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften ihr Verhalten und erkennen mögliche wünschenswerte Veränderungen und Verbesserungen ihrer Handlungsweisen. Die Jugendlichen werden innerhalb des Freiheitentzugs hin zu einem Leben in Freiheit erzogen, indem sie schrittweise selbstbestimmt lernen an ihrem Verhalten zu arbeiten und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen. Die pädagogische Arbeit in Luxemburg

beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf die inneren Räume des Jugendstrafvollzugs, sondern bezieht auch äußere soziale Strukturen, Beziehungen und Lebenswelten ein, die einen wesentlichen Bestandteil gelingender Resozialisierung ausmachen. Dementsprechend werden die Jugendlichen, insbesondere in Luxemburg, gezielt auf die Entlassung vorbereitet und können mithilfe begleiteter Ausgänge alltagsnahe Routinen in Freiheit einüben, Ausbildungs- und Arbeitsplätze sichern sowie eintägige Testübernachtungen im Familienkreis machen. Resozialisierungsarbeit in Luxemburg vollzieht sich somit im Zusammenspiel pädagogischer Arbeit innerhalb der geschlossenen Jugendeinrichtung, der Einbindung sozialer Bezugspersonen, der Berücksichtigung individueller Lebenswelten sowie der anschließenden Nachbetreuung. Voraussetzung für diese Erziehungs- und Resozialisierungsprozesse ist durchgehend eine tragfähige Vertrauensbeziehung zwischen pädagogischen Fachkräften und Jugendlichen.

Der Jugendstrafvollzug wird von den befragten Personen weniger als repressiv-sanktionierende Einrichtung verstanden, die primär der Verwahrung und dem Wegsperrern zum Schutz der Gesellschaft dient. Vielmehr bietet der Strafvollzug die Möglichkeit innerhalb eines ruhigen, geschlossenen und kontrollierten Rahmens gezielt erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Es ist ein pädagogischer Möglichkeitsraum, der eine fokussierte, individuell angepasste und kontinuierliche Begleitung überhaupt erst ermöglicht und innerhalb dessen die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag stattfinden kann. Der Jugendstrafvollzug ist in Luxemburg weniger eine strafende Sanktion, sondern mehr eine geschlossene Erziehungseinrichtung. Des Weiteren ist es ein Ort an dem die Jugendlichen „zur Ruhe“ (IP 5, Z. 407) kommen können und zeitweise vor schädigenden und belastenden Einflüssen entkommen.

Interessant ist, dass die von den Interviewpersonen beschriebenen Herausforderungen weniger mit der Institution selbst zusammenhängen. Innerhalb des Jugendstrafvollzugs wurden keine grundlegenden Probleme genannt, die dessen Existenz oder grundsätzliche Legitimation infrage stellen, vorausgesetzt, die Einrichtung orientiert sich an einer autonomiefördernden Erziehungsarbeit und nicht primär an Verwahrung und Bestrafung. Als herausfordernd wurden vielmehr die risikoreichen Einflüsse außerhalb der Einrichtung beschrieben, die mit dem Wegfall der schützenden und strukturierenden Rahmenbedingungen nach der Entlassung hervorgehen. Vor allem die Rückkehr in frühere

soziale Strukturen kann destabilisierend wirken und das Risiko erhöhen wieder in alte Verhaltensmuster zurückzufallen. Die pädagogische Arbeit in Luxemburg entgegnet diesem Risiko, indem das soziale Umfeld aktiv und bewusst in die Resozialisierungsprozesse einbezogen wird. Darüber hinaus wird die Unterbringungsdauer von den befragten Personen beider Länder (IP 2 & 5) häufig als zu kurz eingeschätzt und es wären sogar längere Aufenthaltszeiträume wünschenswert, um nachhaltig Erziehungs- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen. Dies steht gewissenmaßen im Gegensatz zur theoretischen Kritik am Freiheitsentzug.

Ein zentrales Problem in Luxemburg stellt die gesellschaftliche Wahrnehmung gegenüber der geschlossenen Jugendeinrichtung dar. Diese wird häufig weiterhin als strafende Sanktion verstanden und weniger als pädagogischer Raum. Dadurch rücken die begangenen Straftaten und die Inhaftierung in den Vordergrund, während die intensiven pädagogischen Erziehungsprozesse und Resozialisierungsziele oftmals unbeachtet bleiben. Dies begünstigt die gesellschaftliche Stigmatisierung der Jugendlichen, die nach ihrer Entlassung häufig nur auf ihre Straftat und ihren Gefängnisaufenthalt reduziert werden.

Ziel dieser Arbeit war es nicht die Existenz des Jugendstrafvollzugs infrage zu stellen, das wäre auch nach der Ergebnisdarstellung gar nicht gerechtfertigt, sondern die in einem kritisch gesehenen freiheitsentziehenden Setting stattfindenden erzieherischen und resozialisierenden Prozesse hinsichtlich ihrer Umsetzung näher zu betrachten und die Herausforderungen sowie Möglichkeiten zu untersuchen. Damit sollte ein empirischer Beitrag zum besseren Verständnis pädagogischer Arbeit im Jugendstrafvollzug geleistet werden. Wie aus den Interviews deutlich hervorgeht, wird der Jugendstrafvollzug als notwendige Voraussetzung verstanden, um überhaupt einen Zugang zu delinquenten, kriminellen oder abgedrifteten Jugendlichen zu erhalten. Die Erreichung der Ziele, wie Verantwortungsbereitschaft, Mündigkeit, Autonomie oder Entscheidungsfähigkeit unter den Bedingungen institutionellen Zwangs, scheint dabei widersprüchlich zu sein. Jedoch zeigt sich, dass gerade dieser Zwang erst die Voraussetzung schafft, damit erzieherische Prozesse überhaupt ansetzen können. Solange der Jugendstrafvollzug auf erzieherischen und resozialisierenden Zielsetzungen aufbaut und die Jugendlichen nicht als passive Empfänger*innen von Sanktionen, sondern als aktive Mitgestalter*innen ihrer eigenen

Entwicklungsprozesse betrachtet, behält er seine Legitimation als pädagogische Erziehungsanstalt und nicht als Strafanstalt.

Diese Masterarbeit sollte hauptsächlich den pädagogischen Fachkräften eine Stimme geben, die tagtäglich unter freiheitsentziehenden Bedingungen und nachbetreuenden Strukturen an der Umsetzung des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag beteiligt sind. Die Ergebnisse sollen den Leser*innen einen differenzierten Einblick in die pädagogischen Handlungsprozesse ermöglichen, die oftmals im Verborgenen bleiben. Die Reform und Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs stellt eine fortlaufende Aufgabe des Rechts- und Sozialstaates sowie der dort tätigen pädagogischen und sozialen Fachkräfte dar. Die wissenschaftliche Begleitung dieser geschlossenen Institutionen bleibt von großer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierliche Untersuchung und Weiterentwicklung erzieherischer Prozesse. Darüber hinaus muss das negativ behaftete gesellschaftliche Bild gegenüber entlassenen Personen verändert werden, um Stigmatisierungsprozesse zu vermindern. Es muss ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Entwicklungs- und Veränderungsprozesse geschaffen werden, die Jugendliche während ihrer Unterbringung durchlaufen haben. Nur auf dieser Grundlage kann sich der Jugendstrafvollzug kontinuierlich weiterentwickeln und die pädagogische Praxis nachhaltig verbessern.

17. Limitationen

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind vor dem Hintergrund einiger methodischer Einschränkungen zu betrachten. Die Stichprobe basiert mit insgesamt sieben Interviewpartner*innen auf einer vergleichsweise kleinen Fallzahl. Die Ergebnisse können daher nicht verallgemeinert werden, sondern geben lediglich Einblicke in die individuellen Perspektiven der befragten Personen. Für die Untersuchung wurden die Länderkontexte Österreich und Luxemburg einbezogen, wobei der luxemburgische Kontext mit fünf der insgesamt sieben Interviewpartner*innen deutlich stärker vertreten ist. Im österreichischen Kontext wurden zwei pädagogische Fachkräfte interviewt, von denen eine Person im Jugendstrafvollzug und eine weitere in der Nachbetreuung tätig ist. Für Österreich können daher keine verallgemeinerten Aussagen getroffen werden, sondern lediglich auf einzelne individuelle Perspektiven aus den jeweiligen Tätigkeitsbereichen der interviewten Personen Bezug genommen werden. Der luxemburgische Kontext bildet mit fünf Interviewpersonen eine etwas breitere empirische Grundlage. Von den interviewten Personen in Luxemburg sind

drei Erzieher*innen in einer geschlossenen Jugendeinrichtung tätig, während zwei weitere im Bereich der Nachbetreuung arbeiten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit den Interviewpersonen 3 und 4 ein Gruppeninterview durchgeführt wurde. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die beteiligten Personen in ihren Aussagen gegenseitig beeinflusst haben.

Die Ergebnisse sind daher als explorative Einblicke in die Umsetzung, Herausforderungen und Möglichkeiten pädagogischer Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit zu verstehen. Sie können Anhaltspunkte für weitere Forschung liefern, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Generalisierbarkeit.

18. Literaturverzeichnis

Arloth, F. & Witzigmann, T. (2021). Der Erziehungsauftrag im Jugendstrafvollzug. In A. Kaplan & S. Roos (Hrsg.), *Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 147-165). Wiesbaden: Springer Verlag.

Baier, D. (2012). Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz. In T. Stompe & H. Schanda (Hrsg.), *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie* (S. 35-68). Berlin: Medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Bereswill, M. (2011). Straftat als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 545-557). Wiesbaden: Springer Verlag.

Bericht der Volksanwaltschaft (2022). *Jugend in Haft*. Wahrnehmungsbericht.

Blatz, S.; Fickler-Stang, U.; Holtmann, S. & Krause, A. (2022). Bildung in geschlossenen Institutionen. Überlegungen zu sinnstiftenden und anschlussfähigen Bildungsangeboten für junge Menschen. *ESE*, 4, S. 70-80.

Blau, C.; Reez, J. & Schrapper, S. (2022). *Erziehung statt Strafe?* In C. Blau; J. Reez & S. Schrapper (Hrsg.), *Erziehung statt Strafe oder Strafe als Erziehung?* (S. 9-19). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Borchert, J. (2016). *Pädagogik im Strafvollzug*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Boshold, C. & Hosser, D. (2008). Erziehung im Jugendvollzug. In C. H. Steinhausen; C. Bessler (Hrsg.), *Jugenddelinquenz, Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis* (S. 165-175). Stuttgart: Kohlhammer.

Böttcher, A. K. (2014). *Erziehung und Bildung unter erschwerten Bedingungen. Perspektiven eines sonderpädagogisch orientierten Unterrichts im Jugendstrafvollzug*. Hamburg: Dr. Kovac.

Bringmann, B. (2021). (Re)Sozialisierung wohin? Wie der Jugendstrafvollzug seine eigene Klientel züchtet. In F. Justus Rahn & O. Pawlak (Hrsg.), *Ein transdisziplinäres Panoptikum* (S. 43-55). Wiesbaden: Springer Verlag.

Bundesministerium für Justiz (2020). Strafvollzug in Österreich.

Cornel, H. (1984). *Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer seiner Abschaffung*. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Cornel, H. (2021). *Resozialisierung durch soziale Arbeit. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.

Cornel, H. (2023). Resozialisierung im Strafvollzug. In C. Ghanem; G. Kawamura-Reindl; H. Cornel & I. Regina Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (S. 303-331). Baden-Baden: Nomos.

CSEE - Centre Socio-éducatif de l'Etat (o.D.). Abgerufen von <https://csee.lu/de/>

Die österreichische Justiz (o.D.). *Justizanstalten*. Abgerufen von <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/justizanstalten.2c94848642ec5e0d0143e7f4ec274524.de.html>

Dollinger, B. (2010). *Jugendkriminalität als Kulturkonflikt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Dotter-Schiller, K. (2009). Zur Situation des österreichischen Jugendstrafvollzugs. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Jugendliche im Gefängnis? Modelle im Umgang mit straffälligen Jugendlichen* (S. 45-49). Wien/Graz: NWV.

Eberle, H. (2015): Jugendstrafvollzugs-Pädagogik und ihre Didaktik. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 558-582). Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.

Eifler, S. & Schepers, D. (2018). Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 219-241). Wiesbaden: Springer Verlag.

Fischer, D. (2023). *Pädagogische Einzelförderung. Einblicke- Reflexionen- Erfahrungen*. Remscheid: Rediroma Verlag.

Foucault, M. (1999). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz Art. 1- 13. Abgerufen von <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1992/08/10/n3/jo>

Gesetz vom 16. Juni 2004 über die Reorganisation der CSEE. Abgerufen von <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2004/06/16/n1/jo>

Giesecke, H. (2015). *Pädagogik als Beruf*. Weinheim: Juventa.

Goffman, E. (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Graebisch, C. (2018). Recht und Rechtswirklichkeit im Jugendstrafvollzug. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 689-710). Wiesbaden: Springer Verlag.

Hackl, D. (2000). *Zur Geschichte des Erziehungsgedankens und der Sonderstellung des Jugendstrafvollzugs am Beispiel Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf*. Veröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Herrmann, U. (1987). Verantwortung statt Entmündigung, Bildung statt Erziehung. *Zeitschrift für Pädagogik*, 33(1), S. 105-114.

Hosser, D. & Greve, W. (2005). Jugendliche im Gefängnis – Straftat als Entwicklungsfolge und Entwicklungsbedingung. In P. Schlottke (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (S. 655-680). Göttingen: Hogrefe.

Hosser, D. & Greve, W. (2023). Haftfolgen: Ausgrenzung und Stigmatisierung nach der Entlassung. In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen* (S. 97-117). Wiesbaden: Springer Verlag.

Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2022). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Jugendgerichtsgesetz (JGG), BGBl. NR. 599/1988 idgF. (Stand: 29. Juli 2025); abgerufen von <https://www.jusline.at/gesetz/jgg>

Kant, I. (1803). *Über Pädagogik*. In D. Friedrich Theodor Rink (Hrsg.). Königsberg.

Krainz, G. (1989). *Jugendkriminalität und Strafe – Eine Herausforderung für die Pädagogik*. Veröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Killinger, S. (2006). *Für eine pädagogische Jugendgerichtsbarkeit. Eine Bestandsaufnahme der Jugendgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Schließung des Jugendgerichtshofes Wien Erdberg*. Veröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg (2018) - *Le Centre socio-éducatif de l'Etat (CSEE)*. Luxembourg: Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse.

Lindenberg, M. & Lutz, T. (2018). Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge. *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 38(149), S. 59-71.

- Liszt, F. (1905). *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge: 1892 bis 1904*. Berlin: Guttentag
- Lösel, F. & Bender, D. (2005). Jugenddelinquenz. In P. Schlottke (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (S. 605-653). Göttingen: Hogrefe.
- Matt, E. & Wirth, W. (2023). Eingliederungschancen: Evidenzgrundlagen zur Gestaltung integrationsorientierter Hilfen im Übergang aus der Haft in die Freiheit. In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen* (S. 177-202). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim Basel: Beltz.
- Meier, B. (2020). Konzeptionelle Grundlagen des Strafvollzugs. In B. Meier & K. Leimbach (Hrsg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie* (S. 13-30). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Mentz, M. (2021). Das Jugendgefängnis als Lebensschule. In A. Kaplan & S. Roos (Hrsg.), *Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 201-217). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Misoch, S. (2015). *Qualitative Interviews*. Leck: CPI books GmbH
- Möller, H. (2025). *Folgen resozialisierender Maßnahmen. Junge Gefangene zwischen Anspruch auf Wiedereingliederung und Gesellschaftsschutzinteresse*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Müller, S. (2001). *Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit*. Weinheim München: Juventa Verlag.
- Müller, S. (2015). Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 43-58). Weinheim: Beltz Juventa.
- Myschker, N. (2009). *Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen – Ursachen – Hilfreiche Maßnahmen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Nickolai, W. (2013). Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 62(6), S. 371-372.
- Ombudsman (2025). *Le futur centre pénitentiaire pour mineurs*. Contrôle Externe des Lieux Privatifs de Liberté.
- Oppolzer, K. (2016). Entwurf JGG-ÄndG 2015. In Academic Council on the United Nations System (ACUNS) (Hrsg.), *Jugendliche im Gefängnis. Entwicklungen im österreichischen Jugendstrafvollzug von 2013 bis heute* (S. 21-30). Wien: Vienna Liaison Office.
- Ostendorf, H. (2021). Erziehung im Jugendstrafrecht. In A. Kaplan & S. Roos (Hrsg.), *Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 65-74). Wiesbaden: Springer Verlag.

Scherr, A. (2018). Jugendkriminalität, soziale Benachteiligungen und Belastungen. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 281-297). Wiesbaden: Springer Verlag.

Scherr, A. (2018). Jugend als gesellschaftliche Institution und Lebensphase. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 17-35). Wiesbaden: Springer Verlag.

Scherr, A. (2025). Bildung, Erziehung, Sozialisation. In A. Scherr & S. Müller (Hrsg.), *Soziologische Basics. Eine Einführung für pädagogische und soziale Berufe* (S. 33-43). Wiesbaden: Springer Verlag.

Severin, S. (1993). *Pädagogik im Jugendstrafvollzug. Eine Analyse expliziter und impliziter pädagogischer „Theorien“ im österreichischen Jugendstrafvollzug*. Veröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Sieferle, B. (2023). *Nach dem Gefängnis. Alltag und unsichtbare Bestrafungen*. Bielefeld: Transcript Verlag.

Site du Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse (2017). *L'Unité de sécurité du Centre socio-éducatif de l'Etat accueille des mineurs depuis le 1^{er} novembre*. Abgerufen von: <https://men.public.lu/de/actualites/communiqués-conference-presse/2017/11/07-unisec.html>

Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl. Nr. 144/1969 idgF. (Stand: 29. Juli 2025); abgerufen von: <https://www.jusline.at/gesetz/stvg>

Suhling, S. (2020). Zur Erfassung der Wirkungen des Strafvollzugs. In B. Meier & K. Leimbach (Hrsg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie* (S. 31-49). Wiesbaden: Springer Verlag.

Tluczikont, A. (2015). *Strafvollzug und Resozialisierungsmaßnahmen*. Hamburg: Diplomica Verlag.

Turri, S. (1994). *Jugend im Gefängnis und was danach? Ein Resozialisierungsmodell jugendlicher Strafgefangener*. Veröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Walkenhorst, P. (2006). Delinquenz. In G. Antor & U. Bleidick (Hrsg.), *Handlexikon der Behindertenpädagogik – Schlüsselbegriffe in Theorie und Praxis* (S. 209-212). Stuttgart: Kohlhammer.

Wirth, W. (2015): Übergangsmanagement im und nach (Jugend-) Strafvollzug:: Von der Entlassungsvorbereitung zum Übergangssystem. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 599-618). Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.

Zimmermann, D. (2022). *Pädagogische Beziehungen im Jugendstrafvollzug. Tiefenhermeneutische Perspektiven*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt

19. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten und Überblick der Interviewpartner*innen.....	34
Tabelle 2: Kategoriensystem 1	42
Tabelle 3: Kategoriensystem 2.....	45
Tabelle 4: Kategoriensystem 3.....	48